N. Libr.
228 ns
220.

V. Libr.

Rüsenacht

228 ns

Das

litterarische und künstlerische Urheberrecht

in der Schweiz

mit besonderer Rücksicht auf die bestehenden Staatsverträge.

Preis-Aufgabe

der

juristischen Fakultät der Universität Bern

pro 1891.

Von

Dr. jur. Hermann Rüfenacht,

Fürsprecher.

Inaugural-Dissertation.

BERN

Druck und Verlag von K. J. Wyss

1892.

67 H

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Der Umstand, dass die vorliegende Arbeit nicht ursprünglich für die Verbreitung in der Oeffentlichkeit und somit nicht zum praktischen Gebrauch bestimmt war, mag vielleicht auf diesen letztern einen gewissen Einfluss ausüben. Mein hauptsächliches Bestreben war es, den Anforderungen, welche die juristische Fakultät an eine von ihr ausgeschriebene Aufgabe stellt, gerecht zu werden, d. h. eine möglichst selbständige Arbeit ihrer Beurteilung zu unterbreiten. Wenn nun auch einerseits die Benutzung von Quellen und Litteratur die Selbständigkeit einer Arbeit in keiner Weise beeinträchtigt, ihren Wert vielmehr erhöht, sobald genügend Zeit auf die kritische Würdigung der Hilfsmittel verwendet werden kann, so blieb mir andrerseits beim Niederschreiben der folgenden Zeilen, deren kleiner Rahmen zum Voraus durch die Kürze der mir bis zum Ablauf der Frist zur Verfügung stehenden Zeit bestimmt war, nur die Wahl, entweder auf die Benutzung eines grossen Teiles der auf das Autorrecht bezüglichen Litteratur zu verzichten, oder aber einen, für den praktischen Gebrauch vielleicht wertvolleren, als Preisaufgabe aber ungenügenden Auszug aus den zahlreichen vorhandenen Werken über das Urheberrecht herzustellen. Zu meiner Genugtuung beurteilte auch die Fakultät in ihrer Kritik die vorliegende Arbeit nach diesem Standpunkt, indem sie zwar einerseits die etwas spärliche Benutzung der Litteratur betonte, andrerseits aber die selbständige Beurteilung vorkommender Kontroversen anerkannte.

Da der Aufsatz mit dem für seine Verwendung als Dissertation genehmigten Satze gedruckt wurde, so konnte

ich an seinem Inhalte keine wesentlichen Veränderungen, wie ich es wohl gewünscht hätte, vornehmen und beschränkte mich deshalb darauf, an passender Stelle der Vollständigkeit halber noch einige Litteratur anzuführen, sowie durch einen Anhang, enthaltend die wichtigsten Gesetze und Verträge, das Büchlein auch zum praktischen Gebrauch geeigneter zu machen.

Dass unter dem Kapitel des internationalen Urheberrechts bisweilen des Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich als eines noch bestehenden Rechtszustandes gedacht wurde, mögen die Leser damit entschuldigen, dass die Arbeit im Herbst 1891, also zu einer Zeit, in welcher der genannte Vertrag zwar bereits gekündigt, aber doch noch in Kraft war, beendet wurde. Zudem ist eine vergleichende Herbeiziehung des französischen Vertrages auch nach seinem Erlöschen für die Würdigung der internationalen Verhältnisse nicht ohne Interesse.

Mit Vergnügen benütze ich die Gelegenheit, an dieser Stelle Herrn Prof. E. Röthlisberger, Sekretär des internationalen Bureau zum Schutze des geistigen Eigentums, meinen besten Dank für sein freundliches Entgegenkommen auszusprechen.

BERN, im Februar 1892.

Dr. H. Rüfenacht,
Fürsprecher.

I.

Das Urheberrecht im Allgemeinen.

Es ist eine nicht uninteressante Erscheinung, dass dieselben Jahrzehnte, die allmälig immer mehr soziale, auf der Idee von Gleichberechtigung und Gemeingut beruhende Grundsätze in Verfassung und Gesetze brachten, ein Rechtsinstitut zeitigten und förderten, das — wenigstens auf den ersten Anblick — eine starke Begünstigung Einzelner auf Kosten Anderer zum Zwecke zu haben scheint. In diesem Lichte wenigstens betrachtete der klarblickende, auf dem Gebiete des Rechts einem steten Fortschritt huldigende bernische Rechtslehrer, Professor Leuenberger, das sog. geistige Eigentum. Sagt er doch wörtlich [1]):

« Allein die Beweise, welche man, zum teil mit
« grossem Aufwand von Scharfsinn, für dieses so-
« genannte ideale Eigentum angebracht hat,
« laufen allzumal mehr auf den Egoismus des Au-
« tors und auf die unersättliche Habgier des Ori-
« ginalverlegers hinaus, als dass sie auf haltbaren
« Gründen, oder, wie man sich wohl gar die
« Miene gab, auf den wohlverstandenen Interessen
« der Kulturbeförderung beruhten. »

Und in der Tat, wenn man bedenkt, dass es nie eine geistige Arbeit gab, ohne dass die Gesellschaft dazu den Stoff oder die Anregung bildete, dass ferner die Zahl litterarischer und künstlerischer Produkte sich bedeutend

---

[1]) Leuenberger, Vorlesungen über das bernische Privatrecht II, p. 86.

vermehrte, seitdem durch gemeinsame Mittel Jedem die Möglichkeit zur unumgänglich notwendigen Vorbildung und meistens auch zur gediegenen Ausbildung gegeben wurden, so darf man sich immerhin fragen, ob nicht die Allgemeinheit sich dadurch einen direkteren Anspruch als der Autor auf Genuss und Verwertung des geistigen Produktes erworben habe. Nach dieser Auffassung würde allerdings der Autor wiederum als ein blosses Werkzeug der Allgemeinheit erscheinen : eine Verletzung der Individualität, die gerade auf dem Gebiete des geistigen Schaffens am schärfsten zu tage treten müsste.

Jedenfalls teilen weder die populäre Rechtsanschauung, noch die moderne Rechtsphilosophie, noch das positive Recht die Ansicht Leuenbergers ; alle anerkennen die Existenz eines litterarischen und künstlerischen Urheberrechts, bestritten ist jedoch die juristische Natur dieses Rechtes. Wir haben uns übrigens im folgenden nur mit einem Teile des sog. « geistigen Eigentums », mit dem litterarischen und künstlerischen Urheberrecht, zu beschäftigen und bemerken zum voraus, dass das diese Materie betreffende Bundesgesetz als solches keinen Anlass zur Prüfung der Frage, ob ein « geistiges Eigentum » juristisch möglich sei, giebt. Da jedoch dieser Ausdruck noch sehr gebräuchlich ist und die aus dem betr. Bundesgesetz sich ergebenden Geschäfte dem « eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum » zufallen, so werden wir doch noch gelegentlich auf diesen Sprachgebrauch zurückkommen.

Das litterarische und künstlerische Urheberrecht ist das ausschliessliche Recht des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers, Werke der Litteratur oder Kunst zu vervielfältigen und zu übersetzen, beziehungsweise darzustellen. Fast alle Theorien des Urheberrechts suchen dasselbe in eine der scharf abgegrenzten Klassen des römischen Rechtes zu subsumiren, obgleich dieselben für unsere modernen Rechtsgebilde nicht erschöpfend sind. Es würde zu weit führen, hier die verschiedenen Versuche, die recht-

liche Natur des Urheberrechts zu praezisiren, wiederzugeben ; auch führt keiner — infolge der eigenartigen Beschaffenheit und Zusammensetzung des Urheberrechts — zu einem positiven Resultate im Sinne der römischen Rechtseinteilung. Während die Einen [1]) im Urheberrecht ein reines Vermögensrecht erblicken, erklären es die Andern [2]) als ein — im Prinzip — höchst persönliches Recht; Wächter [3]) nennt vermittelnd das Urheberrecht ein « Personenrecht von wesentlich vermögensrechtlicher Natur », ein Ausdruck, der kaum eine klare Begriffsbestimmung eines Rechtes enthält. Tatsache ist, dass bei der Vermischung von rein persönlichen und materiellen Interessen, wie sie das Urheberrecht in sich schliesst, höchstens eine Zerlegung, nicht aber eine praezise Klassifizirung möglich ist. Doch ist denn absolut eine gezwungene und doch nicht passende Aufschrift für ein Recht nötig, zumal da für unsere neuen Rechtsinstitute die alte Einteilung gar nicht mehr hinreicht? Sind denn diese althergebrachten Klassen so bindend, dass sie keiner Erweiterung fähig wären? Wir glauben nein. So schafft Kohler [4]) für das Urheberrecht und die verwandten Rechte eine neue Klasse, die Klasse der sog. «Immaterialgüterrechte». Dabei stossen wir nun auf die prinzipale Unterscheidung : Ist der *Begriff* des Urheberrechtes als eines *Rechtes* schon vorhanden *vor* den positiven Rechtsnormen, oder haben erst diese jenen Begriff zu tage gefördert? Dieser Unterschied, der übrigens nur von theoretischer Bedeutung ist, gipfelt also in der Frage : Ist der Nachdruck verboten, weil der Autor ein Autorrecht hat, oder wird der Autor geschützt, weil der Nachdruck verboten ist? Vom historischen Standpunkt aus würde, in Anbetracht der Entwicklung des Urheber-

---

[1]) Klostermann, das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Berlin 1876.

[2]) Dahn, in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. V. Berlin.

[3]) Wächter, Autorrecht, Stuttgart 1875.

[4]) Kohler, das Autorrecht. Eine civilistische Abhandlung. Jena 1880.

rechts aus einem Privilegium, die Beantwortung dieser Frage entschieden zu Ungunsten eines «bereits existirenden Rechtes» ausfallen ; jedoch darf der historische Standpunkt nicht der allein massgebende sein. Teilen doch noch eine Anzahl anderer Rechte das Schicksal des Urheberrechts, in früheren Perioden, sei es aus Mangel an Bedürfnis oder infolge der herrschenden Rechtsanschauung, nicht anerkannt worden zu sein, während sie heute unbestritten mit der Geburt oder durch eine gewisse Handlung oder Tatsache erworben werden, wobei den sie betreffenden Rechtssätzen weniger eine rechterzeugende als vielmehr eine rechtschützende Wirkung beigelegt werden muss. Beide Ansichten haben in der Litteratur warme, um nicht zu sagen hitzige Vertreter gefunden. So ist namentlich nach Gerber [1]) der Schutz des Autors nur in dem Verbot des Nachdruckes begründet, sein zivilrechtlicher Anspruch ist nicht der Anspruch aus einem subjektiven Rechte, sondern aus einer Deliktsobligation. Liegt aber in dieser Definition nicht ein Zugeständnis an die Theorie des « schon bestehenden Rechtsbegriffes »? Kann denn ein Delikt, das einen zivilrechtlichen Anspruch begründet, anders begangen werden als durch die Verletzung eines — allerdings gesetzlich geschützten — Rechtes ? Nicht der Verstoss gegen die gesetzgeberische Anordnung begründet die Strafbarkeit, sondern die Verletzung des Rechtes. Dahin sprechen sich auch alle Strafrechtslehrer, vielleicht mit Ausnahme von Binding, aus. Da die Selbsthülfe regelmässig im zivilisirten Staate verboten ist, so muss der Staat dem Einzelnen zur Geltendmachung seiner Rechte die nötigen Mittel an die Hand geben. Das Primäre aber ist das Recht ; das Gesetz ist nur die Handhabe zu seiner Anwendung. Allerdings schützen die Gesetze nicht nur Rechte, sondern sie ahnden auch die Verletzung von öffentlicher Sitte, Moral und Religion [2]). Wenn man im Nachdruck eine solche Verletzung

---

[1]) Gerber, System des deutschen Privatrechts, Jena 1886, pag. 410 f.

[2]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, pag. 66.

zu erblicken vermag, so lässt sich die Theorie von Gerber allerdings retten; der Schutz des Autors ist dann aber nur eine zufällige Nebenwirkung der Bestrafung. Ganz abgesehen davon, dass dies nicht der Sinn der betreffenden Gesetze ist, so ist noch ganz besonders darauf hinzuweisen, dass die strafrechtlichen Bestimmungen dieser Gesetze nicht ihren Hauptinhalt bilden, dass aber zu einer zivilrechtlichen Entschädigung, wie solche ja hauptsächlich vorgesehen ist, stets ein Unrecht, die Verletzung irgend eines Rechtes im weitesten Sinn nötig ist. Wie aber sollte der Gesetzgeber dazu kommen, ein Recht zu schützen, das den allgemeinen Begriffen nach noch gar nicht existirt, sondern erst durch diesen Schutz selbst geschaffen würde? Und wenn wirklich der Grund der Strafe in der Verletzung von Sitte oder Moral besteht, warum wird dann die Verletzung nur auf den Antrag des verletzten Autors bestraft? Wenn der Schutz des Autors nur eine Nebenwirkung der Strafe bilden würde, so wäre schon seine Legitimation zur Klage auffallend, seine ausschliessliche Legitimation aber geradezu sinnlos.

Wenn also angenommen wird, dass das Urheberrecht ein nicht erst durch die Rechtssätze *geschaffenes*, sondern durch dieselben nur *geschütztes* Rechtsinstitut ist, so wird es sich fragen, ob ihm der teilweise noch gebräuchliche Name «geistiges Eigentum» beizulegen ist. Dieser Ausdruck wird von verschiedenen Schriftstellern, so von v. Orelli [1]), mit der Begründung angefochten, dass ein Eigentum nur an körperlichen Sachen denkbar sei. Dagegen ist nun aber erstens einzuwenden, dass die Definition des Eigentums als «die ausschliessliche Herrschaft einer Person über eine körperliche Sache» nicht allgemein angenommen, sondern häufig durch eine solche ersetzt wird, die leicht auch den Begriff der Herrschaft über eine unkörperliche Sache in sich schliessen kann. So definirt Leist das Eigen-

---

[1]) v. Orelli, das schweiz. Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst. Zürich 1884, pag. 30.

tum als «die Identifizirung der Sache mit der Person», Girtanner als « das Recht an der Bestimmung der Sache» etc. Doch selbst wenn wir, der allgemeinen Theorie folgend, am Begriffe des Eigentums, als der Herrschaft über eine körperliche Sache festhalten wollen, so könnte der Ausdruck « geistiges Eigentum » dennoch gerechtfertigt bleiben, weil er eben durch seine nähere Bezeichnung einen Bestandteil des herkömmlichen Eigentumsbegriffes, die körperliche Sache, durch sein Spezifikum der unkörperlichen Sache ersetzt wissen, die übrigen Merkmale des Eigentums aber beibehalten will. Durch den Ausdruck « geistiges Eigentum » soll ja nur eine Analogie gezogen, vermittelst eines bekannten Begriffes ein neuer erklärt werden. Es wäre demnach das geistige Eigentum zu definiren als « diejenige Machtbefugnis einer Person über ein geistiges Produkt, wie sie dem Eigentümer einer körperlichen Sache über letztere zusteht». Aber gerade aus dieser Definition erzeigt sich die Unanwendbarkeit des Ausdruckes « geistiges Eigentum » auf das Urheberrecht; denn es fehlt dem Urheberrecht ein essentiale des Eigentums : das Erfordernis der zeitlichen Unbeschränktheit. Das regelmässige Eigentum muss vorkommenden Falls ausdrücklich als revokabel bezeichnet werden, wenn es nicht ein definitives sein soll ; das Urheberrecht aber dauert stets nur für eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf es nicht etwa nur revokabel wird, sondern ipso jure dahinfällt. Der Ausdruck « geistiges Eigentum » ist demnach, solange man unter Eigentum den strengen römischrechtlichen Begriff im Auge hat — aber auch nur so lange — ein unkorrekter. In neuerer Zeit hat denn auch der deutsche Sprachgebrauch, sowohl in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung, den Ausdruck « geistiges Eigentum » gestrichen. Namentlich das deutsche Reichsgericht macht seine Autorität gegen diesen Ausdruck geltend ; um so mehr ist es zu verwundern, dass er doch noch in einem Urteile dieses Gerichtes [1])

---

[1]) Urteil des Reichsgerichts (in Civilsachen), 31. Januar 1891.

vorkommt: immerhin ein Zeichen, wie feste Wurzeln er gefasst hatte. Dies zeigt sich auch in der ausländischen Gesetzgebung: Oestreich, Frankreich, Spanien, Rumänien, Schweden und Norwegen lassen ihren gesetzlichen Schutz, zum wenigsten im Titel des Gesetzes, dem «geistigen Eigentum» zukommen.

Auch die französische Litteratur kommt in ihren Theorien über das Urheberrecht zu keinem übereinstimmenden Resultat. Die hervorragendsten Schriftsteller auf dem Gebiete des Autorrechts halten aber daran fest, dass der Begriff des Urheberrechts ein im Naturrecht begründeter sei und schon vor der gesetzgeberischen Tätigkeit existirt habe. Streitig ist jedoch die juristische Natur und der Name des Urheberrechts. In Frankreich zählt der Ausdruck «geistiges Eigentum» die zahlreichsten Anhänger. Wenn auch einzelne Schriftsteller [1]) dagegen aufgetreten sind, so wird er doch von vielen andern warm verteidigt. Namentlich Pouillet [2]) wird durch seine logische und klare Deduktion manchen Leser für die Ausdehnung des Eigentumsbegriffes auf das intellektuelle Gebiet gewinnen. Es würde hier zu weit führen, die einzelnen Gründe, wie sie die französische Doktrin für und gegen das geistige Eigentum anführt, wiederzugeben, namentlich da ja die Frage heute, nachdem die Berechtigung und der Schutz des Urheberrechts garantirt sind, nur noch von theoretischer Bedeutung ist. Es sei nur konstatirt, dass heute der französische Sprachgebrauch noch fast allgemein am Ausdruck «propriété intellectuelle» festhält.

Es wurde oben auf die Eigentümlichkeit des Autorrechts, auf seine beschränkte Dauer, hingewiesen. Diese beschränkte Dauer, in Verbindung mit der historischen Entwicklung des Urheberrechts, führte zu der vielverbreiteten Ansicht, dass das Urheberrecht ein jus singulare, ein Privileg im weitern Sinne, sei. Demnach be-

---

[1]) Renouard, A. Ch. Traité des droits d'auteur. Paris 1838.

[2]) Pouillet, E. Traité théor. et prat. de la propr. litt. et art. Paris 1879.

stände die Wirkung der Gesetze über Urheberrecht nur darin, dass sie an Stelle des früher zum Schutze des Urheberrechts nötigen, durch constitutio personalis geschaffenen jus speciale ein jus singulare gesetzt haben Doch dem ist nicht so. Von der Ansicht ausgehend, dass das Urheberrecht ein auf der allgemeinen Ueberzeugung beruhendes Recht sei, kann man in den betreffenden positiven Rechtsvorschriften nichts anderes als die staatliche Sanktion, den gesetzlichen Schutz des Urheberrechts, erblicken. Dass aber der Schutz des Urheberrechts schon lange vor der Existenz eines Gesetzes als rechtliches Postulat betrachtet wurde, dass man im Nachdruck von der ersten Zeit nach der Erfindung der Buchdruckerkunst im Volke eine widerrechtliche Handlung sah, ist aus zahlreichen Quellen ersichtlich [1]). Wir zitiren hier nur Luther, der die Nachdrucker mit « Strassenräubern und Dieben » vergleicht.

Wenn auch früher das Urheberrecht nur durch ein Privileg geschützt wurde, so geht daraus doch hervor, dass eben das Bewusstsein der Erforderlichkeit eines Schutzes vorhanden war. In der damaligen, gesetzgeberisch ziemlich unfruchtbaren Zeit wählte man zu diesem Schutze die Form des Privilegs, da man in der Garderobe der formalistischen Jurisprudenz vergebens ein passendes Gewand für das Urheberrecht suchte. Am deutlichsten wird dies bestätigt durch die Motivirung eines der ältesten Privilegien. Dasselbe wurde im Jahre 1492 dem Rechtslehrer Pierfrancesco da Ravenna vom Rat von Venedig erteilt « ne alieni colligant fructus laborum et vigiliarum eius » [2]); ein auf der Arbeitstheorie beruhendes Rechtsgefühl, wie es nicht wärmer von Kohler (vergl. seine zitirte Schrift) empfunden werden kann.

---

[1]) Kohler, a. a. O. pag. 83 ff.

[2]) Le droit d'auteur, organe officiel du bureau de l'union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, 1889, pag. 7.

Es muss also ein anderer Grund für die beschränkte Dauer des Urheberrechts gesucht werden. Wenn man in demselben ein vorherrschend persönliches Recht erblickt, so lässt sich die zeitliche Beschränkung sehr gut daraus erklären, dass der aus dem Schutz hervorgehende pekuniäre Vorteil nur dem Urheber selbst und seinen nächsten Erben zukommen soll. Durch die Uebertragbarkeit des Rechtes sollte dann dem Autor, falls er nicht selbst in der Lage wäre, sein Recht auszubeuten, ein Aequivalent geboten werden. Doch ist einmal die Uebertragbarkeit des Urheberrechtes prinzipiell ausgesprochen und anerkannt, so nimmt dasselbe einen ausschliesslich vermögensrechtlichen Charakter an. Wenn also das Gesetz seine Dauer beschränkt, so schafft es eine Anomalie, die nur aus der Konkurrenz des öffentlichen Interesses erklärt werden kann. So wie ein jedes Recht nur Genuss gewährt und als Recht nur zur Geltung kommt im Kontakte mit der Oeffentlichkeit, so kann auch die Oeffentlichkeit in ihrem Interesse auf die individuellen Rechte modifizirend einwirken. Diese Einwirkung zeigt sich ja auch auf allen Gebieten des Privatrechts, nicht am wenigsten beim Eigentum. Wie vielen Beschränkungen ist dieses, seinem Begriffe nach ja absolute, Recht unterworfen! Das Urheberrecht ist aber nicht aus so vielen Bestandteilen zusammengesetzt oder, besser gesagt, nicht in so viele Teile zerlegbar, wie das Eigentum; durch eine teilweise Beschränkung würde es überhaupt ganz zusammenschrumpfen. Die Oeffentlichkeit hat streng genommen keinen — wenigstens rechtlichen — Anspruch auf die geistigen Produkte eines Autors; da aber der Autor doch stets seine Werke *für* die Oeffentlichkeit und *aus* dieser schafft, so erwirbt sie dadurch einen wenigstens moralischen Anspruch, dass ihr dieselben nicht für immer mehr oder weniger unzugänglich bleiben. Das einzige Mittel aber, dies zu verhindern, ist nur die totale Aufhebung des Urheberrechts nach einer gewissen Zeit. Man kann

diese Aufhebung mit einer zum Voraus fixirten staatlichen Expropriation vergleichen; die Entschädigung liegt in dem ausschliesslichen Rechtsschutz während der für den Autor resp. seine Rechtsnachfolger einträglichsten Periode. Auch kann das Wegfallen einer besonderen Entschädigung schon daraus erklärt werden, dass ja kein jus quaesitum mehr verletzt wird, da die Dauer des Rechts zum Voraus fixirt wurde. Einmal übrigens sprach ein Gesetz die Ewigkeit des Privilegs, als welches damals noch das Urheberrecht geschützt wurde, aus; die unheilvollen Wirkungen hatten aber schon nach 9 Jahren die Aufhebung dieser Bestimmung zur Folge. [1])

Die Privilegientheorie hat übrigens in keiner bestehenden Gesetzgebung Aufnahme gefunden als in der türkischen. Der Art. 2 der Verordnung vom 8. Rédjeb 1289 (1873) über den Druck von Büchern lautet: «Als Anerkennung und Anregung wird jedem Urheber ein lebenslängliches Privilegium gewährt etc.» Diese ganz einzig dastehende Fassung des Textes beruht jedenfalls weniger auf rechtsphilosophischer Erwägung, als vielmehr auf einer unkorrekten Ausdrucksweise oder auf türkischer Rechtsanschauung.

Unsere Betrachtung führt uns zu folgendem Schluss: Das Urheberrecht ist ein aus der Arbeitstheorie schon naturrechtlich in sich begründetes Privatrecht und nicht erst durch die positiven Rechtsnormen als neuer Begriff geschaffen; seine zeitliche Beschränkung ist nicht ein Ausfluss seiner rechtlichen Natur, sondern ein Erfordernis des öffentlichen Interesses.

Das Urheberrecht wurde erst von Bedeutung durch die Erfindung der Buchdruckerkunst; deshalb reicht seine Geschichte nicht hinter diesen Zeitpunkt zurück.

---

[1]) Republik Venedig, 30. Juli 1780—1. März 1789. Droit d'auteur, 1889, pag. 8.

Namentlich die selten ohne Erfolg zu Rate gezogene Rechtsquelle, das Corpus juris civilis, giebt hierüber keine Rechtsregeln, wenngleich schon das römische Altertum einen gewerbsmässigen Verlag kannte [1]). Immerhin war der Begriff der unerlaubten Vervielfältignng bekannt als derjenige einer verpönten Handlung, in der man aber mehr einen Eingriff in die Ehre, als in ein Vermögensrecht des Autors erblickte [2]).

Nachdem die Buchdruckerkunst eine rasche Vervielfältigung ermöglichte, machte sich auch das Bedürfnis eines Schutzes gegen unbefugten Nachdruck bemerkbar. Vergebens jedoch bemühte sich die Jurisprudenz, dem Rechtsgefühle dadurch Ausdruck zu geben, dass sie den Schutz gegen den Nachdruck aus einem allgemeinen Rechtsprinzip abzuleiten versuchte; der Nachdruck liess sich weder unter den Begriff der Injurie, noch unter denjenigen des Betruges subsumiren, wie dies wohl versucht wurde. Auch die Analogie mit dem Eigentum verhalf zu keinem Rechtsschutze, so lange dieser nicht gesetzlich sanktionirt war. So wurde denn ein Schutz ausschliesslich in Privilegien gesucht. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass diese Privilegien zumeist zu Gunsten des Verlegers und somit nur indirekt zu Gunsten des Autors erteilt wurden, was sich leicht daraus erklären lässt, dass der Verleger infolge seines grössern Risikos die Hauptrolle spielte. Immerhin kam dies Privileg dem Autor dadurch zu statten, dass nun der Verleger im Falle war, ihm ein angemessenes Honorar zu bezahlen. Gleichwohl finden sich auch schon früh Privilegien zu Gunsten des Autors selbst, wie z. B. ein solches aus dem Jahre 1486 zu Gunsten des Marco A. Coccio de Vicovaro in Venedig und das bereits oben zitirte aus dem Jahre 1492 [3]). Ueberhaupt gebührt nach den Forschungen

---

[1]) Klostermann a. a. O. pag. 2.
Kohler, a. a. O. pag. 319 ff.

[2]) Pouillet, a. a. O. pag. 3.

[3]) Droit d'Auteur 1889, pag. 7.

des Bibliothekars von St. Markus, Castellani, Venedig die Ehre, zuerst gegen den Nachdruck eingeschritten zu sein. Das erste Privileg dieser Stadt vom Jahre 1469 konstituirte zwar eigentlich nur ein Monopol für einen Buchdrucker, Jean da Spira, der die Buchdruckerkunst in Venedig eingeführt hatte. Aber schon die zwei folgenden, oben zitirten, Privilegien wurden zu Gunsten des Autors erteilt und sind heute die ältesten bekannten [1]).

Ueber zwei Jahrhunderte lang mussten Autor und Verleger ihr gutes Recht als eine Gunst erbitten, bis endlich England zuerst das Urheberrecht durch Strafbestimmungen gegen den Nachdruck schützte (1710). Diesem Beispiele folgten die Staaten des Kontinents erst vom Ende des 18. Jahrhunderts an. Ein Gesetz folgte nun dem andern, wobei nun auch allmälig der Schutz, der früher nur gegen den Nachdruck von Büchern gewährt wurde, auf die Vervielfältigung von Kunstwerken, sowie auf die Aufführung musikalischer und dramatischer Werke ausgedehnt wurde. Eine Darstellung der Entwickelung dieser Gesetzgebung in den einzelnen Staaten gehört nicht hieher; hier sei nur erwähnt, dass wie später die Schweiz, auch Deutschland diese Materie auf dem Wege der Bundesgesetzgebung geregelt und im Jahre 1876 zum gesetzgeberischen Abschluss gebracht hat. Der Einfluss der bezüglichen deutschen Gesetze ist in dem jüngeren schweizerischen Bundesgesetz oft erkennbar.

Bei der raschen und leichten Kommunikation zwischen den einzelnen Staaten, bei ihrem stets wachsenden Kontakt auf dem Gebiete jedes Wissens, bei der zunehmenden Internationalität überhaupt würde das Urheberrecht bald ein illusorisches sein, wenn es nur in den engen Grenzen seines gesetzgebenden Staates geschützt würde. In dieser Erkenntnis sind denn auch die

---

[1]) Droit d'Auteur 1889, pag. 7.

meisten zivilisirten Staaten einen Schritt weiter gegangen und haben sich in internationalen Konventionen die Hand geboten zu gegenseitigem Schutz des Urheberrechts, dem Autor zum Nutzen, der Wissenschaft und Kunst aller beteiligten Staaten zum Gedeihen.

So hat sich denn dieses Recht, das so lange das Aschenbrödel der Gesetzgebung gewesen, eine Stellung errungen, die ihm fast in allen zivilisirten Staaten Schutz und Anerkennung verschafft. Und angesichts dieser überwältigenden Tatsache wollte man immer noch behaupten, dass ihm kein Rechtsbewusstsein, sondern nur starre, aus einer Laune des Gesetzgebers herrührende Gesetzesworte zu Grunde liegen? [1] [2]

II.

Die Entwicklung des Urheberrechtes in der Schweiz.

Kaum auf einem andern Gebiete des Rechts zeigt sich der Hemmschuh kantonaler Gesetzgebung so sehr wie auf dem Gebiete des Urheberrechts. Denn wenn die Schweiz länger als fast alle andern zivilisirten Staaten auf ihre Gesetzgebung über das Urheberrecht hat warten lassen, so ist dies entschieden dem Mangel an Zentralisation auf dem Gebiete des Rechts zuzuschreiben. Aufgaben der modernen Gesetzgebung sind nicht mehr auf

---

[1]) Vgl. dazu das Urteil des Appellationshofes von Alexandrien vom 8. Mai 1889, der, trotz des Mangels eines Gesetzes über das Urheberrecht in Egypten, an Hand allgemeiner Rechtsgrundsätze einen unerlaubten Nachdruck bestrafte. (Droit d'Auteur 1889, VIII, pag. 101.)

[2]) Eine erschöpfende Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Urheberrecht in allen Ländern s. in dem (zu vorliegender Arbeit nicht benutzten) Werke: Lois françaises et étrangères sur la propriété littéraire et artistique par Ch. Lyon-Caen et Paul Delalain, Paris 1889.

einem beschränkten Territorium zu lösen, sollen sie wenigstens ihren Zweck einigermassen erreichen. Dies macht sich am empfindlichsten beim Autorrecht fühlbar. Was würde, wenn von 25 Kantonen z. B. drei den Schutz des Urheberrechts aussprechen würden, dieser Schutz dem Autor nützen, da jenseits der nahen Grenzen der Nachdruck ungeahndet bliebe? Wie sehr ferner die Beziehungen zum Ausland durch eine fœderalistische Gesetzgebung auf diesem Gebiete erschwert oder zum mindesten komplizirt werden, wird uns später die Betrachtung der internationalen Verhältnisse zeigen.

Zur Ehre der Schweiz sei aber gesagt, dass ihr der Begriff des Urheberrechts denn doch nicht so ganz unbekannt blieb, wie verschiedene Historiker es darstellen; der Mangel an Einheit verhinderte jedoch einen gesetzgeberischen Ausdruck. Ein deutlicher Beweis dafür ist der Umstand, dass schon in der ersten Zeit der « einen und unteilbaren Republik », allerdings unter französischem Einfluss, eine Bewegung zu Gunsten eines Gesetzes über Urheberrecht sich geltend machte.

Die französische Revolution beraubte, im Bestreben, die volle Gleichberechtigung herbeizuführen, den Autor seines Schutzes. Indem sie alle Privilegien aufhob, beachtete sie nicht, dass die Privilegien der Autoren nur die *Form* eines *rechtlichen* Schutzes waren. Doch gerade dieser Umstand brachte nun das Urheberrecht zur vollen Geltung; in kurzer Zeit erstund es stärker als je zuvor. Mit dem Falle der Privilegien trat das Bedürfnis gesetzlichen Schutzes erst recht zu tage und wurde auch bald befriedigt. Für das Urheberrecht war es ein Glück, dass das morsche Gebälke des Privilegienschutzes gefallen war, trat doch nun ein fest gefügter Bau an dessen Stelle. Schon im Jahre 1793 wurde in Frankreich ein Gesetz «Zum Schutz des geistigen Eigentums» erlassen, das mit einigen Modifikationen und Zusätzen noch heute in Kraft ist.

Diese Bewegung verfehlte in der Schweiz ihre

Wirkung nicht. Auch war die Zeit der Helvetik, der neuen Ideen, die passendste Periode, um dem Urheberrecht Eingang zu verschaffen. Der berühmte Stapfer war es, der dieser Bewegung zuerst Ausdruck verlieh. Angeregt durch eine Klage aus Luzern arbeitete er voller Feuer und Ueberzeugung ein Projekt zu einer Botschaft an den grossen Rat aus.[1]) Die rechtliche Begründetheit eines geistigen Eigentums ist für ihn zweifellos; der Nachdruck ist in seinen Augen ein Diebstahl; aber es fehlt an gesetzlichem Schutz; dieser soll geschaffen werden. Wir lassen das interessante Dokument wörtlich folgen, ebenso eine jedenfalls durch das Botschaftsprojekt von Stapfer hervorgerufene Einladung des Vollziehungsdirektoriums an die gesetzgebenden Räte, gesetzliche Bestimmungen über den Schutz des «geistigen Eigentums» zu erlassen [2]). Diese Einladung enthält zugleich die leitenden Prinzipien des zu erlassenden Gesetzes.

MESSAGE.

21 août (1798).

Citoyens Législateurs!

Le Préfet national du Canton de Lucerne se plaint dans une lettre au Ministre des Sciences et des Arts, qu'un ouvrage, imprimé à Lucerne dans le courant de cette année chez Balthasar et Meyer, sous le titre « Erklärung der helvetischen Constitution in Fragen und Antworten » a été contrefait à Stepha (Stäfa), dans le canton de Zurich, par les citoyens Brentano et Studer. La contrefaction de ce petit ouvrage est d'autant plus punissable, que ses auteurs ont osé y comprendre l'approbation que le Préfet national de Lucerne y avait donnée et qui ne se rapportait qu'au travail de l'auteur et de l'éditeur légitimes. De plus, il est encore une circonstance qui aggrave le tort du contrefacteur vis-à-vis de l'éditeur et du public. La contrefaction porte sur le titre : « troisième édition corrigée et

---

[1]) Droit d'Auteur 1889, pag. 125 ff.

[2]) Diese beiden Dokumente, veröffentlicht im Droit d'Auteur 1889, pag. 126 f. sind vor nicht langer Zeit von Hrn. Dr. K. Geiser im Bundesarchiv gefunden worden.

augmentée » ; et cependant il résulte de l'examen, que non seulement il n'y a pas le moindre changement ou la moindre correction, puisque la contrefaction est de mot à mot, de page pour page, mais même qu'elle est pleine de négligence et de fautes d'impression. Les éditeurs légitimes se trouvent donc, par l'entreprise des contrefacteurs, constitués en perte sous plusieurs rapports; et le peuple, leurré par l'espoir d'une édition corrigée et améliorée, se trouve trompé.

Mais, Citoyens Législateurs, il n'existe aucune loi qui assure à l'auteur et à l'éditeur leur propriété, et qui fulmine contre le contrefacteur la punition qu'il mérite.

Citoyens Législateurs, vous favoriserez les sciences, vous protégerez cette classe d'hommes respectables qui, par leurs connaissances, leurs méditations et leurs veilles, hâtent le progrès des sciences et le perfectionnement du genre humain. Si les despotes, bornés dans leurs vues, pensent assurer leurs usurpations par l'ignorance des peuples qu'ils gouvernent, une république fondée sur les droits de l'homme cherchera au contraire sa sûreté, sa gloire et le bonheur de la Nation dans le progrès des lumières. Le flambeau de la vérité est l'élément d'une liberté réelle. Vous ne permettrez pas que chez nous le génie souffre dans l'indigence, tandis que les contrefacteurs, par leur piraterie, lui enlèvent la récompense due à ses travaux. Une fausse politique peut seule attacher quelque prix au profit modique que vaut à l'état une fabrique de contrefactions tolérée et favorisée; ce que peut gagner le contrefacteur, l'éditeur légitime le perd dix fois, les sciences languissent et l'homme de lettres perd le courage en se voyant ravir publiquement son pain.

Les principes du droit, qui désignent la contrefaction comme un vol, ne sont pas difficiles à découvrir.

L'imprimeur à qui un auteur abandonne son ouvrage, est le mandataire de celui-ci; par la convention faite entre eux il acquiert le droit de communiquer au public, par la voie de l'impression, l'ouvrage de l'homme de lettres, et le profit que lui rapporte l'ouvrage imprimé détermine le prix qu'il remet à l'auteur.

Sous ce point de vue, un troisième ne peut avoir le droit de s'ériger en mandataire de l'auteur, et s'il contrefait l'ouvrage, il vole à l'éditeur l'argent payé à l'auteur et le met dans la nécessité, lors d'un second accord avec l'homme de lettres, de compter sur le dommage qui est résulté pour lui du premier. — Ainsi le contre-

facteur enlève aussi à l'auteur son salaire justement mérité. D'après ces principes, le contrefacteur porte atteinte tant à la propriété de l'éditeur qu'à celle de l'auteur, leur doit un dédommagement proportionné, et mérite la punition déterminée par la loi qu'il a violée.

Déjà l'an deux de la République (le 19 juin 1793) la législation française a défendu la contrefaction et assuré aux savants le fruit de leurs travaux, non seulement durant leur vie, mais encore la jouissance à leurs héritiers pour dix ans après leur mort.

Le Directoire vous invite, Citoyens Législateurs, à accorder aux sciences une protection qu'elles ont trouvé jusqu'ici chez tous les peuples qui en connaissent le prix.

Salut républicain !

Lucerne, le 2 février 1799.

Liberté. Égalité.

Le Directoire Exécutif de la République Helvétique Une Et Indivisible

Au Corps Législatif

Citoyens Législateurs !

Le Directoire Exécutif vous invite à assurer aux auteurs et inventeurs d'ouvrages utiles, ainsi qu'aux autres Citoyens le droit sacré de la propriété et le prix qu'ils peuvent obtenir en publiant leurs conceptions. Il vous invite à réprimer le métier de contrefacteur dans toute l'étendue de l'Helvétie.

Le Directoire vous propose en conséquence de consacrer le principe :

1° Qu'aucun ouvrage publié en Helvétie ne puisse être contrefait dans l'enceinte de la République.

2° Que pendant vingt ans après la publication d'un ouvrage, il ne soit pas permis de le réimprimer en Helvétie, s'il a paru dans un pays dont le gouvernement en réciprocité défend aux libraires et aux imprimeurs la contrefaçon d'un livre imprimé en Helvétie.

En garantissant de cette façon à chaque libraire Helvétique et même à tous les libraires de pays étrangers qui sont justes envers nous, leur propriété ; en assurant à l'inventeur la jouissane des fruits de son travail qui tend à augmenter la propriété nationale

sans porter de préjudice pour cela à d'autres Citoyens par des privilèges héréditaires,

Vous animerez d'une nouvelle vie les arts et les sciences, vous avancerez le progrès de la librairie et rétablirez cet important commerce dans ses justes droits.

Donnez cette nouvelle preuve que les peuples libres sont aussi des peuples justes

Salut Républicain !

Le Président du Directoire Exécutif *(Sig.)* GLAYRE.
Par le Directoire, le Secrétaire Général *(Sig.)* MOUSSON.

Wurde dieser Anregung weitere Folge gegeben? Darüber haben wir keine Anhaltspunkte. Sehr wahrscheinlich liessen die wechselnden, stürmischen Ereignisse der folgenden Jahre dieses gesetzgeberische Projekt nicht zur Ausführung reifen. Mit der Auflösung der «einen und unteilbaren Republik» gingen auch viele neue gesetzgeberische Ideen, darunter der Schutz des Urheberrechts, im kantonalen Sterilismus zu Grunde.

Für lange Jahre sollte nun das Gesetz über Urheberrecht begraben sein. Von den Kantonen war es einzig Genf, welches eine Gesetzgebung über den Nachdruck besass. Diese verdankte es aber nicht seiner eigenen Initiative, sondern seiner vorübergehenden Einverleibung mit Frankreich, das gerade vor und während dieser Zeit seine ersten gesetzgeberischen Bestimmungen über das Autorrecht erlassen hatte [1]), welche der Kanton Genf nach seiner Wiedervereinigung mit der Schweiz beibehielt.

Der erste Kanton, der selbständig den Schutz des Urheberrechts gesetzlich regelte, war Solothurn. Ein Entwurf Bluntschli's über «das Recht des Autors», der zur Aufnahme in das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch bestimmt war, dort aber keine Gnade fand, wurde bei der Redaktion des Solothurnischen Zivil-

---

[1]) Gesetz vom 13. Januar und 19. Juli 1791, 19. Juli 1793, Code pénal 1810, Art. 425—429.

gesetzbuches (1841—1847) fast wörtlich in dasselbe aufgenommen. (§§ 1404—1419). [1])

Doch welche Sicherheit bot ein Schutz, der nur in zwei kleinen Kantonen ausgesprochen war!

Die Revision des Bundesvertrages im Jahre 1847 hätte die beste Gelegenheit geboten, den Schutz des Urheberrechts in der Schweiz einheitlich auszusprechen. Es fehlte denn auch nicht an Stimmen, welche dieses Postulat aufstellten. Schon im Schosse der Revisionskommission wurde ein diesbezüglicher Vorschlag gemacht, auf die Bemerkung aber, « dass solche Spezialitäten (!) nicht in den Bundesvertrag gehören », wieder zurückgezogen.[2]) Damit war aber die Idee des einheitlichen Schutzes des Urheberrechtes noch nicht unterdrückt. An der Tagsatzung selbst stellte nun Genf, das sich unter seiner Gesetzgebung über Autorrecht wohl fühlte, den Schutz aber gerne über die Grenzen seines engen Kantons ausgedehnt gesehen hätte, den Antrag, unter die Kompetenzen des Bundes die Gesetzgebung über Erfindungsschutz, künstlerisches und litterarisches Eigentum für den ganzen Umkreis der Eidgenossenschaft aufzunehmen. Mit beredten Worten und klaren Auseinandersetzungen traten die Verfechter des Urheberrechts für dasselbe ein. Auf dem Boden der damaligen französischen Theorie stehend, verlangten sie den Schutz des litterarischen Eigentums wie den jedes materiellen Eigentums. Auch auf den aus einer Gesetzgebung erwachsenden Vorteil in internationaler Beziehung wurde hingewiesen:

« Wenn die Schweiz Massregeln gegen den Nach-
« druck treffe, so könne sie mit den benachbarten
« Staaten sachbezügliche Verträge abschliessen,
« wodurch sich den schöpferischen geistigen Ta-
« lenten ein weiter Markt eröffnen würde, was
« zu vermehrter Betätigung im Gebiete der Litte-

---

[1]) v. Orelli, a. a. O. pag. 2 f.

[2]) Protokoll der Revisionskommission pag. 149.

« ratur und somit zur Hebung der Wissenschaft « wie der Kunst gereichen müsse ».[1])

Aus den Erörterungen gegen den Antrag ist leider ersichtlich, wie wenig klar den damaligen Gegnern des Urheberrechts die rechtliche Natur desselben war und wie sehr sein praktischer Nutzen unterschätzt, ja geradezu negirt wurde. Die angeführten laienhaften Gegengründe entbehren jedes juristischen Haltes und stützen sich nur auf Vorurteile, nicht auf praktische Erfahrungen. Dass der Antrag mit 9½ Stimmen in Minderheit blieb, ist gewiss eher dem Mistrauen gegen etwas Neues, wenig Bekanntes, als einer bewussten, begründeten Erwägung zuzuschreiben.

So war diese Gelegenheit einer einheitlichen Reglirung versäumt, um nicht so bald wiederzukehren. Indessen schienen die gepflogenen Verhandlungen ein grösseres Interesse für die Frage hervorgerufen zu haben. Denn schon wenige Jahre nachher trat die Idee einer wenigstens teilweisen Verständigung hervor, die man auf dem Wege eines Konkordates zu verwirklichen suchte. Daran war vielleicht auch teilweise das Drängen von Frankreich, einen Vertrag zum Schutze des geistigen Eigentums mit der Schweiz abzuschliessen, schuld. Das Konkordat, das 1854 vom Bundesrat dem Volk empfohlen wurde und dem zuerst nur 12½ Stände beitraten, wurde am 3. Christmonat 1856 rechtskräftig. Es ist auffallend, dass von den 9½ Ständen, die bei der Revision der Bundesverfassung für den einheitlichen Schutz des Urheberrechts eingetreten waren, 5 dem Konkordat ursprünglich nicht beitraten. Zuletzt schloss sich Schwyz im Jahre 1867 an, so dass die Zahl der konkordirenden Kantone nun 15 betrug. Solothurn war nicht eingetreten, weil es bereits zivilrechtliche Bestimmungen über das Autorrecht besass; das letztere war nun von 1867 an — wenigstens für die Schweizer — noch nicht geschützt

---

[1]) Abschied der Tagsatzung 1847. V. pag. 117—119.

in den Kantonen Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen, Wallis, Neuenburg.

Das Konkordat enthält nur die hauptsächlichsten prinzipiellen Grundsätze, ohne auf die Reglirung etwelcher Details einzutreten. Der Schutz ist in erster Linie ein territolialer, d. h. er bezieht sich auf alle innerhalb des Gebietes der konkordirenden Kantone veröffentlichten Werke; soll er ein personaler sein, d. h. dem Autor mit Rücksicht auf seine Kantonsangehörigkeit gewährt werden, so muss der Autor ein Exemplar seines ausserhalb des Kantons veröffentlichten Werkes bei seiner Kantonsregierung deponiren. Das Recht dauert für den Autor lebenslänglich, für seine Erben oder Zessionare 30 Jahre vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an. Was die Verletzung des Autorrechts betrifft, so enthält der Art. 3 darüber die etwas vage, jedenfalls sehr dehnbare Bestimmung, dass das Recht nicht verletzt werde durch solche Nachbildungen, «welche wesentlich auf eigener Geistestätigkeit beruhen». Bemerkenswert ist noch, dass das Konkordat in erster Linie eine strafrechtliche Verfolgung des Nachdruckes vorsieht und dem Verletzten nur «ausserdem» eine zivilrechtliche Entschädigung gewährt, während das Bundesgesetz von 1883 die letzere voranstellt.

Graubünden hat nach dem Konkordat in sein Zivilgesetzbuch von 1862 einige Bestimmungen über «das geistige Eigenthum» aufgenommen, die mit denjenigen des Konkordats ziemlich übereinstimmen[1]).

Der mit Frankreich im Jahre 1864 geschlossene Vertrag zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentums schuf Verhältnisse, die auf die Dauer unhaltbar werden mussten. Der Bund gewährleistete den französischen Autoren im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Schutz, ohne selbst ein diesbezügliches Bundes-

---

[1]) Bündn. Civilgesetzbuch §§ 220, 221, 471.

gesetz zu haben. Während durch den Staatsvertrag die französischen Autoren in allen Kantonen der Schweiz Schutz und zwar nach französischem Recht genossen, so waren die Angehörigen derjenigen Kantone, die nicht dem Konkordat angehörten und auch selbst keine gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht besassen, sowie die weitern Schweizerbürger auf dem Territorium dieser Kantone, völlig schutzlos, also schlechter gestellt als die Ausländer! Um diesem Uebelstand abzuhelfen, wurde bei der projektirten Partialrevision des Bundesvertrages im Jahre 1866 von neuem das Postulat aufgestellt, die Gesetzgebung über das schriftstellerische, künstlerische und industrielle Eigentum der Kompetenz des Bundes anheimzustellen. Es bedurfte also eines Anstosses von aussen, um der Schweiz die Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines Bundesgesetzes über diese Materie beizubringen.

Die ständerätliche Revisionskommission nahm denn auch als Art. 59 a den gesetzlichen Schutz des Urheberrechts durch den Bund auf, die nationalrätliche Kommission liess diesen Punkt jedoch zuerst fallen. Bei der Begründung dieses abweisenden Beschlusses spielt auch das Schlagwort «ungebührliches Monopol, Beschränkung der Gewerbefreiheit» eine Rolle. Ein missverstandener Liberalismus hat mit dieser Phrase lange dem Urheberrecht seine wohlverdiente Anerkennung unmöglich gemacht. Es ist aber auch merkwürdig, welchen Erfolg die Berufung auf die Gewerbefreiheit ausübte und wie wenig diese Berufung in ihrer juristischen Begründetheit angefochten wurde. Und doch unterscheidet sich das Autorrecht in einem wesentliche Punkte von einem Monopol: während ein Monopol dem Einzelnen nur giebt, was es der Gesammtheit entzieht, so dass das in ihm enthaltene wirtschaftliche Gut keine direkte Bereicherung des Volksvermögens bildet, so geniesst im Urheberrecht der Urheber das Resultat seiner *Neu*schöpfung und damit eines Gutes, das vorher im Volksvermögen nicht enthalten war;

was ihm zuerkannt wird, ist nicht etwas, das der Gesammtheit entzogen wird[1]).

Wohl erhoben sich auch zahlreiche Stimmen zu Gunsten des einheitlichen Schutzes des Urheberrechts (so z. B. drei Leitartikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 17., 19., 20. Oktober 1865, die namentlich für die internationalen Beziehungen und speziell zur Beseitigung des unhaltbaren Verhältnisses mit Frankreich die Annahme des Artikels warm empfahlen), aber ohne Erfolg: zum zweiten Male wurde dem Schutz des Urheberrechts die Aufnahme in die Kompetenz des Bundes versagt; in der Abstimmung vom 14. Januar 1866 wurde der den litterarischen Schutz betreffende Revisionspunkt VIII mit 177,386 gegen 137,476 Stimmen und von 12½ gegen 9½ Kantonen verworfen. Ein Trost für die Anhänger eines Bundesgesetzes über das Urheberrecht konnte der Umstand sein, dass von den 9 Revisionspunkten nur zwei angenommen wurden; solamen miseris socios habuisse malorum.

Die Verfechter des Bundesgesetzes sollten bald wieder Gelegenheit haben, für dasselbe einzutreten. Das gänzliche Misslingen der Partialrevision war nur ein neuer Sporn dazu, die Fehler und Mängel, welche die veränderten Verhältnisse der alten Bundesverfassung aufgedrückt hatten, von Grund aus zu heben. Mühsam war das Werk der Vorbereitung zu einer Totalrevision in den Jahren 1871—72. Mit Genugtuung ersehen wir aus den Protokollen dieser Jahre, dass jetzt endlich die Idee der Notwendigkeit eines Bundesgesetzes über Urheberrecht sich fast allgemein Bahn gebrochen hatte und nur noch auf geringen Widerstand stiess. Sowohl der Entwurf des Bundesrates als auch derjenige der ständerätlichen Kommission sieht den Schutz des Urheberrechts ausdrücklich als in die Kompetenz des Bundes gehörend vor[2]), die

---

[1]) Vgl. Kohler a. a. O. pag. 72.

[2]) Protokoll über die Verhandlungen der schweiz. Räte 1871/72, pag. 32.

nationalrätliche Kommission erwähnt diese Materie nur deshalb nicht ausdrücklich, weil «die Kommission der Meinung gewesen, dass dasselbe (das Autorrecht) schon im Obligationenrecht mit inbegriffen sei»[1]). Im definitiven Texte der revidirten Bundesverfassung vom 5. März 1872 wurde schliesslich das Urheberrecht nicht speziell erwähnt, da in Art. 55 die Idee der vollständigen Rechtseinheit auf dem Boden des Zivilrechts gesiegt hatte[2]). Die Beratungen zeigen aber, dass dasselbe nicht ausser Acht gelassen worden war.

Aber noch einmal wurde die bundesgesetzliche Regelung des Urheberrechts hinausgeschoben. Nachdem nun endlich die Notwendigkeit anerkannt war, machte die Verwerfung der revidirten Bundesverfassung durch das Volk[3]) ihre Ausführung unmöglich.

Der Verfassungsrevision von 1873/74 war es nun vorbehalten, die Gesetzgebung über das Urheberrecht definitiv in die Kompetenzen des Bundes aufzunehmen. Mit erneutem Eifer hatten sich die Räte nach der Verwerfung der Bundesverfassung an eine nochmalige Revision gewagt. Man verhehlte sich dabei nicht, dass die in Art. 55 der Verfassung von 1872 proklamirte Rechtseinheit zu dem negativen Resultate der Abstimmung beigetragen habe und bemühte sich nun, auf diesem Gebiete den Freunden des föderalistischen Prinzips Konzessionen zu machen. Während sich nun lange Diskussionen über die Frage entspannen, welche Rechtsinstitute als Opfer für ein sicheres Gelingen der Revision den Kantonen zu überlassen seien, so wurde wenigstens nie an der bundesrechtlichen Kompetenz bezüglich des Schutzes des Urheberrechtes gerüttelt; ein Zeichen, dass sich nun die Ueberzeugung von dieser Notwendigkeit endlich Bahn gebrochen hatte. Sowol die nationalrätliche wie die ständerätliche Kommission nahm unbeanstandet den

---

[1]) Protokoll der Verhandlungen des Nationalrats pag. 340.

[2]) Daselbst pag. 627.

[3]) Am 12. Mai 1872 mit 260,859 Nein gegen 255,606 Ja.

Schutz des Urheberrechts in die Bundesgesetzgebung auf[1]), der Nationalrat formulirte den Artikel, welchen der Ständerat unverändert annahm[2]).

Die alten Vorurteile gegen das Urheberrecht waren gewichen; eine bessere Rechtsanschauung hatte Platz gegriffen. Das Resultat der Abstimmung über die neue Bundesverfassung ist bekannt; in Art. 64 derselben fand endlich der Schutz des Urheberrechts nach wiederholtem Anpochen seinen wohlverdienten Platz.

Aber noch fast ein Jahrzehnt sollte verfliessen, bis das diesbezügliche Bundesgesetz endlich erlassen wurde. Der Art. 64 der neuen Bundesverfassung sah neben der Regelung des Schutzes des Urheberrechts auch diejenige anderer, teilweise wichtigerer, Materien vor. In dem Programm, das der Bundesrat am 9. Oktober 1874 betreffend die Ordnung, in welcher die aus der Bundesverfassung hervorgehenden Gesetze vorbereitet werden sollten, aufstellte, verwies er das Gesetz über das Urheberrecht in den letzten Rang[3]). Von diesem Entschluss kam er allerdings wieder ab und zwar aus drei Gründen:

1. um die aus dem Vertrage mit Frankreich resultirenden, für die Schweiz demütigenden Verhältnisse endlich zu beseitigen;
2. um das Bundesgesetz über das Obligationenrecht zu ergänzen und den Bestimmungen desselben über den Verlagsvertrag (Art. 372—391) eine Grundlage zu geben;
3. um für die in Aussicht stehenden, internationalen Konventionen zur bessern Wahrung der Interessen

---

[1]) Protokoll über die Verhandlungen der nationalrätlichen Revisionskommission 1873, pag. 38. Protokoll über die Verhandlungen der ständerätlichen Revisionskommission 1873, pag. 37.

[2]) Protokoll über die Verhandlungen der eidgen. Räte 1873/74, pag. 202, 347.

[3]) Bundesblatt 1874, III, 176.

der Schweiz mit einem diesen entsprechenden Bundesgesetz ausgerüstet zu sein[1]).

Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit, mit dem Erlasse des Bundesgesetzes nicht mehr zu zögern, wurde auch von den Räten geteilt, welche den bundesrätlichen Entwurf, der aus einem Avant-projet des Herrn Bundesrat Droz hervorgegangen war, je einer Kommission zur Beratung und Berichterstattung überwieseu. Die nationalrätliche Kommission, auf deren Bericht wir noch bei der Besprechung des Gesetzes zurückzukommen Gelegenheit haben werden, nahm verschiedene Aenderungen am bundesrätlichen Entwurfe vor. Am 23. April 1883 gelangten die Räte zur Uebereinstimmung und zur endgültigen Annahme des Gesetzes. Da die Referendumsfrist unbenutzt verfloss, so erklärte der Bundesrat das Gesetz auf den 1. Januar 1884 in Kraft[2]).

III.

Das Urheberrecht nach dem Bundesgesetz vom 23. April 1883.

§ 1. Natur des Urheberrechts.

Wenn wir vorerst von der Natur des Urheberrechts sprechen, so haben wir nicht die oben berührten theoretischen Streitfragen im Auge, sondern es beschäftigt

---

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 9. Dez. 1881. Bundesblatt 1881, IV, pag. 645 ff.

[2]) Eine detaillirte Darstellung der Ausführung des Art. 64 der Bundesverfassung siehe v. Orelli a. a. O. pag. 19 ff.

uns die praktische Auffassung des Urheberrechts im Bundesgesetz. Dieses letztere sieht von einer doktrinellen Definition des Autorrechts ab, wenngleich Fragen mehr oder weniger akademischer Art sowohl in der Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1881 als auch im Schosse der Räte erörtert wurden. Diese Erörterungen mögen für die Interpretation und Anwendung des Gesetzes von etwelcher untergeordneter Bedeutung sein.

Die gesetzliche Definition beschränkt sich auf den *Umfang* des Urheberrechtes an Werken der Litteratur und Kunst; nach ihr besteht dasselbe in dem ausschliesslichen Rechte, diese Werke zu vervielfältigen, beziehungsweise darzustellen. Das Recht ist prinzipiell ein ausschliessliches; später zu erwähnende Einschränkungen sind nicht in der Natur des Rechtes begründet, sondern bilden eine Konzession an kollidirende Interessen. Die Schweiz steht in dieser Beziehung auf dem Standpunkt fast aller moderner Gesetzgebungen; so anerkennen den Grundsatz prinzipieller Ausschliesslichkeit u. a. auch die einschlägigen Gesetzgebungen von Belgien, Deutschland, England, Finnland, Italien, Monaco, der Niederlande, von Oestreich, Rumänien, Russland, Ungarn.

Dieses ausschliessliche Recht der Vervielfältigung resp. Aufführung kann auf verschiedene Weise ausgeübt werden; das Bundesgesetz stellt als Erfordernis der Vervielfältigung nicht einmal wie das deutsche Gesetz von 1871 einen «mechanischen Weg» vor und die Worte im bundesrätlichen Entwurf «durch irgend ein Verfahren» wurden von der nationalrätlichen Kommission als überflüssig gestrichen. Die Vervielfältigung resp. Aufführung als rechtlich geschützter Begriff kann somit nicht ausführlich definirt werden; sie ergiebt sich einerseits e contrario aus dem später zu behandelnden Begriff des Nachdrucks resp. der unerlaubten Aufführung, andrerseits nach Abzug der durch das Bundesgesetz ausdrücklich aufgestellten Fälle der erlaubten Vervielfältigung resp. Aufführung.

Weiter noch als die meisten Gesetzgebungen geht die Schweiz darin, dass nach dem Bundesgesetz im Urheberrecht auch eo ipso das *Uebersetzungsrecht* inbegriffen ist, ohne dass dasselbe ausdrücklich gewahrt zu werden brauchte. Die Gesetzgebung jedes Landes bezweckt in erster Linie den erreichbaren Schutz der eigenen Angehörigen ; in den Gesetzgebungen der Länder mit einer einheitlichen Sprache wird die Frage des Uebersetzungsrechtes deshalb eine unbedeutende Rolle spielen und meist Gegenstand internationaler Konventionen bilden. In der Schweiz mit ihren drei Landessprachen jedoch würde der Schutz des Urheberrechts ohne gleichzeitigen Schutz des Uebersetzungsrechtes bedeutend verlieren. Bemerken wir schon hier, dass, wie in der dreisprachigen Schweiz durch die Bundesgesetzgebung, diesem Bedürfnis auch in dem polyglotten Verbande der Berner Konvention durch eine Bestimmung derselben (Art. 5) Rechnung getragen wurde : in dem durch die Berner Konvention geschaffenen *internationalen* Urheberrecht ist das Uebersetzungsrecht auch eo ipso inbegriffen.

§ 2. **Die Gegenstände des Urheberrechts.**

Während einzelne Landesgesetze und internationale Konventionen — so auch die Berner Konvention — die durch das Urheberrecht geschützten Gegenstände ausführlich oder zum mindesten exemplifizirend aufzählen, so enthält sich das Bundesgesetz jeder eingehenden Begriffsbestimmung, der Wissenschaft und Praxis es überlassend, die Auslegung der Gesetzesworte den Bedürfnissen des Lebens anzupassen.

Das Gesetz nennt als Objekte des Urheberrechtes : « *Werke der Litteratur und Kunst.* »

A. Was die **«Werke der Litteratur»** anbetrifft, so begreift die Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1881 darunter « sämmtliche Schriftwerke , sowohl

wissenschaftlichen wie rein litterarischen Inhalts. » Die Berichte der nationalrätlichen und ständerätlichen Kommission fügen kein neues Merkmal hinzu. Der in der bundesrätlichen Botschaft aufgestellte Begriff scheint uns etwas zu eng gefasst, denn es giebt eine ganze Anzahl von Schriftwerken, die nicht eigentlich « wissenschaftlichen oder rein litterarischen Inhalts », aber dennoch geeignet sind, den Schutz des Urheberrechts zu geniessen. In Anbetracht des Einflusses, den das deutsche Gesetz beim Zustandekommen des Bundesgesetzes ausübte und bei dem verhältnismässigen Mangel wissenschaftlicher Behandlung des Urheberrechtes in der Schweiz darf und muss wohl die deutsche Litteratur auch für die Auslegung des Bundesgesetzes mehr oder weniger wegweisend sein.

Die neuere deutsche Doktrin [1]) stellt zum Begriffe eines schutzberechtigten Schriftwerkes zwei Erfordernisse auf :

1. dass dasselbe das Erzeugnis einer eigenen geistigen Tätigkeit seines Urhebers sei, und
2. dass es sich dazu eigne, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlags, zu sein.

Untersuchen wir diese Kriterien bezüglich ihrer Anwendbarkeit auf das Bundesgesetz.

Was das erste Erfordernis betrifft, so ist dieses für die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes jedenfalls auch unumgänglich notwendig. Die *Art* und das *Mass* der geistigen Tätigkeit und damit der *Wert* des Geistesproduktes kann dabei auf die Schutzberechtigung keinen Einfluss ausüben ; denn wer soll über die individuelle Auffassung kompetenter Richter sein? Die « eigene geistige Tätigkeit » braucht deshalb keine streng wissen-

---

[1]) Dambach, die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc. Berlin 1871, pag. 14. Daude, Lehrbuch des deutschen Urheberrechts. Stuttgart 1888, pag. 13.

schaftliche oder litterarische Manifestation zu sein ; sie kann sich auch nur in der Art und Weise einer besonderen Zusammenstellung, einer speziellen Lehrmethode etc. äussern. Daher geniessen z. B. Kochbücher, Fibeln, statistische Werke, Sammlungen von Sprichwörtern etc. ebenso gut den Schutz des Urheberrechts wie Werke rein wissenschaftlichen Inhalts, da eben doch eine, wenn auch geringe, geistige Urhebertätigkeit zu ihrer Schaffung erforderlich ist. Immerhin ist der Unterschied nicht zu übersehen, dass das deutsche Gesetz in seinen Schutz alle « Schriftwerke » aufnimmt, während die schutzberechtigten Objekte des Bundesgesetzes « Werke der Litteratur » sind. Der Ausdruck « Schriftwerk » erlaubt natürlich die weitherzigste Auslegung ; wir glauben aber, bei dem Wortlaute des Bundesgesetzes der deutschen Theorie und Praxis nicht ins Extrem folgen zu dürfen und den Schutz des Urheberrechts von einem, wenn auch geringen, litterarischen Werte abhängig machen zu müssen. Dabei ist, wie schon angedeutet, nicht jeweilen der litterarische Wert des *einzelnen Werkes* zu prüfen, sondern zu untersuchen, ob das Werk seiner Natur und seinem Zwecke nach in die *Klasse* litterarischer Erzeugnisse einzureihen sei.

Was das zweite Erfordernis, die *Verlagsfähigkeit*, anbetrifft, so ist dasselbe seit dem Erlass des deutschen Gesetzes nicht mehr unbestritten, weil im Gesetz nicht ausdrücklich aufgestellt. Nicht ganz dasselbe gilt vom Bundesgesetz ; denn unter « Werken der Litteratur » werden im Sprachgebrauch doch meist nur verlagsfähige, für die Oeffentlichkeit bestimmte Werke verstanden. Uebrigens scheint uns der Streit für das Bundesgesetz, das nicht alle « Schriftwerke », sondern nur « Werke der Litteratur » vor unbefugter Vervielfältigung schützt, ein müssiger zu sein : zum Begriff des Verlags gehört die Vervielfältigung ; wird nun ein Werk der Litteratur vervielfältigt, so ergiebt sich eben daraus seine Verlagsfähigkeit ; nach diesem Kriterium ist also nicht besonders

zu suchen. Es tritt vielmehr im Moment der Vervielfältigung von selbst zu tage und braucht deshalb, weil sein Eintreten unvermeidlich ist, nicht als besonderes Erfordernis, das eventuell fehlen könnte, aufgestellt zu werden.

Wir kommen resümirend dazu, für die Schutzberechtigung eines « Werkes der Litteratur » das Erfordernis einer « eigenen geistigen Tätigkeit auf dem Gebiete solcher Gedanken, die sich durch Schriftzeichen ausdrücken lassen », aufzustellen. Es fallen demnach nicht unter den Schutz des Gesetzes Zeitungsinserate, Programme etc. — Die *Absicht*, dem Werke einen gewissen litterarischen Wert beizumessen, braucht dabei nicht im Momente der Entstehung des Werkes vorhanden zu sein und muss nicht notwendigerweise vom Autor selbst, sie kann auch von einem Dritten ausgehen. Wir betonen dies namentlich, um z. B. Briefe, denen wir prinzipiell, soweit sie nicht unstreitig litterarische Werke in Brief*form* sind, die Schutzberechtigung absprechen möchten, unter Umständen doch unter das Bundesgesetz subsumiren zu können. Denken wir z. B. an Briefe berühmter Personen : kaum werden die letzteren von Anfang an ihre brieflichen Mitteilungen als « Werke der Litteratur », die sie durch ihre spätere Veröffentlichung wurden, betrachtet haben. Die Frage, wem vorkommenden Falls das Bundesgesetz seinen Schutz gewähre, ob dem Absender resp. dessen Rechtsnachfolgern, oder aber dem Empfänger resp. dessen Rechtsnachfolgern, werden wir bei der Behandlung der subjektiven Berechtigung kurz berühren.

Eine eigene Spezies von Werken der Litteratur sind die für die öffentliche Aufführung geeigneten, also die *dramatischen, musikalischen* und *dramatisch-musikalischen Werke*[1]). Sie geniessen nämlich naturgemäss einen doppelten Schutz: den Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung und getrennt von diesem den Schutz gegen unerlaubte Aufführung. Beide dadurch gesicherten Rechte

liegen in der Hand des Urhebers, können aber nach seinem Gefallen zusammen oder getrennt veräussert werden. Es ist zu bemerken, dass der Art. 7 des Bundesgesetzes ausdrücklich die Präsumtion für eine *getrennte* Veräusserung aufstellt. Während nun für das Vervielfältigungsrecht dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes massgebend sind, so ist für das Aufführungsrecht die Qualifikation zum Objekt des Rechtes an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die öffentliche Aufführung muss nämlich, um eine unerlaubte zu werden, vom Autor an «spezielle Bedingungen», die an der Spitze des Werkes zu veröffentlichen sind, geknüpft sein [2]). Das Gesetz sagt nicht, welche «spezielle Bedingungen» beispielsweise zu stellen seien; aus dem Wortlaut des Alinea 3 geht aber hervor, dass es unter den Bedingungen nur eine Geldleistung, eine Beteiligung am Gewinne der Aufführung, versteht. Ist diese Geldleistung gesichert, so kann die Aufführung nicht verhindert werden. Das «ausschliessliche» Recht des Urhebers, sein Werk aufzuführen, wird somit durch Art. 7 wieder negirt: der Urheber kann die Aufführung seines Werkes nicht verhindern; er kann sich nur eine — im Maximum gesetzlich bestimmte — Gewinnbeteiligung ausbedingen, muss diese Bedingung aber an der Spitze des Werkes veröffentlichen, damit sie wirksam

---

[1]) Erst nach Vollendung dieser Arbeit erschienene Quelle: Schuster, das Urheberrecht der Tonkunst in Oestreich, Deutschland und andern europäischen Staaten. München (Oskar Beck) 1891.

[2]) Art. 7: Die Veräusserung des Veröffentlichungsrechtes von dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken schliesst an sich nicht schon die Veräusserung des Aufführungsrechtes in sich, noch umgekehrt.

Der Urheber eines solchen Werkes kann die öffentliche Aufführung desselben an spezielle Bedingungen knüpfen, sofern er diese an der Spitze des Werkes veröffentlicht.

Die Tantième soll jedoch den Betrag von 2% der Bruttoeinnahme der betreffenden Aufführung nicht übersteigen.

Wenn die Bezahlung der Tantième gesichert ist, so kann die Aufführung eines schon veröffentlichten Werkes nicht verweigert werden.

wird. Ein Schatten seines in Artikel 1 gewahrten «ausschliesslichen Rechtes» besteht nur in der Befugnis, dass er bis zur Sicherstellung der Bezahlung die Aufführung verbieten darf [1]).

Wie verhält es sich mit der Schutzberechtigung noch nicht veröffentlichter Werke? Sofern die Veröffentlichung der «speziellen Bedingung» als eine condicio sine qua non zur Wahrung des Aufführungsrechtes betrachtet wird, so müsste streng genommen die Aufführung eines Manuskripts, weil ja an deren Spitze keine Bedingung veröffentlicht ist, erlaubt sein. Dies wäre aber zu weit gegangen. Aus dem Al. 2 des Art. 7 geht nämlich hervor und Al. 4 sagt es indirekt ausdrücklich, dass der Artikel 7 nur von bereits veröffentlichten Werken spricht. Es gilt somit für Manuskripte die Bestimmung des Art. 1

---

[1]) Uns scheint übrigens, dass der jedenfalls nicht sehr klare Wortlaut des Art. 7 auch eine andere, dem Urheber wesentlich günstigere Interpretation zulässt. Ausgeheud von dem in Art. 1 aufgestellten Prinzip der Ausschliesslichkeit des Aufführungsrechtes kann Art. 7 statt einer Beschränkung des letzteren nur eine besondere Art der Geltendmachung enthalten. Die rechtliche Stellung des Urhebers wäre alsdann folgende:

a) Auch ohne ausdrückliche Wahrung seines Rechtes ist die Aufführung seines Werkes verboten (Art. 1). Den Schutz seines Rechtes kann er nur nach den allgemeinen Bestimmungen der Art. 12 und 13 beanspruchen.

b) Er *kann* aber die Vorteile, die er aus seinem Urheberrecht zu ziehen gedenkt und damit auch das petitum einer allfälligen Klage aus einer Rechtsverletzung schon vorher durch spezielle Bedingungen — die, um zur allgemeinen Kenntnis zu gelangen, an der Spitze des Werkes veröffentlicht werden sollen — präzisiren. Welcher Art diese «speziellen Bedingungen» sein können oder sollen, ist in Al. 2 des Art. 7 nicht gesagt; es ist somit *jede* erlaubte Bedingung zulässig und wirksam. Wenn also auch die sub a aufgestellte Behauptung bestritten würde, so könnte der Autor indirekt durch Stellen nicht erfüllbarer Bedingungen die Aufführung seines Werkes indirekt verbieten.

c) ***Für den Fall***, dass die Bedingung in der Forderung einer Gewinnbeteiligung besteht, soll die letztere 2% der Bruttoeinnahmen der Aufführung nicht übersteigen. Der rechtlichen Natur der

ungeschwächt: der Urheber hat das ausschliessliche Aufführungsrecht, selbst wenn er sich dasselbe nicht ausdrücklich wahrt. Dies steht auch im Einklang mit den ausdrücklichen Bestimmungen der deutschen und französischen Gesetzgebung [1]).

Objekte des Aufführungsrechtes nach dem Bundesgesetze sind also solche dramatische, musikalische und dramatisch-musikalische Werke, welche

1. die Voraussetzung eines Werkes der Litteratur im allgemeinen enthalten,
2. noch nicht veröffentlicht sind, oder, wenn sie bereits veröffentlicht sind, an der Spitze jedes Exemplars die vom Autor zu ihrer Aufführung gestellte Bedingung — Gewinnbeteiligung bis höchstens 2% der Bruttoeinnahmen — tragen.

Das Bundesgesetz schliesst in Art. 11 den Schutz des Urheberrechts für einzelne Fälle aus: für gewisse Werke unbedingt, für andere, wenn die Vervielfältigung einen vom Gesetz geschützten Zweck erstrebt. Was den letzteren Fall anbetrifft, so werden wir uns mit demselben beim Begriff des erlaubten Nachdrucks zu beschäftigen haben.

Die ersteren, vom Schutz des Urheberrechts ausnahmslos ausgeschlossenen Schriftwerke sind entweder

---

Bedingungen nach muss zuerst die Bedingung erfüllt sein, bevor die bedingte Leistung, in casu Ueberlassung des Aufführungsrechtes, verlangt werden darf. Da aber die Berechnung der Einnahmen *vor* der Aufführung oft unmöglich sein dürfte, so lässt das Gesetz die Sicherstellung der Tantième an Stelle ihrer Bezahlung genügen.

Ein Gesetzestext, der auf zwei ganz extreme Weisen interpretirt werden kann, dürfte kaum Anspruch auf Klarheit machen. Hier kann nur eine ständige, von der Intention des Gesetzgebers geleitete Gerichtspraxis vorkommende Zweifel heben.

[1]) Deutschland: Gesetz vom 11. Juni 1870, § 50, Al. 2. Frankreich: Gesetz vom 19. Juli 1791 über das Theater etc. Art. 1; Code pénal 1810, Art. 428.

solche, denen zwar eine Autortätigkeit zu Grunde liegt, deren Zweck es aber ist, zu möglichst allgemeiner Verbreitung zu gelangen, oder solche, die nur eine Nachricht, einen Bericht enthalten, bei dem eine Autortätigkeit sich höchstens im Zusammenstellen der Sätze äussert.

In die erste Kategorie gehören die Gesetze, Beschlüsse von Behörden und öffentliche Verwaltungsberichte. Wenn die Vervielfältigung derselben kein Urheberrecht verletzt, so liegt der Grund dieser Ausnahme erstens im Zweck der betreffenden Erzeugnisse, andererseits aber hauptsächlich in dem Umstande, dass ihre Urheber nicht nur berechtigt, sondern verfassungsmässig *verpflichtet* sind, sie hervorzubringen. So wenig, wie der Stellvertreter, der in meinem Namen und auf meine Rechnung eine Sache kauft, Eigentum an derselben erwirbt, so wenig erwirbt der Gesetzgeber ein Urheberrecht an den von ihm erlassenen Gesetzen [1]).

In die zweite Kategorie gehören die Berichte über die Verhandlungen von Behörden, über öffentliche Versammlungen, Tagesneuigkeiten. Die ausdrückliche Erwähnung dieser Ausnahmen im Gesetze ist mehr vorsichtig als absolut nötig: denn mit «Werken der Litteratur» haben diese Schriftwerke nichts gemein, als dass sie, wie die ersteren meist auch, gedruckt sind. Ihr Inhalt aber wäre bei persönlicher Anwesenheit für jeden leicht zu erfahren gewesen; die Vervielfältigung ist nur eine Art der Mitteilung. Der Inhalt eines litterarischen Werkes dagegen lässt sich *nur* aus einem Expemlar der Vervielfältigung erfahren, ist also nicht schon von vornherein Gemeingut. — In die zweite Kategorie gehören unter gewissen Voraussetzungen auch Artikel aus Tagesblättern und Zeitschriften. Diese Ausnahme ist nicht so selbstverständlich wie die vorerwähnte — denn solchen Artikeln

---

[1]) Uebrigens ist der Nachdruck von Gesetzen etc. nicht überall straflos; so verbietet z. B. eine der jüngsten Gesetzgebungen, das brasilianische Strafgesetzbuch vom 11. Oktober 1890, in seinem Art. 342 die Herausgabe einer Sammlung von Gesetzen, Dekreten etc.

kann ein grösserer oder geringerer litterarischer Wert meist nicht abgesprochen werden — rechtfertigt sich jedoch aus dem publizistischen Charakter und dem Zwecke grösstmöglicher Verbreitung der betreffenden Artikel. In den rasch einander folgenden Tagesblättern hat ein Artikel einer Nummer am andern Tage schon seinen Zweck erreicht und damit seinen Wert verloren; ein späterer Nachdruck schadet dem Blatte nicht mehr; im Gegenteil wird der Abdruck durch die gesetzliche Vorschrift, dass er nur unter Quellenangabe geschehen darf, dem Namen des Blattes eher von Nutzen sein. Uebrigens lässt es das Gesetz dem Urheber frei, sein Recht zu wahren; von ihm hängt es ab, den Nachdruck zu verbieten: die gesetzliche Präsumtion für das Erlaubtsein des Nachdruckes kann er durch sein Verbot beliebig umstossen; in diesem Falle schützt auch die Quellenangabe nicht vor dem Delikt des Nachdruckes. Nur für Artikel politischen Inhalts ist ein Verbot des Nachdrucks unwirksam; mit Recht: denn bei dem grossen politischen Einfluss der Presse ist es ein absolutes Erfordernis, dass das Zitiren politischer Artikel anderer Blätter, sei es zur Unterstützung der eigenen Ansicht, sei es zur Führung einer wirksameren Polemik, gestattet sei. Der Begriff eines politischen Artikels wird im Gesetz nicht definirt; wir werden darunter einen solchen Artikel zu verstehen haben, der Tatsachen, Ereignisse oder Zustände nicht blos objektiv schildert, sondern sie als Ursache, Wirkung oder Anregung in bezug auf das öffentliche Leben in Erwägung zieht.

Wir resümiren die positiven Vorschriften des Bundesgesetzes:

Der Abdruck eines Zeitungsartikels ist gestattet, wenn die Quelle angegeben wird und der Abdruck nicht ausdrücklich verboten ist.

Der Abdruck politischer Zeitungsartikel ist — unter Quellenangabe — gestattet, selbst wenn er vom Autor ausdrücklich verboten ist.

Der Abdruck von Tagesneuigkeiten ist unter allen Umständen — auch ohne Quellenangabe — gestattet.

Die oft erörterte Frage[1]), unter welche Kategorie die Zeitungs*telegramme* einzureihen seien, scheint uns eine gegenstandslose zu sein. Der Umstand, auf welchem *Wege* eine Zeitung zu einem Artikel gelangt ist, ob der letztere auf einer brieflichen, telegraphischen oder mündlichen Mitteilung beruht, kann doch auf den *Charakter* des betreffenden Artikels nicht den geringsten Einfluss ausüben. Die faktische *Tatsache,* dass meist nur Tagesneuigkeiten und Artikel politischen Inhalts auf telegraphischer Vermittlung beruhen, begründet nicht die Schlussfolgerung, dass deshalb alle Zeitungstelegramme als Tagesneuigkeiten oder Artikel politischen Inhalts zu behandeln seien. Es bilden somit die telegraphischen Zeitungsartikel keine selbständige Klasse, sondern sind je nach ihrem Inhalt in eine der im Bundesgesetz aufgestellten Kategorien unterzubringen.

Die deutsche Gesetzesinterpretation[2]) hebt ausdrücklich hervor, dass solche Produkte der Schrift, die nicht als Ausprägung eines individuellen *geistigen* Inhalts, sondern als *materielle Sachen* in Betracht kommen, welche nicht den Zweck haben, zu belehren, sondern welche in den einzelnen Exemplaren zu einem *materiellen* Gebrauch bestimmt sind, vom Schutze des Gesetzes ausgeschlossen sind. Dieser Vorbehalt, der mit Rücksicht auf den Ausdruck «Schriftwerk» im deutschen Gesetze betont wird, trifft auch für das Bundesgesetz zu; nur ist die Erwähnung kaum nötig, da sich derartige Industrieerzeugnisse und Muster unmöglich unter den Begriff des «litterarischen Werkes» subsumiren lassen können. Es gehören hieher z. B. Kontobücher, Formulare zu Wechseln, Fakturen,

---

[1]) v. Orelli a. a. O. pag. 80. Dambach a. a. O. pag. 91. Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen III, 652.

[2]) Dambach a. a. O. pag. 25. Wächter a. a. O. pag. 135.

Schemata etc. Wenn auch vom Schutz des Urheberrechts ausgeschlossen, können sie doch unter Umständen Gegenstand des *Musterschutzes* sein.

B. **Werke der Kunst.** Wenn auch in der juristischen Begründung und im Effekte gleich wie das Urheberrecht des Schriftstellers, so unterscheidet sich das Recht des Künstlers an seinem Werke in verschiedenem doch von dem ersteren. Dieser Unterschied des Rechtes hat seinen Grund in dem Unterschied des Objektes. Während der Wert des litterarischen Werkes sich namentlich in dessen Vervielfältigung, in der Möglichkeit der Verbreitung der darin enthaltenen Gedanken äussert, so liegt umgekehrt beim Kunstwerk der Hauptwert meist im Original. Der Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung zielt weniger dahin, dem Künstler den lukrativen Erfolg der Vervielfältigung zu sichern, als vielmehr dahin, des Künstlers persönliche Interessen, die nicht zum wenigsten in seinem Namen liegen, zu wahren. Wenn auch beim Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen meist ein vermögensrechtliches Interesse vorwaltet und deshalb aus diesem Faktum ein notwendiges Requisit für die Schutzberechtigung konstruirt wurde (Klostermann), so trifft jedenfalls diese Theorie beim Urheberrecht an Werken der Kunst nicht immer zu. Bei den meisten Kunstwerken wird das vermögensrechtliche Interesse durch die Veräusserung des Originals befriedigt; der Schutz gegen die unerlaubte Vervielfältigung kann höchstens einen indirekten Vermögensvorteil, durch Verhütung einer Schädigung, bieten. Zugegeben auch, dass bei der heute häufigen und oft guten Vervielfältigung der Wert des künstlerischen Werkes auch in der letzteren liegt, so darf gleichwohl nicht der Schutz gegen die Vervielfältigung von dem Erfordernis eines vermögensrechtlichen Interesses abhängig gemacht werden.

Die bundesrätliche Botschaft zählt zu den Werken der Kunst, d. h. zu den zeichnenden Künsten, im Anschluss an andere Gesetzgebungen die eigentliche Zeichnung,

die Malerei, die Skulptur, den Stich, die Lithographie etc. Eine detaillirte Aufzählung aller verschiedenen Kunstarten ist bei der Mannigfaltigkeit der künstlerischen Produktionsarten kaum möglich und zudem nicht notwendig; halten wir uns auch hier wie beim Begriffe der Werke der Litteratur an einzelne praegnante Merkmale.

Die Kunstwerke dienen — nach Klostermann — «zur Mitteilung ästhetischer Vorstellungen durch die den Gegenständen der Wirklichkeit entlehnten Formen und Farben.» Die Merkmale eines Kunstwerkes sind demnach der ästhetische Zweck und die formgebende Tätigkeit des Künstlers. Eine Voraussetzung für die Schutzberechtigung eines Kunstwerkes ist, analog der individuellen geistigen Tätigkeit beim Urheberrecht an litterarischen Werken, eine individuelle geistige Schöpfung. Was dagegen das Mass des künstlersischen Wertes des einzelnen Werkes betrifft, so ist dieses nicht zu prüfen; einzig der Umstand, ob das Werk seinem Wesen und Zweck nach die oben genannten Merkmale in sich vereinigt und somit in die *Klasse* der Kunstwerke gehört oder nicht, ist für seine Schutzberechtigung ausschlaggebend. Ueber das Erfordernis eines vermögensrechtlichen Interesses haben wir uns bereits oben ausgesprochen.

Wie bei den litterarischen Werken stellen deutsche Theoretiker [1]) auch bei Werken der Kunst als Erfordernis für die Schutzberechtigung die Verlagsfähigkeit auf. Wir verweisen auf unsere oben gemachten Einwendungen gegen dieses Postulat. Im Bundesgesetz ist es jedenfalls nicht aufgestellt; im Gegenteil: wenn die Verlagsfähigkeit ein notwendiges Requisit wäre, so wären damit eo ipso alle verlagsunfähigen Kunstwerke vom Schutze des Gesetzes ausgeschlossen. Niemand wird nun behaupten, dass erstellte Gebäude ein verlagsfähiger

[1]) Daude a, a. O. pag. 105.

Artikel seien; nach der angeführten Theorie wäre also die Aufnahme und Ausführung von Plänen erstellter Gebäude *eo ipso* erlaubt. Diese Auffassung ist aber im Bundesgesetz nicht enthalten; dasselbe musste vielmehr, um aus gewissen Gründen die erstellten Gebäude von seinem Schutze auszuschliessen, dies durch eine *ausdrückliche* Bestimmung tun; die Verlagsfähigkeit ist somit für die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes kein selbstverständliches Requisit.

Die bildenden Künste sind — nach Daude — diejenigen Künste, « welche einem rohen Stoff eine bestimmte künstlerische Form geben. » Die Bestimmungen des Bundesgesetzes schränken diesen Begriff ein, indem sie die Baukunst von dem Schutze des Gesetzes ausnehmen, trotzdem dieselbe die Erfordernisse zum Begriff der Kunst in sich trägt. Die bundesrätliche Botschaft bemerkt zu dieser Ausnahme:

« Der Architekt ist einerseits Künstler, andrerseits « Industrieller; vom ersteren Standpunkt aus « kann er ohne Zweifel den Schutz des Urheber- « rechts in Anspruch nehmen, hinwiederum ist « bei einem Bauwerk die mechanische Ausfüh- « rung und die technische Verwendung des Stoffes « das vorwiegende, und das geistige Schaffen tritt « zurück. Es genügt daher, die Reproduktion « der Pläne und Zeichnungen, bei deren Ausar- « beitung ja der Geist in hohem Masse sich selb- « ständig betätigen muss, zu verbieten, nicht aber « die Kopie des bereits erstellten Bauwerkes, « welches, wenn es nicht einen spezifisch künst- « lerischen Charakter besitzt, eben mehr das Ge- « präge einer mechanischen Arbeit an sich trägt. »[1])

Wir möchten beifügen, dass jedenfalls dem vorwiegenden öffentlichen Interesse durch diese Ausnahme,

---

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, vom 9. Dezember 1881, pag. 15.

die nicht im Sinne des Gesetzes allein ihre Begründung findet, Rechnung getragen wurde. Durch den Schutz des Urheberrechtes an erstellten Gebäuden und den damit hervorgerufenen Zwang, stets neue Motive zu suchen, würde eine ästhetische bauliche Entwicklung bedeutend gehindert.

Dass einzelne Teile eines Gebäudes, die einen spezifisch künstlerischen Charakter aufweisen, wie z. B. Fresken, Statuen, etc., nicht das Schicksal des übrigen Gebäudes teilen, sondern den Schutz gegen Nachbildung selbständig geniessen, bedarf keiner besondern Erklärung.

Vom Schutze des Gesetzes sind ferner ausgeschlossen solche Kunstgegenstände, die sich bleibend auf Strassen oder öffentlichen Plätzen befinden. Diese dem deutschen Gesetze entnommene Bestimmung kommt namentlich der Herstellung von Ansichten des Innern von Städten, sowie der Reproduktion von Denkmälern etc., zu gut. Die in der bundesrätlichen Botschaft sowie im Kommentar von Orelli enthaltene Motivirung[1]), öffentliche Denkmäler seien Gemeingut und *deshalb* vom Schutze ausgeschlossen, scheint uns anfechtbar. Allerdings ist das öffentliche Denkmal Gemeingut, indem es irgend einer öffentlichen Korporation angehört. Deshalb und durch die öffentliche Ausstellung ist das *Betrachten* des Kunstwerkes Jedermann gestattet. Laut Bundesgesetz geht jedoch das Vervielfältigungsrecht nicht eo ipso mit dem Eigentum des Originals an den Erwerber, im vorliegenden Falle also an die Oeffentlichkeit, über; für den Urheber des Kunstwerkes sollte es deshalb prinzipiell dieselben rechtlichen Folgen haben, ob der Besteller seines Werkes eine einzelne Person, eine Familie oder eine öffentliche Korporation ist. Es bedarf somit schon der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, um ihm ausnahmsweise sein Recht zu entziehen. — Uebrigens

---

[1]) v. Orelli a. a. O. pag. 81.

darf die Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals geschehen, eine Skulptur also nicht durch Skulptur, ein Erzbild nicht durch Guss nachgebildet werden etc. [1]) Damit wird vermieden, dass der Originalität des Kunstwerkes durch getreue Nachbildung in derselben Form Abbruch getan werde. — Wir bemerken noch, dass das Gesetz nur die Nachbildung von Kunstgegenständen *auf* Strassen oder öffentlichen Plätzen freigiebt; Fresken, und Statuen etc., die Teile eines an die Strasse oder den Platz stossenden Gebäudes bilden, stehen demnach gleichwohl nach Artikel 11, Ziffer 8, letzter Satz unter dem Schutze des Gesetzes.

Während eine Nachbildung von Kunstwerken auch zu Zwecken der Industrie nicht statthaft ist, so geniessen doch industrielle Erzeugnisse, auch wenn sie künstlerischen Wert haben, nicht den Schutz des Urheberrechts. Die industrielle Zweckbestimmung im Gegensatz zum künstlerischen, ästhetischen Zweck ist hier das ausschlaggebende Moment: eine künstlerische Tätigkeit mag vorhanden sein, Zweck aber ist der materielle Gebrauch.[2]) [3]) In diesem Sinne hat auch das eidgenössische Departement des Auswärtigen in seinem Geschäftsbericht pro 1889 den Unterschied zwischen eigentlichen Kunstwerken und gewerblichen Mustern und Modellen aufgestellt; der Bericht sagt: « Dass als Kunstwerke Schaustücke zu betrachten « seien, bei welchen ein Gebrauchszweck, wenn auch « nicht ausgeschlossen, doch von untergeordneter Bedeu- « tung erscheine, wogegen unter den Begriff der gewerb- « lichen Muster und Modelle alle dekorativ ausgestatteten « Gebrauchsgegenstände fallen. »[4]) Gleichwohl sind aber

---

[1]) Klostermann a. a. O. pag. 76.

[2]) Daude a. a. O. pag. 106.

[3]) Nicht etwa durch diesen Satz ist die Ausnahme bereits erstellter Gebäude vom Schutz des Urheberrechts begründet; denn nur das Innere eines Hauses dient zum materiellen Gebrauch, während die äusseren Formen, die ja meist Gegenstand der Nachbildung sind, den « ästhetischen Zweck » unter Umständen wohl aufweisen können.

[4]) Geschäftsbericht des Depart. des Auswärtigen pro 1889, pag. 102.

solche Erzeugnisse nicht schutzlos der Nachbildung preisgegeben; wenn ihnen auch das Bundesgesetz über das Urheberrecht seinen Schutz versagt, so wird ihnen derselbe nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten — die zur Wahrung des Urheberrechtes nur ausnahmsweise nötig sind — durch das Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle geboten.

C. So wie einerseits das Bundesgesetz nicht allen Werken der Litteratur und Kunst seinen Schutz gewährt, so dehnt es denselben andrerseits auf Erzeugnisse aus, die genau genommen nicht unter den Begriff von Werken der Litteratur und Kunst gehören.

Diese Erzeugnisse sind in erster Linie die in Art. 8 genannten **graphischen Darstellungen**, die von den Werken der Litteratur den belehrenden Zweck, von denjenigen der Kunst die Form der Darstellung entlehnt haben und so zu keiner oder beiden Kategorien gehören, weshalb sie besonders als schutzberechtigte Objekte erwähnt werden. Es sind dies geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen. Die von Orelli [1]) aufgeworfene Frage nach den unterscheidenden Merkmalen zwischen diesen Zeichnungen und den Musterzeichnungen und Modellen dürfte seit Erlass des Bundesgesetzes betreffend die gewerblichen Muster und Modelle nur noch von Bedeutung für die Pflicht zur Eintragung sein. In dieser Beziehung wird die im Bericht des Departements des Auswärtigen gemachte, oben zitirte Unterscheidung analog anwendbar sein.

D. Noch weiter geht das Bundesgesetz, indem es seinen Schutz auch auf Erzeugnisse der **Photographie** und andere ähnliche Werke, allerdings modifizirt, ausdehnt. Sowohl die bundesrätliche Botschaft, wie auch die Kommissionsberichte betonen, dass diesen Werken nicht eigentlich eine Kunst im Sinne des Bundesgesetzes

---

[1]) v. Orelli a. a. O. pag. 66.

zu Grunde liege — fehlt ihnen doch das Merkmal der individuellen geistigen Tätigkeit fast ganz — dass sie aber eines, wenn auch geringeren Schutzes bedürfen und dessen würdig seien. Statt, wie dies in andern Gesetzgebungen geschah, diesen Schutz in ein besonderes Gesetz zu verweisen, fügte man der Einfachheit halber dem Bundesgesetz einen diesbezüglichen Artikel mit den für die Werke der Photographie nötigen Modifikationen bei.

Das Wort « Photographie » im Sinne des Bundesgesetzes begreift in sich nicht nur die Photographie im engern Sinne, sondern umfasst alle mechanischen Verfahren, die ein graphisches Erzeugnis mit Hilfe des Lichtes hervorbringen. Dahin gehören also unter anderem auch die Chromophotographie, die Heliographie und Pyrographie, der photographische Stein- und Metalldruck, etc. [1]) Es ist im Gesetzestexte nicht ausdrücklich erwähnt, geht aber aus der ratio legis — Schutz eigener Tätigkeit — hervor, dass nur diejenigen Photographien als selbständige Werke geschützt werden sollen, die nicht selbst nur eine unerlaubte Nachbildung eines bestehenden geschützten Kunstwerkes sind. v. Orelli sagt dazu :

« Was nun die richtige Interpretation unseres Art. 9
« anbetrifft, so ist hier vor allem zu betonen, dass
« das Photographiren eines Gegenstandes, der
« unter dem Schutz des Gesetzes steht, also z. B.
« eines Gemäldes, eines Kupferstiches, einer
« Statue, nach Art. 1 ausgeschlossen ist, wenn
« nicht eine Verständigung mit dem Urheber statt-
« gefunden hat. Solche unerlaubte Nachbildungen
« sollen nicht etwa noch privilegirt werden » [2]).

Man könnte danach zu der Meinung gelangen, dass eine solche Nachbildung überhaupt unfähig sei, Objekt des Rechtsschutzes zu sein. Wir glauben aber, dass ein Schutz dieser Nachbildungen immerhin möglich, ja

[1]) Daude a. a. O. pag. 187.
[2]) v. Orelli a. a. O. pag. 68.

sogar im Interesse des Urhebers des nachgebildeten Kunstwerkes geboten ist. Denn in den Produkten einer unerlaubten photographischen Nachbildung fehlt kein Erfordernis zum Schutz; der Mangel liegt in der Unrechtmässigkeit der Nachbildung, in der Handlung, übt somit auf das *Objekt* keinen Einfluss aus, wohl aber auf die subjektive Berechtigung. Der Urheber des Kunstwerkes ist es, auf den die durch die photographische Vervielfältigung gezogenen Vorteile und eventuell erworbenen Rechte an der Nachbildung übergehen. So wie der Dieb kein Eigentum an der gestohlenen Sache, so erwirbt der unrechtmässig nachbildende Photograph kein Urheberrecht an seinem Werke; so wie der bestohlene Eigentümer — während gewisser Zeit — sein Eigentumsrecht nicht verliert, so wird auch das Objekt der unerlaubten Nachbildung nun nicht der weitern Nachbildung ohne Schutz frei gegeben; so wie schliesslich der Dieb keinen Anspruch auf Ersatz seiner Impensen hat, so gehen auch die durch die Nachbildung erworbenen Vorteile auf den Urheber des Kunstwerkes über.

Der Schutz der Photographien ist kein so ausgedehnter wie derjenige der Werke der Litteratur und Kunst im eigentlichen Sinne; wir werden auf die diesbezüglichen Modifikationen unten zu sprechen kommen.

§ 3. **Die subjektive Berechtigung.**

Allgemeines. Die Werke der Litteratur und Kunst sind Ergebnisse einer individuellen geistigen Tätigkeit: Schöpfer eines solchen Werkes kann daher nur eine physische Person sein. Urheber ist derjenige, « aus dessen geistiger produktiver Tätigkeit das Werk hervorgegangen ist ». Nach dieser Definition können der Staat, eine juristische Person, ein Verein etc. streng genommen nicht *Urheber* eines Werkes *sein;* sie können aber, entweder durch gemeinsame geistige Tätigkeit oder aber durch Delegation eines Einzelnen, ein unbestrittenes Urheber*recht* ohne vorherige Zession erlangen.

Wenn auch das Objekt des Urheberrechtes den oben (§ 2) entwickelten Erfordernissen genügt, so ist damit noch nicht unbedingt eine subjektive Berechtigung des Urhebers geschaffen. Das Bundesgesetz braucht seine Geltung prinzipiell sowohl hinsichtlich der Person des Urhebers wie hinsichtlich des Ortes der Veröffentlichung, welcher dem Werke seine Nationalität aufprägt, nicht über die Grenzen der Schweiz auszudehnen. Das Gesetz ist jedoch nicht so engherzig: es stellt sowohl den Grundsatz der Personalität, wie denjenigen der Territorialität, wie schliesslich denjenigen der internationalen Gleichstellung bei Gewährung des Gegenrechtes auf. Zur Erlangung der subjektiven Berechtigung genügt es demnach,

1. dass der *Urheber* in der Schweiz domizilirt sei (der Ausländer braucht nicht notwendigerweise naturalisirt zu sein). Wo in diesem Falle das *Werk* das Licht der Oeffentlichkeit erblickt, ist gleichgiltig: der Schutz wird der Person des Urhebers gewährt, seine Werke folgen seiner Nationalität [1]).
2. Der Schutz wird aber auch dem *Werke* gewährt ohne Rücksicht auf seinen Schöpfer; denn auch abgesehen von der Nationalität des Urhebers werden seine Werke und damit er selbst in der Schweiz geschützt, wenn dieselben nur in der Schweiz *publizirt* werden. Durch die Veröffentlichung erwerben die Werke ihr Heimatrecht; die subjektive Berechtigung des Urhebers ist eine zwar indirekte, aber notwendige Folge.
3. Selbst wenn weder der Urheber noch sein Werk der Schweiz angehören, so werden sie in der Schweiz doch geschützt auf den Beweis hin, dass das Land, in dem das betreffende Werk erscheint, dem Urheber von in der Schweiz erscheinenden Werken — sei derselbe also Schweizer oder Aus-

[1]) Nationalität im weitern Sinne, nicht als Staatsangehörigkeit.

länder — denselben Schutz gewährt wie dem Urheber, dessen Werke in seinem — des Landes — eigenem Territorium publizirt werden. Dieser, auf dem Grundsatz der Gleichstellung — nicht der Reziprozität — beruhende Schutz wird in der Schweiz nur selten zur Anwendung kommen, da für die Beziehungen zum Ausland in erster Linie die Staatsverträge massgebend sind. Wichtig jedoch ist diese Bestimmung, weil prinzipiell den Schutz des Auslandes aufstellend, beim Abschluss von Staatsverträgen bezüglich der zu stellenden Forderungen.

Vorausgesetzt, dass das Objekt die Erfordernisse zur Schutzberechtigung erfüllt, so ist es absolut nicht nötig, dass die Person des subjektiv Berechtigten *bekannt* sei. So wenig wie ich mir eine Sache aneignen darf, wenn ich ihren Eigentümer nicht kenne, so wenig darf ich die Nachbildung eines Werkes vornehmen, dessen Autor mir unbekannt ist. Es ist deshalb der Verfasser eines *anonymen* oder *pseudonymen* Werkes auch geschützt, wenngleich das Bundesgesetz — das eben ganz allgemein den Urheber schützt — dies nicht ausdrücklich ausspricht. Natürlich wird zur allfälligen Geltendmachung seines Rechtes der Autor seine Autorschaft am anonymen, respektive seine Identität mit dem Autor des pseudonymen Werkes nachzuweisen haben.

Eine Kollision *verschiedener subjektiver Rechte* am selben Werke kann entstehen, wenn eine Mehrzahl von Personen schöpferisch oder eventuell nur durch Beschaffung der Mittel etc. sich am Zustandekommen eines Werkes beteiligt. Was die eigentliche Miturheberschaft, die gemeinsame Autortätigkeit Mehrerer, betrifft, so stellt das Bundesgesetz darüber keine Normen auf; wir werden uns auch hiebei bei der bestehenden Doktrin Rat holen müssen. Wenn die einzelnen Beiträge des Werkes als ausschliessliche Arbeit jedes einzelnen Verfassers er-

kennbar sind, so steht jedem einzelnen Verfasser das Urheberrecht an seinem Beitrag — aber nur an diesem — ausschliesslich zu. Sind jedoch die einzelnen Beiträge so verschmolzen, dass eine äussere Unterscheidung nicht mehr möglich ist, so erstreckt sich das Urheberrecht Aller nach Verhältnis ihrer Beiträge auf das Ganze [1]). Mit der verbreiteten Ansicht, dass diesfalls das Verhältnis der Urheber zu einander nach den Grundsätzen der *Communio incidens* zu beurteilen sei, können wir uns nicht befreunden. Es ist kein äusserer Zufall, sondern bewusster Wille, der die Urheber in diese Rechtsgemeinschaft führt; unserer Ansicht nach passen vielmehr die Grundsätze der *Sozietät* auf das Verhältnis der verschiedenen Autoren, mit der Modifikation, dass fehlende ausdrückliche Vertragsbestimmungen aus der Absicht der Autoren und dem Zweck des Werkes ergänzt werden. Die Frage nach der Natur des Rechtsverhältnisses ist in diesem Falle nicht ohne praktische Bedeutung: als Sozietät betrachtet, unterliegt es bezüglich seiner rechtlichen Wirkungen den Normen des eidgenössischen Obligationenrechts, während die Grundsätze der Communio im kantonalen Rechte geregelt sind.

Was die Berechtigung des *Bestellers* eines Werkes anbetrifft, so werden wir, da diese von der Art des Werkes abhängig ist, unten darauf zu sprechen kommen..

Uebertragung des Urheberrechtes. Das Urheberrecht als ganzes ist kein höchst persönliches Recht, es ist deshalb *übertragbar;* dies ist im Gesetze selbst auch ausdrücklich ausgesprochen (Art. 1, Al. 2). Die Uebertragung des Rechtes kann geschehen durch Universal- oder Singularsuccession; ihr Grund kann in einem Gesetz oder im Willen des Autors liegen. Am häufigsten werden die Rechtsnachfolger die Erben oder vertragsmässigen Erwerber des Urheberrechts sein. Für das Rechtsverhältnis der ersteren gilt natürlich das kantonale Recht. Vielleicht um keinen Eingriff in die kantonale Souveränetät zu be-

[1]) Klostermann a. a. O. pag. 111. Daude a. a. O. pag. 28.

gehen, hat der schweizerische Gesetzgeber absichtlich keine dem § 17 des deutschen Gesetzes von 1871 entsprechende Bestimmung aufgenommen [1]). Immerhin glauben wir, dass kaum ein Kanton vorkommenden Falls die Rechte eines erblosen Urhebers, soweit sie nicht in liquiden Geldforderungen bestehen, für sich in Anspruch nehmen würde.

Wenn übrigens allgemein gesagt wird, der Erbe succedire in *sämmtliche* Rechte des Urhebers, so ist dies nach der schweizerischen Gesetzgebung mit der Modifikation richtig, dass er durch Art. 379, Al. 3 des eidgenössischen Obligationenrechts vom Rechte des Autors, an einem in Verlag gegebenen Werke Berichtigungen und Verbesserungen vorzunehmen, dem Verleger gegenüber ausgeschlossen ist; eine Ausnahme, die vollständig durch die rein individuelle Stellung des Urhebers zum Produkt seiner Arbeit gerechtfertigt ist.

Das Urheberrecht wird meistens übertragen zum Zwecke der Veröffentlichung oder nachdem es durch die Veröffentlichung bereits nach aussen zu tage getreten ist. Dies ist jedoch kein Erfordernis zur Uebertragung; auch als latentes, noch nicht manifestirtes Recht ist es übertragbar. Dies zeigt sich namentlich bei den *posthumen* Werken, bei denen der abgeleitet Berechtigte sich auf ein Urheberrecht stützt, das vom erst berechtigten Autor gar nie geltend gemacht wurde.

Auch unter Lebenden ist das Urheberrecht entweder als ganzes oder in einzelnen Rechtsbefugnissen übertragbar. Hier wird der Verlagsvertrag fast ausschliesslich zur Anwendung kommen. Wir verweisen mit Art. 4 für die aus diesem Vertrage resultirenden rechtlichen Beziehungen auf die diesbezüglichen Bestimmungen im Obligationenrecht und heben nur einige auf die subjektive Berechtigung des Autors bezügliche, gesetzliche Vorschriften und Präsumtionen hervor. Regelmässig liegt

---

[1]) § 17 des zit. Ges.: «Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschliessliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt».

im Verlagsvertrag (O. R. Art. 372—391) keine *totale* Abtretung des Urheberrechtes, sondern nur eine zeitlich und inhaltlich beschränkte Gewährung einzelner dem Urheberrecht entspringender Befugnisse. Das Urheberrecht wird dabei gewahrt im Recht des Urhebers zu Berichtigungen und Verbesserungen (Art. 379), im Uebersetzungsrecht (382), im Heimfall des Vervielfältigungsrechtes nach Vollendung des ersten Druckes (377), eventuell in erneuter Honorarbezahlung (384), in der Pflicht des Verlegers zur Veranstaltung neuer Auflagen, wenn das Verlagsrecht für mehrere übertragen war und die letzte vergriffen ist (380), im Recht des Autors, sein bereits in Verlag gegebenes Werk bei ausbrechendem Konkurs des Verlegers einem andern zu übertragen (390) u. s. w. An Zeitungsartikeln und kleinen Aufsätzen in Zeitschriften verliert der Urheber nicht einmal sein Veröffentlichungsrecht — trotzdem ja diese nicht unbedingt dem Nachdruck freigegeben sind (Art. 11, Ziffer 4 des Bundesgesetzes über Urheberrecht) —, Beiträge an Sammelwerke darf er, sofern sie nicht auf Rechnung eines andern Schriftstellers (Art. 1, Al. 3) oder auf Bestellung nach dem Plane des Verlegers (391 O. R.) geschrieben wurden, schon nach 3 Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages wieder veröffentlichen. Schliesslich erinnern wir hier noch an die gesetzliche Präsumtion des Art. 7, wonach mit dem Veröffentlichungsrecht dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke nicht auch das Aufführungsrecht veräussert wird.

Vielbestritten ist die Frage, ob und in wie weit auch die pfändenden *Gläubiger* eines Urhebers, namentlich im *Konkurse*, zu seinen Rechtsnachfolgern im Sinne des Bundesgesetzes gehören. Es ist kein Zufall, dass diese Frage ihre Beantwortung nicht durch eine präzisere Fassung des Art. 1, Al. 2 erhalten hat; sie wurde im Gegenteil, wie aus den Berichten der national- und ständerätlichen Kommission hervorgeht, absichtlich offen gelassen, um, wie man damals annahm, ihre Lösung im

Bundesgesetz über Betreibung und Konkurs zu finden. Leider hat das betreffende Bundesgesetz sich mit dieser Materie gar nicht befasst; die Zukunft wird lehren, ob der Art. 197 desselben auch als anwendbar auf das Urheberrecht erklärt wird. Art. 197 lautet:

« Sämmtliches Vermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung angehört, bildet, gleichviel wo sich dasselbe befindet, eine einzige Masse (Konkursmasse), die zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger dient. Ausgenommen sind die in Artikel 92 bezeichneten Vermögensteile. Vermögen, das dem Gemeinschuldner vor Schluss des Konkursverfahrens anfällt, gehört gleichfalls zur Konkursmasse ».

Da in Art. 92 das Urheberrecht nicht ausdrücklich von der Pfändung ausgeschlossen ist, da ferner nach Art. 197 *sämmtliches Vermögen*, das dem Schuldner zur Zeit der Konkurseröffnung angehört, oder ihm vor Schluss des Konkursverfahrens anfällt, die Konkursmasse bildet, so könnte man zu dem Schlusse gelangen, dass auch das Urheberrecht zu dieser Masse gehöre. Gegen diese Auffassung ist aber folgendes einzuwenden: zur Konkursmasse gehört sämmtliches *Vermögen* des Schuldners, also seine Mobilien und Immobilen sowie seine vermögensrechtlichen Forderungen, wozu aber nicht z. B. noch nicht gestellte Entschädigungsansprüche aus Ehrverletzungen u. a. gehören. Da nun aber das Autorrecht neben seiner unbestrittenen *vermögensrechtlichen* Seite einen stark ausgeprägten *höchst persönlichen* Charakter trägt, seine Geltendmachung aber naturgemäss nicht nur nach der einen Seite hin möglich ist, so möchten wir schon aus diesem Grunde die Anwendbarkeit des Konkursgesetzes auf das Autorrecht verneinen. Das Autorrecht ist kein reines Vermögensrecht, es können allerdings aus ihm vermögensrechtliche Forderungen entstehen; im Ermessen und freien Willen des Berechtigten

liegt es aber, diese Seite seines Rechtes geltend zu machen. Im ferneren betrifft Art. 197 l. c. nur dasjenige Vermögen, das *zur Zeit der Konkurseröffnung* dem Schuldner angehört und dasjenige, das ihm vor Schluss des Konkursverfahrens zufällt. Das im Urheberrecht liegende Vermögen ist aber, solange das Urheberrecht noch nicht vom Urheber geltend gemacht wird, noch latent; eine Forderung gegen einen Dritten besteht noch nicht, von einem Vermögen im Sinne des Art. 197 kann somit nicht die Rede sein. Es versteht sich von selbst, dass wir nur das pekuniär noch nicht realisirte Urheberrecht von der Konkursmasse ausnehmen: sobald die im Urheberrecht liegende vermögensrechtliche Wirkung von dem rein persönlichen Rechte getrennt ist und selbständig zu tage tritt, wird sie Vermögensobjekt wie jede andere Forderung. Forderungen aus einem Verlagsvertrag, Entschädigungsansprüche wegen Verletzung des Rechts, Klage auf Herausgabe der Bereicherung gehen somit unzweifelhaft auf die Gläubiger über. Der Urheber wird demnach nur insoweit von der Exekution in sein Recht befreit, als er nicht gezwungen werden kann, sein Werk zu publiziren resp. eine neue Auflage zu veranstalten.

Die deutsche Doktrin nimmt als unbestritten an, dass auch der *Erbe* des Autors von der Exekution in sein geerbtes Recht in gleichem Masse wie der Urheber selbst geschützt sei[1]). Wir haben in dieser Beziehung, allerdings ohne uns auf eine Autorität stützen zu können, eine andere Ansicht. Mit Ausnahme der Modifikation, dass die Successio des Konkursgläubigers in das Vermögen des Schuldners nur eine zeitliche ist, beruht sie im übrigen auf einem ebenso gültigen Rechtstitel, wie die Successio des Erben in das Vermögen des Erblassers. Wenn wir die Befugnis des Autors, die Publikation seines Werkes rein nur von seinem freien Willen abhängen zu lassen, als die höchstpersönliche Seite des Urheberrechts bezeichnet und deshalb von der Succession auf die

[1]) Daude a. a. O. pag. 37. Dambach a. a. O. pag. 37.

Gläubiger ausgeschlossen haben, so gilt dasselbe auch für die Erben. Der Erbe tritt in dieses Recht des Autors nicht kraft seiner Erbfolge ein; er übt es nur faktisch aus, solange er aufrecht steht. Sobald er aber in Konkurs gerät, soll sich nun zeigen, dass er eben nur Repräsentant des *Vermögens*, nicht auch des *Willens*, der individuellen Persönlichkeit und der Tätigkeit des Autors ist. Während dem Autor beim Konkurse sein höchstpersönliches Recht, über die vermögensrechtliche Nutzbarmachung seines Geistesproduktes nach freiem Willen zu verfügen, verbleibt, so geht es mit seinem Tode unter. Insofern also durch eine Vervielfältigung respektive eine neue Auflage eines hinterlassenen Werkes für die Gläubiger des Erben ein pekuniärer Vorteil erzielbar ist, haben dieselben das Recht, eine solche zu veranstalten; vorausgesetzt immerhin, dass nicht vielleicht ein letzter Wille des Autors die Veröffentlichung auch dem Erben verboten hat. Wir geben gerne zu, dass diese auf theoretischen Grundsätzen und nicht auf Rücksichten der Pietät beruhende Auffassung in der Praxis nicht zur Anwendung kommen wird, namentlich wenn die Erben nahe Verwandte und Träger des Namens des Autors sind; wir würden ihre Anwendung auch gar nicht begrüssen, glauben aber, dass eine gesetzliche Normirung auch dieses Nebenpunktes — vielleicht unter Verschiedenheit der Behandlung von Noterben und andern Successoren — dem Gesetze nicht zum Nachteil gereicht hätte.

Die dargestellten Grundsätze gelten für alle Arten des Urheberrechtes; die Verschiedenheit der Rechtsobjekte rief jedoch auch bezüglich der subjektiven Berechtigung teilweise verschiedene Bestimmungen hervor.

Es sei vorausgeschickt, dass für alle Kategorien das Bundesgesetz nur jus dispositivum aufstellt, eine vertragliche Abänderung der gesetzlichen Vorschriften den Parteien ausdrücklich überlassend. Wo es Vermutungen aufstellt, sind diese praesumtiones juris, nicht auch de jure.

Die Frage nach der subjektiven Berechtigung bei *Werken der Litteratur* kann nur auftauchen, wenn mehrere Autoren sich am selben Werke produktiv betätigen. Das Rechtverhältnis der Miturheber im eigentlichen Sinne ist bereits oben berührt worden; es ist aber möglich, dass verschiedene Personen sich nicht gleichberechtigt, sondern in einer gewissen Abhängigkeit von einander am Zustandekommen eines Werkes beteiligen. Dies ist namentlich der Fall, wenn ein Werk auf *Bestellung* hergestellt wird. In diesem Falle behält im allgemeinen der Urheber sein Urheberrecht; eine Ausnahme macht das Gesetz nur in Art. 1, Al. 3, indem es die Vermutung aufstellt, dass der Schriftsteller sein Urheberrecht dem Besteller abgetreten habe, wenn derselbe ebenfalls Schriftsteller ist. Diese Ausnahme, welche ihre Anwendung namentlich bei Sammelwerken etc. findet, ist begründet; der eigentlich schöpferische und mit seinem Rufe verantwortliche Autor ist derjenige, unter dessen Name das Werk als Ganzes erscheint. In diesem Falle kann also der auf Bestellung arbeitende Urheber an seinem eigenen Werke unerlaubten Nachdruck begehen. Aus dem Ausdruck « der für Rechnung eines andern Schriftstellers arbeitet » wird wohl zu schliessen sein, dass eine Bezahlung, sei es in einem fixen Honorar, sei es in Gewährung einer Gewinnbeteiligung, die Voraussetzung zur Anwendbarkeit des Artikels ist. Ist der Besteller nicht selbst Schriftsteller, so geht das Urheberrecht nicht auf ihn über; der übrigens ältere Artikel 391 des schweiz. Obligationenrechtes[1]) bildet von diesem Grundsatze keine wirkliche Ausnahme; denn es ist nicht zu vergessen, dass das nach genanntem Artikel zedirte *Verlags*recht nur ein — wenn auch wichtiger — Teil des Urheberrechts ist. Allerdings ist in diesem

[1]) Art. 301 O. R.: Wenn einer oder mehrere Verfasser nach einem ihnen vom Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernehmen, so haben sie nur auf das bedungene Honorar Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das freie Verlagsrecht zu.

Falle das dem Urheber verbleibende Recht oft nur noch ein ungreifbarer Schatten.

Am gleichen Werke resp. einzelnen Teilen desselben können mehrere Urheberrechte neben einander bestehen. Art. 11 erlaubt den Nachdruck von Auszügen und ganzen Stücken in litterar-historische Werke und in Sammlungen zum Gebrauch in Schule oder Kirche; damit erwirbt der Zusammensteller dieses Werkes ein selbständiges, nicht aus dem Rechte der einzelnen Autoren abgeleitetes, Urheberrecht. Die einzelnen Urheber selbst aber verlieren ihr Urheberrecht nur gegenüber dem Hersteller der Sammlung, im übrigen bleibt ihr Recht an ihrem Werke Dritten gegenüber unberührt.

Wie oben schon betont wurde, begreift das Urheberrecht nach dem Bundesgesetz auch das *Uebersetzungsrecht* in sich. Allerdings wird der Urheber in diesem Rechte nur geschützt, wenn er von demselben innert 5 Jahren nach dem Erscheinen des Werkes Gebrauch macht. Tut er dies, so geniesst seine Uebersetzung vom Datum des Erscheinens an den Schutz eines selbständigen Werkes. Die Frist von 5 Jahren in Art. 2 Al. 3 bezieht sich somit nicht auf die Dauer des Uebersetzungsrechtes, sondern bezweckt nur, den Uebergang eines Werkes in andere Sprachen nicht bis zum Erlöschen des Urheberrechts vom Willen des Autors resp. seiner Rechtsnachfolger abhängig sein zu lassen. Sobald der Urheber auch zugleich der Uebersetzer ist, so versteht es sich von selbst, dass seine Uebersetzung den gleichen Schutz geniesst, wie das Originalwerk. Häufig wird es jedoch vorkommen, dass der Urheber sein Uebersetzungswerk, als einzelnen ablösbaren Bestandteil seines Rechts, einem andern überträgt. Auch in diesem Falle, sowie wenn die Uebersetzung nach der vom Urheber unbenutzt verstrichenen Frist von 5 Jahren vorgenommen wurde, geniesst der Uebersetzer vollen Schutz unter Ausstellung irgend welcher Berechtigung des Autors des Originals. Im übrigen sei noch bemerkt, dass, sobald infolge Ver-

säumung der Frist das Uebersetzungsrecht nicht mehr ausschliesslich dem Urheber zusteht, die subjektive Berechtigung des Uebersetzers nur im Schutze gegen Nachdruck seiner Uebersetzung, nicht aber im Verbote der Herausgabe einer neu bearbeiteten Uebersetzung besteht.

Die Frage, wer durch die Veröffentlichung von *Briefen* ein Urheberrecht erhalte, ist als Detail im Bundesgesetze gar nicht berührt.[1]) Dambach[2]) spricht das Recht der Veröffentlichung ausschliesslich dem Absender zu; denn nur dieser sei Urheber. Letzteres ist allerdings richtig, begründet aber nicht die daraus gezogene Schlussfolgerung; denn nicht jede Urheber*schaft* zieht auch Urheber*rechte* nach sich. Wir halten unter Umständen auch den Empfänger für berechtigt und machen folgenden Unterschied. Wenn die einzelnen Briefe als solche litterarischen Wert haben, so muss, auch wenn die Veröffentlichung ursprünglich nicht in der Absicht des Schreibers lag, dennoch das Recht dazu ausschliesslich ihm resp. seinen Rechtsnachfolgern zustehen. Allerdings erwirbt der Empfänger des Briefes an demselben Eigentum, er kann also nicht gezwungen werden, denselben dem Absender zur Ausnutzung seines Rechtes herauszugeben, darf aber selbst die Veröffentlichung nicht vornehmen. Enthalten jedoch die Briefe nur Mitteilungen rein persönlichen Inhalts, die aber in ihrer Gesammtheit für die Person des Schreibers oder für die Zeit ihrer Abfassung charakteristisch sind, so werden wir unbedingt dem Empfänger oder jedem andern rechtmässigen Besitzer, der die Briefe zu einer Sammlung zusammenstellt, vielleicht noch mit Anmerkungen versieht, das ausschliessliche Veröffentlichungsrecht zusprechen müssen. Denn nicht der Inhalt der Briefe ist in diesem Falle schutzberechtigt, sondern die durch die

---

[1]) Es versteht sich wohl von selbst, dass von einem solchen Recht nur die Rede sein kann, wenn die Veröffentlichung dem Begriffe eines litterarischen Werkes entspricht.

[2]) Dambach a. a. O. pag. 21.

Autortätigkeit des Kompilators — mag letztere auch gering sein — entstandene Sammlung.

Dass durch den *Verlagsvertrag* nicht das Urheberrecht als solches übertragen, sondern nur der zeitliche Genuss eines Teiles desselben gewährt wird, der Autor also für die nicht übertragenen Rechte Rechtssubjekt bleibt, ist bereits oben erwähnt worden; ebenso, dass der Autor das *Aufführungs*recht eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes beibehält, wenn er auch das betreffende Werk für die *Veröffentlichung* in fremden Verlag gegeben hat. Es entspricht dies völlig dem Dualismus des Urheberrechtes an solchen Werken.

Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, dass bei *Werken der Kunst* meistens der Hauptwert im Originale liegt, während das Manuskript eines litterarischen Werkes nur als Mittel zur Vervielfältigung in Betracht kommt. Wenn demnach ein Künstler sein Werk, vielleicht um einen sehr hohen Preis, veräussert, so könnte die Vermutung nahe liegen, dass der Käufer mit dem Original auch das Recht zur Vervielfältigung erworben habe. Diese Vermutung gilt auch teilweise, namentlich in der französischen Jurisprudenz, als Grundsatz. Die bundesrätliche Botschaft erörtert eingehend alle für und gegen diese Auffassung sprechenden Gründe und kommt schliesslich zu der in Art. 5 aufgestellten entgegengesetzten Praesumtion, welche ausdrücklich dem Künstler prinzipiell sein Vervielfältigungsrecht wahrt. Wir sagen prinzipiell, denn in praxi dürfte ihm vielleicht die Ausübung seines Rechtes nicht immer möglich sein. Der Erwerber des Originals wird nämlich unbeschränkter Eigentümer desselben; wenn ihm auch während einer gewissen Zeit verboten ist, das Werk nachzubilden, falls das im Original liegende immaterielle Recht nicht vertraglich auf ihn übergegangen ist, so ist doch sein

Eigentum an der greifbaren, körperlichen Sache ein vollständiges. Aus diesem Grunde kann er nicht gehalten werden, das Kunstwerk dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zur Ausübung des Vervielfältigungsrechtes irgend wie zur Verfügung zu stellen.

In einem speziellen Falle lässt das Gesetz das Vervielfältigungsrecht mit dem Werke übergehen: wenn nämlich das Werk ein bestelltes Porträt oder eine bestellte Porträtbüste ist. Diese Ausnahme bedarf kaum einer speziellen Rechtfertigung, sie beruht auf der Erwägung, dass der Besteller ein unzweifelhaftes Recht und ein persönliches Interesse daran hat, dass sein Bild nicht ohne oder sogar gegen seinen Willen in die Oeffentlichkeit gelange. Der Besteller und der Porträtirte brauchen übrigens nicht identisch zu sein; die Person, die freiwillig zu einem von einem Dritten bestellten Porträt sitzt, manifestirt damit stillschweigend ihr Einverständnis, dass das Urheberrecht auf den Besteller übergehe. Würde von ihr ein Porträt ohne ihr Wissen genommen, so würde zwar gleichwohl dem Besteller das Urheberrecht zufallen; gegen die Ausübung seines Rechtes könnte sie aber, wenn auch nicht aus dem Urheberrecht, so doch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen verbietend auftreten.

Aus dem Wortlaute des Gesetzes — das Vervielfältigungsrecht gilt als «mitveräussert» — ist zu schliessen, dass doch in erster Linie der Künstler das Urheberrecht erworben habe; dies ist insofern wichtig, als sich die *Dauer* des Rechtes des Bestellers nach der Lebensdauer des *Künstlers* und nicht nach derjenigen des Bestellers zu richten hat.

Die für die Werke der Litteratur aufgestellte gesetzliche Vermutung, dass das Urheberrecht als übertragen gilt, wenn der Besteller selbst ein Schriftsteller ist, findet analog auch Anwendung auf Werke der Kunst, wie auch auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbil-

dungen. Ueberhaupt gelten für die letzteren bezüglich der subjektiven Berechtigung die oben aufgestellten allgemeinen Grundsätze mit einer wichtigen Ausnahme: Nach Art. 6 gilt der Erwerber von architektonischen Plänen als berechtigt, dieselben ausführen zu lassen. Diese Bestimmung, die während der Beratung des Gesetzes lebhaft angegriffen wurde, ist die Frucht reiflicher Ueberlegung, gerechten Abwägens aller Gründe und Gegengründe. Die vollständige Berechtigung des Artikels scheint uns ausreichend in der im Bericht der ständerätlichen Kommission angeführten Erwägung zu liegen. Der Bericht sagt unter anderem:

« Nun liegt es in der Natur der Sache, dass der « Besteller eines Bauplanes in der Regel dabei « die Absicht verfolgt, den Plan zur Ausführung « einer Baute zu benutzen; derselbe wird nicht « der Zeichnung wegen verlangt, ist also nicht « Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Es « widerstreitet deshalb dem natürlichen Rechts- « gefühl, dass die in der Zweckbestimmung lie- « gende Berechtigung, nach dem Plane bauen zu « dürfen, noch besonders erworben werden müsse.»[1])

Auch bezüglich der *Photographien* weicht das Gesetz in einem Falle von seinen allgemeinen Grundsätzen ab: Wenn das Werk auf Bestellung ausgeführt wird, so steht das Vervielfältigungsrecht dem Besteller zu. Dies müssen wir wenigstens annehmen, wenn auch das Gesetz nur dem Photographen sein Recht abspricht, ohne einen andern Berechtigten ausdrücklich an seine Stelle zu setzen. — Das Gesetz spricht in der vorliegenden Ausnahme allgemein von einem photographischen Werk, es geht darin weiter als das deutsche Gesetz, das dem Photographen sein Urheberrecht nur entzieht, wenn es sich, wie bei Werken der bildenden Kunst, um ein bestelltes Porträt handelt. Die Bestimmung des Bundes-

[1]) Bericht der ständerätlichen Kommission, 16. Febr. 1883, pag. 7.

gesetzes scheint uns richtiger; denn bei der Bestellung eines photographischen Werkes wird ja lediglich das mechanische Verfahren der Photographie in Anspruch genommen, während dasjenige, das am ehesten dazu geeignet ist, dem Photographen seinen vielbestrittenen Schutz zu verschaffen, die Originalität der Idee, die Auswahl des Gegenstandes, die Gruppirung u. ä., meist vom Besteller ausgeht.

§ 4. **Der Erwerb des Urheberrechts.**

Das Urheberrecht entspringt — originär — einer geistigen Arbeit und bezweckt deren Schutz; es wird somit mit der produktiven Tätigkeit selbst erworben. Es ist deshalb als absoluter Grundsatz aufzustellen, dass es zu seiner Entstehung keines besondern Aktes, keiner Förmlichkeit bedarf. Wo eine solche, in einer bestimmten Frist vorzunehmende Förmlichkeit vorgeschrieben ist, bewirkt sie nicht den *Erwerb*, sondern die *Wahrung*, die Sicherung des *bereits erworbenen* Rechtes. Die an das Versäumen einer Frist, an das Unterlassen einer Förmlichkeit geknüpfte, im Verlust eines noch so wohl erworbenen Rechtes bestehende, gesetzliche Folge ist ja keine seltene Erscheinung, denken wir nur z. B. an das Versäumen der Eingabe von Forderungen im amtlichen Güterverzeichnis nach bernischem Recht.

Frühere und zum Teil noch heutige ausländische Gesetze [1]) schreiben für die Wahrung aller Urheberrechte Förmlichkeiten vor; das Bundesgesetz befindet sich auf dem durch Erfahrung geförderten modernen Standpunkt möglichster Freiheit. Nur in wenigen Fällen verlangt es eine obligatorische Einschreibung:

Die Dauer des Urheberrechts richtet sich im Prinzip nach dem Leben des Urhebers, d. h. sie wird erst nach seinem Tode eine nach Jahren bestimmte. Der Todestag, als aus den Zivilstandsregistern leicht fixirbarer

---

[1]) Z. B. Italien, königliches Dekret 19. Sept. 1882, § 21.

Zeitpunkt, braucht nicht mehr speziell eingetragen zu werden. Anders verhält es sich mit den *posthumen* Werken, die einen von ihrer *Veröffentlichung* an nach Jahren bestimmten Schutz geniessen. Um den *Beginn* der Dauer des Schutzes festzustellen, wird eine Eintragung erfordert, deren Unterlassen den Verlust des Rechtes nach sich zieht.

Der Bund, die Kantone, juristische Personen und Vereine können, wie wir oben gesehen haben, auch Subjekte des Urheberrechts sein. Der Schutz richtet sich dann nicht nach der Lebenszeit des individuellen Schöpfers, sondern beginnt am Tage der Veröffentlichung des Werkes. Auch für diese Werke ist demnach zur amtlichen Fixirung des Beginnes des Schutzes eine obligatorische Eintragung nötig.

Die gesetzliche Bestimmung schliesslich, dass photographische Werke, wenn sie Anspruch auf Schutz machen wollen, einregistrirt werden müssen, beruht einerseits auf dem Bestreben, den den Photographien gewährten Schutz nicht allgemein auszudehnen, anderseits ist sie bedingt durch die Dauer des Schutzes. Da letzterer nicht vom Todestag des Urhebers an berechnet, sondern nur für 5 Jahre von der Veröffentlichung (resp. Einschreibung) an gewährt wird, so muss auch hier die Veröffentlichung und ihr Zeitpunkt amtlich beglaubigt sein.

Was die Einregistrirung selbst betrifft, so muss das Werk rechtzeitig genug beim « Amt für geistiges Eigentum », Abteilung des Departements des Auswärtigen, angemeldet werden, um spätestens 3 Monate nach seiner Veröffentlichung eingeschrieben zu sein. [1]) Die Deposition eines Exemplars, einer Reproduktion oder einer Kopie des Werkes ist zulässig, aber nicht erforderlich ; auch wird das Werk nur auf Verlangen mit dem amtlichen Stempel versehen.

Wenn die Anmeldung den formellen Vorschriften

---

[1]) Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 28. Dezember 1883, Art. 5.

des Gesetzes entspricht, so wird eine Prüfung der materiellen Berechtigung des Autors nicht vorgenommen.

Die Anmeldung durch einen Dritten wird nur angenommen, wenn der letztere eine Vollmacht vorweist. Die Einschreibegebühr beträgt Fr. 2. Näheres s. in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 28. Dezember 1883 (Anhang II).

Die Einschreibung ist nur für die oben erwähnten Werke ein Erfordernis zur Gewährung des Schutzes; indess gestattet das Bundesgesetz die Einschreibung auch für andere Werke, ohne dass jedoch durch Unterlassen derselben ihr Schutz ein geringerer wäre. Diese Einschreibung ist an keine Frist gebunden, da ja nicht die Wahrung eines Rechtes von ihr abhängt.

Der *derivative Erwerb* des Urheberrechts geschieht nach den Vorschriften und Formen der kantonalen Erbrechte, denjenigen des schweizerischen Obligationenrechts betreffend die Abtretung von Rechten im allgemeinen und nach den verschiedenen Vertragsverhältnissen im besonderen und schliesslich nach den kantonalen und eidgenössischen Prozessgesetzgebungen. Das Bundesgesetz über das Urheberrecht selbst sieht auch einige Fälle des Uebergangs des Urheberrechtes oder einzelner Bestandteile desselben vor [1]); der Erwerb ist in diesen Fällen, weil auf einer praesumtio juris beruhend, ein stillschweigender und formloser.

Dass mit der Erwerbung des Werkes selbst — die oben angeführten Ausnahmen vorbehalten — nicht auch das Autorrecht ipso jure übergeht, braucht kaum wiederholt zu werden.

Der Uebergang des Urheberrechts auch registrirpflichtiger Werke ist keiner Eintragung unterworfen; eine solche kann jedoch gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 1 verlangt werden.

---

[1]) Bundesgesetz Art. 1, Al. 3; Art. 5, Al. 2; Art. 6, Al. 9, c.

§ 5. Die Dauer des Urheberrechts.

Wie schon oben betont wurde, liegt die zeitliche Beschränkung des Urheberrechts nicht in seiner rechtlichen Natur, sondern ist eine an das allgemeine Interesse gemachte Konzession. Es ist deshalb die Dauer des Urheberrechts in den verschiedenen Gesetzgebungen je nach den vorwiegenden Gesichtspunkten eine verschiedene. Bei der Beratung des Bundesgesetzes wurde die in der bundesrätlichen Botschaft vorgeschlagene Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers von den Kommissionen nicht angenommen ; die nationalrätliche glaubte mit 20 Jahren nach dem Tode den Schutz weit genug ausgedehnt zu haben, die ständerätliche schlug sogar nur 40 Jahre, abgesehen vom Leben des Autors, vor. Dass der letztere Vorschlag nicht Anklang fand, ist zu begrüssen ; denn wenn auch zugegeben werden muss, dass in den seltensten Fällen der Autor den Ablauf der Frist erleben würde, so soll doch eine solche Möglichkeit gar nicht geschaffen werden. Das Autorrecht ist seiner Bedeutung nach zu sehr an die Person des Autors geknüpft, als dass es ihm zu seinen Lebzeiten entzogen werden dürfte. In der Berechnung der Dauer nach dem Todestage werden alle Interessen gewahrt: während seines Lebens befriedigt der Autor seine persönlichen wie pekuniären Interessen ; nachdem mit dem Leben des Autors auch die persönlichrechtliche Seite des Rechtes verschwunden ist, ist es billig, die vermögensrechtliche an eine fixe Dauer zu binden. Wir finden schliesslich im Bundesgesetz doch die Vorschläge des Bundesrates verwirklicht; die diesbezüglichen Vorschriften sind kurz folgende :

Werke, deren Autor eine physische Person — im Gegensatz zu einer juristischen — ist, geniessen den Schutz des Gesetzes während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und 30 Jahre vom Tage seines Todes an. Es trifft dies natürlich auch dann zu, wenn der Urheber sich seines Rechtes ganz oder teilweise begeben hat ;

sein Recht ist, weil aus seiner Tätigkeit entsprungen, derart mit seiner Person verknüpft, dass seine Dauer sich auch in andern Händen nach dem Leben des Urhebers richtet. Wie lange das Urheberrecht dauert, wenn es mehreren Miturhebern zusteht, sagt das Gesetz nicht; es werden somit die oben bezüglich der subjektiven Berechtigung gemachten Unterschiede hier massgebend sein. Die Dauer des Urheberrechts am Gesammtwerk bestimmt demnach der Todestag des letztlebenden Miturhebers; sind jedoch die einzelnen Beiträge noch zu unterscheiden, so richtet sich die Dauer des Rechtes an dem einzelnen Beitrage nach dem Leben des betreffenden Autors.

Ein *nachgelassenes Werk* sollte streng genommen auch nur 30 Jahre vom Todestage des Urhebers an schutzberechtigt sein; der Gesetzgeber lässt aber, um den Erben die vollen 30 Jahre Schutzfrist [1]) zu sichern, dieselbe erst vom Tage der *Veröffentlichung* an beginnen. Der Erbe ist somit frei, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, oder z. B. 20 Jahre damit zu warten, ohne es dadurch zu verlieren. Die Bestimmung einer Frist, innert welcher er bei Verlust seines Rechtes dasselbe auszuüben hätte, wäre kaum von Nachteil.

Den posthumen Werken sind bezüglich der Dauer des Schutzes gleichgestellt die Werke, als deren Autor *der Bund, ein Kanton, eine juristische Person oder ein Verein* gilt: die Dauer beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung und währt 30 Jahre. Es wurde oben angeführt, dass diese Werke, um den gesetzlichen Schutz geniessen zu können, einregistrirt werden müssen; hier sei nun betont, dass die Schutzfrist nicht mit dem Tage der Einschreibung, sondern — entgegen dem Schutz

---

[1]) Wir bedienen uns des Wortes « Schutzfrist » statt « Dauer des Urheberrechts » der Kürze halber und nicht etwa im Einverständnis mit der diesem Worte zu Grunde liegenden Theorie (Gewährung eines jus singulare für beschränkte Zeit.)

photographischer Werke — mit demjenigen der Veröffentlichung zu laufen beginnt.

Das deutsche Gesetz stellt bezüglich der Dauer des Schutzes den posthumen Werken die *anonymen und pseudonymen* gleich. Da für letztere im Bundesgesetz keine Ausnahme gemacht ist, so darf eine solche auch nicht geschaffen werden. Der Schutz dieser Werke richtet sich also auch nach dem Leben des Autors, vorausgesetzt, dass die Autorschaft bewiesen werden kann.

Ueber den Beginn und damit den Ablauf der Schutzfrist für *periodisch* und *in Bänden erscheinende Werke* fehlen im Bundesgesetz Bestimmungen ; vorkommenden Falls muss in dieser Beziehung zu ausländischer Theorie und Praxis Zuflucht genommen werden. Am einfachsten wäre wohl der Anschluss an die in der Berner Konvention (Art. 5) ausgesprochene Auffassung.

Denselben Schutz, der den Originalwerken zukommt, geniessen auch die *Uebersetzungen ;* derselbe dauert also während des Lebens des Uebersetzers und 30 Jahre nach seinem Tode, resp. bei eintragungspflichtigen Werken 30 Jahre von ihrer Veröffentlichung an. Die in Art. 2, Al. 3 aufgenommene Frist von 5 Jahren bezieht sich nicht auf die Dauer des Schutzes, sondern ist eine Notfrist zu seiner Geltendmachung. Der Urheber geniesst zwar das ausschliessliche Uebersetzungsrecht, d. h. nicht nur der Nachdruck einer von ihm herausgegebenen Uebersetzung ist verboten, sondern jede Uebersetzung seines Werkes ist, auch wenn er selbst gar keine veranstaltet hat, unerlaubter Nachdruck. Damit nun aber nicht während der ganzen Dauer des Urheberrechts die Uebertragung eines Werkes in eine andere Sprache vom Willen des Urhebers resp. seiner Rechtsnachfolger abhänge, hat das Gesetz eine Frist von 5 Jahren aufgestellt, innert welcher der Urheber von seinem Recht Gebrauch zu machen hat. Der Schutz der Uebersetzungen und seine Dauer ist demnach folgender :

Veranstaltet der Urheber innert 5 Jahren nach dem Erscheinen seines Werkes eine Uebersetzung, so ist nicht nur die betreffende Uebersetzung als solche gegen Nachdruck geschützt, sondern die Vornahme jeder — wenn auch ganz andern — Uebersetzung ist zu Gunsten des Autors verboten. Der Schutz dauert in diesem Falle bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors, resp. während 30 Jahren vom Tage der Veröffentlichung an. Es sei dabei erwähnt, dass sich der Autor sein Uebersetzungsrecht nicht — wie z. B. nach deutschem Gesetz — ausdrücklich wahren muss.

Hat der Autor unterlassen, innert 5 Jahren nach dem Erscheinen seines Werkes eine Uebersetzung vorzunehmen, so ist nun Jedermann zur Herausgabe einer solchen berechtigt. Allerdings wird jede einzelne Uebersetzung als solche immer noch gegen Nachdruck geschützt; zum Begriff des Nachdruckes gehört aber nun nicht mehr die Veröffentlichung einer neuen Uebersetzung, sobald diese von der ersten verschieden ist. Die Dauer des Schutzes jeder einzelnen Uebersetzung richtet sich auch hier nach dem Todestage jedes einzelnen Uebersetzers — nicht etwa nach demjenigen des Autors — resp. nach dem Tage der Veröffentlichung der einzelnen Uebersetzung.

Der den Werken der *Photographie* gewährte Schutz beruht nicht auf einem eigentlichen, naturrechtlichen Urheberrechte; er ist vielmehr aus Billigkeitsrücksichten künstlich nach Analogie des Urheberrechtes geschaffen. Eine Beschränkung auf eine kürzere Zeit ist deshalb ganz am Platze. Das Bundesgesetz setzt als Dauer des Schutzes 5 Jahre fest, wenn es sich um Originalphotographien, zu denen auch die photographische Nachbildung nicht mehr schutzberechtigter Kunstwerke gehört, handelt. Wenn aber ein Künstler oder dessen Rechtsnachfolger einem Photographen sein Vervielfältigungsrecht an einem noch geschützten Werke zedirt, so richtet sich die Dauer dieses Rechtes nach den diesbezüglichen

vertraglichen Bestimmungen. Nicht als selbständiges, sondern als abgeleitetes Recht kann es natürlich auch länger als 5 Jahre dauern. Nach Ablauf der Dauer, für welche der Künstler sein Vervielfältigungsrecht zedirt hat, fällt dasselbe natürlich wieder an ihn zurück, vorausgesetzt, dass die Schutzfrist des Originalwerkes noch nicht abgelaufen ist. Dadurch, dass das ausschliessliche Recht der photographischen Nachbildung dem Zessionar entzogen wird, wird die Nachbildung nun nicht freigegeben. Dies spricht das Gesetz — es ist dies eher vorsichtig als nötig — ausdrücklich aus, indem es zugleich für den Fall, dass die Dauer des zedirten Rechtes nicht vertraglich bestimmt wurde, dieselbe auf 5 Jahre festsetzt.

Wenn oben angenommen wurde, das Vervielfältigungsrecht an einem auf *Bestellung* ausgeführten photographischen Werke gehe auf den Besteller über, so dauert es natürlich, weil abgeleitet vom Photographen, auch nur 5 Jahre. Ein Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung z. B. eines photographischen Porträts kann somit nach 5 Jahren — wenigstens aus dem Autorrecht — nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Dauer des Schutzes richtet sich hinsichtlich ihres Beginnes für Erzeugnisse der Photographie nicht nach dem Tage der Veröffentlichung, sondern nach demjenigen der Einschreibung (Art. 9, b). Wir lesen zwar in einer Anmerkung zu einem Aufsatze von Prof. Dr. v. Orelli [1]), dass nach allgemeiner Gewohnheit die Dauer des Urheberrechts — und zwar nicht nur des photographischen — erst vom Beginn des der Veröffentlichung folgenden Kalenderjahres an berechnet werde, glauben aber, dass vorkommenden Falls der Richter, entgegen diesem Gewohnheitsrecht dem ausdrücklichen unzweifelhaften Wortlaut des Bundesgesetzes Rechnung tragen müsste.

---

[1]) Droit d'Auteur 1891, II. pag. 16.

§ 6. **Der Verlust des Urheberrechts.**

Der Verlust des Urheberrechts kann ein ganzer oder teilweiser sein, er kann mit oder ohne Willen des Urhebers erfolgen, er kann ein Verlust nur für den bisher Berechtigten sein, oder aber im absoluten Untergang des konkreten Rechtes bestehen.

Das Urheberrecht wird somit verloren, wenn das *Objekt* nicht mehr die Erfordernisse zu seiner Schutzberechtigung in sich trägt, oder wenn die Voraussetzungen zur *subjektiven* Berechtigung nicht mehr vorhanden sind. Während im ersten Falle das individuelle Urheberrecht stets der allgemeinen Berechtigung wird weichen müssen, so kann im letzteren der Verlust des Rechtes oft im Erwerb desselben durch einen andern bestehen. Ueber die Rechtstitel, die Arten und den Umfang dieses derivativen Erwerbes wurde bereits oben gesprochen; hier sei nochmals erwähnt, dass in einer zeitlich und inhaltlich beschränkten Uebertragung einzelner, dem Urheberrecht innewohnender Befugnisse (Verlagsvertrag) kein *Verlust* des Urheberrechts liegt.

Das Urheberrecht wird ferner verloren durch die Unterlassung seiner Geltendmachung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. In seinem *ganzen* Umfange geht es demnach unter, wenn ein posthumes oder ein vom Bund, einem Kanton, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlichtes Werk, oder wenn ein Erzeugnis der Photographie nicht innert drei Monaten nach der Veröffentlichung in das vom Amt für geistiges Eigentum geführte Register eingeschrieben ist; ein *Bestandteil* des Urheberrechts, das ausschliessliche Uebersetzungsrecht, geht verloren, wenn während 5 Jahren nach dem Erscheinen des Werkes kein Gebrauch von ihm gemacht wird.

Der regelmässigste Grund zum — totalen — Verlust des Urheberrechts liegt in seiner gesetzlich normirten zeitlichen Beschränkung. Mit dem Ablauf des letzten

Tages seiner Dauer geht das Urheberrecht ipso jure zu Gunsten der Allgemeinheit unter.

Dass in der *Verletzung* des Urheberrechts oder in der Anmassung desselben durch einen Dritten noch kein Verlust liegt, ist wohl selbstverständlich. Auch wenn der Berechtigte im konkreten Fall die Geltendmachung seines Rechtes unterlässt, so darf gleichwohl daraus nicht auf einen allgemeinen Verzicht auf dasselbe geschlossen werden.

§ 7. **Die Verletzung des Urheberrechts.**

Die Verletzung des Urheberrechts geschieht durch die vollständige oder teilweise unbefugte Ausübung des dem Urheber zustehenden ausschliesslichen Rechtes. Ist diese Verletzung eine vorsätzliche oder grob fahrlässige, so begründet sie ein Delikt; Voraussetzung zum Vorhandensein eines Deliktes ist aber noch die Existenz eines *Rechtes*, die Strafbarkeit begründet sich nicht, wie bisweilen bei andern Delikten, aus einer Verletzung von Moral, Sitte oder Religion. Zum Wesen des Urheberrechts als eines nicht in der Person allein, sondern in der Tätigkeit der Person begründeten Rechtes gehört aber ein Objekt, ein schutzberechtigtes Werk. Je nach der Natur dieses Werkes qualifizirt sich die Verletzung des Urheberrechts als *Nachdruck*, *Nachbildung* oder *unbefugte Aufführung*. Das Bundesgesetz definirt nicht eingehend, worin die Verletzung des Urheberrechts bestehen kann; die bundesrätliche Botschaft betont, dass eine solche Definition des Begriffs der Nachbildung in einem Gesetzesartikel unmöglich sei, dass man es auch dem Richter ermöglichen müsse, nach den konkreten Umständen und Erwägungen sein Urteil frei zu bilden. Die Gesetzgebungen der Nachbarländer, so diejenige Deutschlands, Oestreichs, Italiens, haben im Interesse einer einheitlichen Praxis einzelne zweifelhaft erscheinende Fälle im Gesetzestext entschieden; die schweize-

rische Rechtsprechung wird, wo das Stillschweigen des Bundesgesetzes nicht als eine prinzipielle Abweichung von den andern Gesetzen auszulegen ist, bisweilen die bezüglichen Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebung per analogiam herbeiziehen. Da im übrigen das Bundesgesetz die Fälle genau feststellt, in denen die Reproduktion eines Werkes *keine* Verletzung des Urheberrechtes involvirt, so wird man am besten jede Handlung als Verletzung betrachten, welche gegen ein bestehendes Urheberrecht gerichtet und durch das Gesetz nicht ausdrücklich gestattet ist. Einen wichtigen Fingerzeig für die Auslegung des Bundesgesetzes giebt uns übrigens die bundesrätliche Botschaft dadurch, dass sie für den Begriff der unerlaubten Reproduktion als Erfordernis die Reproduktion in der dem Original eigentümlichen Form aufstellt. Wir zitiren die bezügliche Stelle der Botschaft wörtlich :

« Von vornherein muss das oben aufgestellte Prin-
« zip nachdrücklichst betont werden, dass das Ur-
« heberrecht an Werken der Litteratur und Kunst
« in dem Rechte besteht, die Ideen *in der Form* zu
« reproduziren, die der Schriftsteller oder Künstler
« ihnen gegeben hat, und nicht in dem ausschliess-
« lichen Rechte, gewisse Ideen auszusprechen. Ein
« schon in einem Buche, einem Kunstwerke oder
« auf der Bühne behandelter Gegenstand kann folg-
« lich von einem andern Autor frei wieder in An-
« griff genommen werden, vorausgesetzt, dass die
« eigentümliche Form, in welcher der Gegenstand
« ein zweites Mal behandelt ist, nicht einer Nach-
« ahmung der vom ersten Autor gewählten Form
« gleichkommt. Im allgemeinen darf also gesagt
« werden, dass jedesmal eine Nachbildung vorliegt,
« wenn die erste Form in dem folgenden Werke
« hinreichend erkennbar ist, und nicht blos, wenn
« die Nachbildung eine vollständige ist. » [1])

[1]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, 9. Dezember 1881, pag. 13.

Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass das Bundesgesetz nicht nur die Nachbildung in ihren verschiedenen Arten als Verletzung des Urheberrechts hinstellt, sondern dazu auch den *Import* und den *Verkauf*, die *Verbreitung* unerlaubter Nachbildungen rechnet.

Betrachten wir nun die direkte Verletzung des Urheberrechts nach den verschiedenen Arten der Rechtsobjekte:

A. **Nachdruck** ist die unerlaubte Vervielfältigung von Werken der Litteratur. Diese ganz allgemeine Fassung des Bundesgesetzes lässt die Untersuchung einiger Fragen wohl als begründet erscheinen.

Was in erster Linie den Begriff der *Vervielfältigung* betrifft, so braucht letztere wohl nicht eine vollständige zu sein; eine teilweise Wiedergabe des Originals kann, wenn sie eine Beeinträchtigung der vermögensrechtlichen Interessen des Berechtigten involvirt, zur Substanziirung der Nachdrucksklage genügen. Sobald aber das qualitative und quantitative Verhältnis der Wiedergabe zum Originalwerk ein so geringes ist, dass diese eine solche Beeinträchtigung nicht nach sich zieht, so liegt kein Nachdruck im Sinne des Bundesgesetzes vor; es wird sich dann höchstens fragen, ob ein aus dem Autorrecht nicht strafbares Plagiat vorliegt.[1]) Absolut erforderlich ist aber für den Begriff des Nachdruckes, dass die Wiedergabe die dem Original eigentümliche wesentliche Form und inhaltliche Fassung aufweise. Ist dies der Fall, so machen alsdann kleinere, unwesentliche Aenderungen, Weglassungen oder Hinzufügungen den Nachdruck nicht zu einem erlaubten, noch weniger natürlich eine Abweichung in den rein äusseren Formen, dem Druck, der Ausstattung etc.

Nach dem Bundesgesetz ist ein ausdrücklicher Schutz der *Manuskripte* nicht wie nach deutschem Gesetze erforderlich. Zum Begriff eines Werkes der Litteratur gehört nicht notwendigerweise die bereits geschehene Ver-

[1]) Daude, a. a. O. pag. 44, 45.

öffentlichung. Sobald das Werk den inhaltlichen Erfordernissen eines Werkes der Litteratur entspricht, so hat es auch als Manuskript vollen Anspruch auf Rechtsschutz. Ob ferner die Verletzung eine direkte oder eine indirekte sei, d. h. ob der Nachdruck nach dem Original oder einer bereits vorhandenen Nachdrucksausgabe geschehe, macht für seine Strafbarkeit auch keinen Unterschied.

Das deutsche Gesetz begreift unter Nachdruck nur die Vervielfältigung auf *mechanischem Wege* und stellt diesem Begriff das *Abschreiben* nur dann gleich, «wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.» Das Bundesgesetz macht keine derartige Einschränkung; es fragt sich aber, ob das Abschreiben *eines* Exemplars sich mit dem gesetzlichen Begriff der «Vervielfältigung» deckt, oder ob zu dieser nicht vielmehr eine Verbreitung in einer *Mehrzahl* von Exemplaren gehört.[1]) Nach Daude fällt ein blosses Abschreiben eines fremden Schriftwerkes zum Privatgebrauch nicht unter das Nachdruckverbot[2]); jedenfalls aber gibt das Bundesgesetz namentlich gegen das oft übliche Abschreiben einzelner Stimmen aus musikalischen Werken eher ein Mittel an die Hand als das deutsche Gesetz.

Der Urheber kann an seinem eigenen Werke Nachdruck begehen, wenn er, entgegen einem Verlagsvertrag, einen neuen Abdruck veranstaltet: er hat sein Vervielfältigungsrecht zeitweise zedirt; sein Eingriff in das zedirte Recht ist somit so wenig erlaubt, wie derjenige seitens eines Dritten. Das deutsche Gesetz führt diesen Fall unter den besonderen Fällen des Nachdrucks an; auch ohne eine besondere Bestimmung lässt sich diese Verletzung des Urheberrechtes aus dem Bundesgesetz und den Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Verlagsvertrag ableiten.

---

[1]) S. dazu Entscheid des Reichsgerichts im Droit d'Auteur 1890, V pag. 50 ff.

[2]) Daude a. a. O., pag. 44.

Ebenso verhält es sich mit der Verletzung des Urheberrechts durch den Verleger; derselbe begeht einen Nachdruck durch einen dem Verlagsvertrag nach nicht gestatteten neuen Abdruck resp. durch die Anfertigung einer grösseren Anzahl von Exemplaren, als ihm gestattet ist: Das vom Urheber dem Verleger zedirte Recht ist auf eine gewisse Anzahl und eine gewisse Grösse der Auflagen beschränkt; durch eine Ueberschreitung des zedirten Rechts greift der Verleger direkt in das Urheberrecht des Zedenten ein.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass zur Verfolgung der aus diesen Verletzungen entstehenden Zivilansprüche an Stelle der allgemeinen Klage aus dem Urheberrecht auch die spezielle Klage aus dem Verlagsvertrag angestellt werden kann.

Wie wir oben schon gesehen haben, wird ein Nachdruck auch begangen durch die Vervielfältigung einer *Uebersetzung;* es gelten hier unter Berücksichtigung der anlässlich der Uebersetzungen ausgeführten Modifikationen die allgemeinen Grundsätze über den Nachdruck. Zu bemerken ist dabei namentlich, dass für die Originalität einer Jedermann erlaubten Uebersetzung selbstverständlich nicht mehr der Inhalt, als vielmehr Art, Styl und Form der Wiedergabe ausschlaggebend sind.

Zum Begriff des Nachdrucks nach dem Bundesgesetz gehört, dass die Vervielfältigung eine *unerlaubte* sei. Letztere kann aber erlaubt sein:

1. *Durch die Genehmigung des Berechtigten.* Wer als Berechtigter zu betrachten ist, wurde oben angeführt. Die Form der Genehmigung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Willenserklärungen, sie kann also unter Umständen in konkludenten Handlungen liegen. Die Genehmigung darf aber nicht allgemein schon aus dem blossen Stillschweigen des Berechtigten gefolgert werden; denn eine gesetzliche Pflicht zum Einspruch ist dem Berechtigten nirgends auferlegt.

2. *Durch die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes.* Diese kann darin bestehen, dass sie

a. einzelne an und für sich schutzberechtigte Objekte vom Schutz des Gesetzes förmlich ausschliesst oder ihren Schutz von gewissen Voraussetzungen — Verbot des Abdruckes — abhängig macht. In dieser Beziehung verweisen wir auf die unter § 2 erwähnten Ausnahmen.

b. Die gesetzliche Bestimmung kann aber schutzberechtigte Objekte auch nur in gewissen Fällen vom Schutze ausschliessen, wenn nämlich der *Zweck* des Nachdruckes eine solche Massregel rechtfertigt. Ein solcher über dem Sonderinteresse des Urhebers erhabener und dasselbe meist gar nicht verletzender Zweck ist die Erziehung des Volkes, die wissenschaftliche Bildung und die Förderung der Religion. Nach Art. 11, Ziff. 1 und 9 des Bundesgesetzes wird deshalb keine Verletzung des Urheberrechts begangen «durch Aufnahme von Auszügen oder ganzen Stücken aus belletristischen oder wissenschaftlichen Werken in Kritiken, litterarisch-historischen Werken und Sammlungen zum Schulgebrauch» und «durch die Aufnahme bereits veröffentlichter, kleinerer musikalischer Kompositionen in ein speziell für die Schule oder Kirche bestimmtes Sammelwerk, mit oder ohne Originaltext.» Um nicht wiederholen zu müssen, verweisen wir für den Begriff des «Sammelwerkes» auf die eingehenden Untersuchungen im Kommentar v. Orelli a. a. O., pag. 74 ff. und fügen dem dort Gesagten nur bei, dass natürlich die blosse *Angabe* der Bestimmung eines Sammelwerkes «zum Schulgebrauch» etc. nicht genügt, um den darin enthaltenen Abdruck verschiedener Werke zu einem erlaubten zu machen. Vielmehr muss das Sammelwerk seinem Inhalt und seiner Zusammenstellung nach das Produkt einer «individuellen geistigen Tätigkeit» und namentlich geeignet sein, dem angegebenen Zwecke erfolgreich zu dienen.

Das Urheberrecht des Autors wird aber auch bei diesem erlaubten Abdruck insofern gewahrt, als das

Bundesgesetz vorschreibt, dass zur Aufnahme fremder litterarischer Werke in ein Sammelwerk die Angabe der Quelle erforderlich ist. Es sei vorgreifend schon hier betont, dass eine spezielle, gelindere rechtliche Folge als für den vollständigen Nachdruck für das Unterlassen der Quellenangabe nicht — wie dies im deutschen Gesetze der Fall ist [1]) — angedroht ist; es ist demnach die Nichtangabe der Quelle nach den allgemeinen Bestimmungen über den *Nachdruck* zu verfolgen.

Das Bundesgesetz giebt keinen direkten Aufschluss über die Frage, ob der *Abdruck des Titels* eines litterarischen Werkes, eventuell mit Benutzung des Namens des ursprünglichen Autors für ein ähnliches Werk, unter den Begriff des unerlaubten Nachdruckes gehöre. Der Fall ist — soweit uns bekannt — in der Schweiz noch nie zur gerichtlichen Entscheidung gelangt, und die Ansichten im Auslande sind verschieden. Während früher in Deutschland in einigen Fällen der Abdruck eines Titels als partieller Nachdruck aufgefasst wurde [2]), so liegt, unter Berücksichtigung der Beratungen des Entwurfs, diese Auffassung dem deutschen Gesetze von 1870 nicht zu Grunde: denn der Titel eines Werkes ist als solcher kein Schriftwerk, kein litterarisches Produkt.[3]) Anders wird diese Frage nach der französischen Auffassung des geistigen Eigentums zu beantworten sein. Das geistige Eigentum liegt nicht nur im Inhalt eines Werkes, es ist der Inbegriff aller aus einer geistigen Tätigkeit hervorgehender materieller und persönlicher Rechte. Zu diesen gehört aber auch der Name des Autors und der charakteristische Titel des Werkes. Die französische Jurisprudenz geht soweit, dass sie nicht nur den wahren Namen des Autors schützt, sondern sogar ein Pseudonym. « Un droit de *propriété* peut se con-

---

[1]) Deutsches Gesetz vom 11. Juni 1870, § 24.
[2]) Dambach, a. a. O., pag. 23.
[3]) Vgl. dazu Urteil des Reichsoberhandelsgerichts III, 315—319.

stituer par un usage exclusif sur un pseudonyme. »[1]) Auch ein italienisches Urteil betont, dass sowohl der Titel des Werkes, wie der Name des Urhebers ein unverletzliches Recht begründet und hat deshalb die Benutzung eines bekannten Autornamens zur bessern Empfehlung eines wertlosen litterarischen Produkts als Verletzung des Urheberrechts erklärt.[2]) Wir glauben kaum, dass nach dem Bundesgesetz eine solche Auffassung durchdringen könnte. Denn in erster Linie ist wirklich der Titel eines Werkes als solcher und der Autorname kein « Werk der Litteratur », und auch die Anwendbarkeit des Art. 13, zweiter Satz[3]), der vielleicht herbeigezogen würde, ist davon abhängig, dass vorerst das Werk selbst unbefugt vervielfältigt sei, was wir im vorliegenden Falle ja nicht angenommen haben. Damit soll nun nicht gesagt sein, dass der Nachdruck eines Titels und die Benutzung eines fremden Autornamens erlaubt sei. Diese Handlung ist im Gegenteil noch strafbarer als der eigentliche Nachdruck: während letzterer den Autor meist nur pekuniär und nur diesen schädigt, so hat die erstere neben der materiellen Schädigung noch eine ganz bedeutende Verletzung persönlicher Interessen zur Folge und bringt nebenbei noch das in seinen Erwartungen getäuschte kaufende Publikum in Verlust. Nicht die Verfolgbarkeit der Handlung soll also ausgeschlossen, sondern der Klage nur das Bundesgesetz über Urheberrecht als Fundament entzogen werden. Eine

---

[1]) Tribunal civil, Seine, 1er octobre, 24 janvier 1889. Droit d'Auteur 1889, pag. 139.

[2]) Korrektionelles Gericht von Neapel, 7. Juni 1889. Droit d'Auteur 1889, pag. 58, 89, 120.

[3]) Art. 13 des Bundesgesetzes: Wer aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit das Urheberrecht verletzt, kann überdies auf Klage des Geschädigten je nach der Schwere der Verletzung mit Geldbusse von Fr. 10 bis zu Fr. 2000 verurteilt werden. Wurde *auch* der Name oder die Marke des Urhebers oder Verlegers nachgebildet, so kann auf Gefängnis bis auf ein Jahr oder zu Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung erkannt werden.

Klage wegen Nachdrucks des Titels resp. eines fremden Autornamens hat sich deshalb auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, d. h. auf Art. 55 des schweizerischen Obligationenrechtes resp. auf die kantonale Strafgesetzgebung zu stützen. Sollte diese Auffassung, die theoretisch kaum bestritten werden kann, auch in praxi anerkannt werden, so wird dies zur Folge haben, dass eine Verfolgung dieser Handlungen, soweit sie sich unter den Begriff des Betruges subsumiren lassen, von Amtes wegen zu geschehen hat.

Was den Nachdruck *dramatischer Werke* betrifft, so gelten für diesen naturgemäss die oben entwickelten Grundsätze. Ihre Anwendung auf die Verwertung *musikalischer* Ideen des Autors seitens eines Dritten ist ohne Zweifel ebenfalls geboten, bei der eigentümlichen Beschaffenheit des musikalischen Urheberrechts aber nicht immer hinreichend. Da das Bundesgesetz sich jeder diesbezüglichen Bestimmung enthält, so wird auch hier die ausländische Gesetzgebung und Praxis helfen müssen, das Bundesgesetz nach seinem Sinn und Geist richtig anzuwenden. [1]) Ohne auf Einzelheiten, für die wir auf den Kommentar v. Orelli a. a. O., pag. 90 ff., verweisen, einzutreten, wollen wir nur betonen, dass es für den Nachdruck musikalischer Werke nötig ist, dass die künstlerische Form der Originalkomposition im folgenden Werke hinreichend erkennbar ist und dass Hinzufügungen und Aenderungen nur dann den Nachdruck ausschliessen, wenn sie die wesentlichen Merkmale einer selbständigen geistigen Schöpfung, der das Original nur als Basis diente, in sich vereinigen.

Im übrigen sind die Fälle, in denen das Urheberrecht von Gesetzes wegen nicht verletzt wird, für die musikalischen Werke durch die Bestimmung des Art. 11, Ziffer 11 um einen Fall vermehrt: Das musikalische Urheberrecht wird nicht verletzt durch die Benutzung musikalischer Kompositionen für Spielwerke. Was alles

[1]) s. Schuster, a. a. O., pag. 51 ff., pag. 151 ff.

unter Spielwerken zu verstehen ist, sagt das Bundesgesetz nicht. Der ursprüngliche Entwurf sprach von «*Spieldosen* und ähnlichen musikalischen Instrumenten» und der französische Text des Gesetzes bedient sich des Ausdruckes «boîtes à musique». Der Unterschied im Ausdruck ist deshalb nicht ohne Bedeutung, weil es sich fragen wird, ob die Benutzung geschützter Musikwerke zur Herstellung von Kartonscheiben zu Herophon, von Metallhülsen zu Clariophon etc. unter den Begriff des unerlaubten Nachdrucks falle oder nicht. Die deutschen Gerichte kamen zu wiederholten Malen in den Fall, sich über diese Frage in Anwendung des deutschen Nachdruckgesetzes auszusprechen. [1])

Wenn man unter Spielwerken im Sinne des Bundesgesetzes nur solche Instrumente versteht, die, wie eben die Spiel*dosen*, schon mit ihrer Fabrikation eine gewisse *beschränkte* Anzahl Musikstücke als integrirende Bestandteile des Instruments enthalten, so kommt man dazu, Herophon und ähnliche Instrumente nur als Mittel, *jedes* beliebige Tonstück mechanisch zu produziren, anzusehen. Die Kartonscheiben, auf denen die Noten, statt geschrieben, ausgeschnitten resp. plastisch wiedergegeben sind, bilden keinen eigentlichen Bestandteil des Herophons und werden ja auch unabhängig vom letzteren hergestellt und verkauft. Der einzige Unterschied zwischen einem für das Piano gedruckten resp. gestochenen und einem für das Herophon hergestellten Exemplar einer musikalischen Komposition besteht darin, dass zur Uebersetzung des ersteren in Töne eine gewisse Kunst oder Uebung erforderlich ist, deren es zur Wiedergabe der Töne auf dem Herophon nicht bedarf. Dieser Unterschied darf aber nicht massgebend sein; denn das Herophon ist — wenigstens theoretisch — so gut wie das Piano im stande, alle musikalischen Kompositionen wiederzugeben; die eigenartige Darstellung der Noten qualifizirt dasselbe noch nicht zum Spielwerk. Das

[1]) Droit d'Auteur 1889, pag. 111, 117. 1890 pag. 119. 1891 pag. 81.

Bundesgesetz sieht ja für den Begriff des Nachdrucks keine *spezielle Art* der Vervielfältigung vor; die für das Piano gebräuchliche ist die althergebrachte, passt aber zufällig so wenig für das Herophon, wie die Kartonscheiben des Herophons für das Spielen auf dem Piano. Wenn wir demnach daran festhalten, dass nur solche musikalische Instrumente (das Piano ist ja auch ein musikalisches Instrument) als Spielwerke im Sinne des Bundesgesetzes zu betrachten sind, die dazu bestimmt sind, eine zum voraus fixirte Zahl von Melodien wiederzugeben, jedoch nicht geeignet sind, durch irgend welchen Vorgang *jede* musikalische Komposition in Töne zu übersetzen, so müssen wir die Herstellung von Kartonscheiben etc. zu Herophon und ähnlichen Instrumenten als *unerlaubte* Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes betrachten und sie von der Vergünstigung des Art. 11, Ziffer 11 ausschliessen. Die Frage hat unseres Wissens noch nie einem schweizerischen Gerichte zur Entscheidung vorgelegen; wir verhehlen uns aber nicht, dass vorkommenden Falls unsere Auffassung infolge der herrschenden Ansicht und des vagen Begriffs « Spielwerk » kaum geteilt würde. Jedenfalls ist aber nicht zu vergessen, dass die Bestimmung des Art. 11, Ziffer 11 ihre Entstehung mehr dem Bestreben, die Industrie zu schützen, als der juristischen Natur des Urheberrechts zu verdanken hat, und dass der Gesetzgeber, der einer Petition von Spieldosenfabrikanten in St. Croix Gehör schenkte, gewiss nur die dort fabrizirten, eigentlichen Spieldosen in Schutz nehmen wollte. [1])

B. **Nachbildung** ist die unerlaubte Vervielfältigung von Werken der Kunst. Im allgemeinen gelten für dieselbe die gleichen Grundsätze, wie für den Nachdruck; im speziellen ist folgendes zu erwähnen:

Während das deutsche Gesetz als Erfordernis für

---

[1]) Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 9. Dez. 1881, pag. 15.

den Begriff der verbotenen Nachbildung die Absicht, letztere zu verbreiten, aufstellt, enthält das Bundesgesetz keinen solchen Vorbehalt; die Nachbildung ist also verboten, wenn sie auch ohne Absicht auf materiellen Gewinn geschah.

Während ferner das deutsche Gesetz die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische, oder umgekehrt, gestattet, ist auch diesbezüglich das Bundesgesetz strenger; indem es eine solche Ausnahme nicht aufstellt, lässt es sie nicht zu. Die Vervielfältigung auch in einer andern Kunstform raubt dem Autor die Originalität seiner Ideen. Wenn man bedenkt, dass die verschiedenen Kunstformen sich nur unterscheiden durch die Wahl der Mittel, die sie der Natur entlehnen, um sie nachzubilden, in ihrem Zwecke aber sich gleich sind, so muss man dazu kommen, die Nachbildung der Ideen, der Auffassung, der charakteristischen Gestalten des Originals auch in einer andern Kunstform als unerlaubt zu betrachten. Dieser Auffassung steht auch die oben zitirte Stelle der bundesrätlichen Botschaft nicht entgegen; denn unter der daselbst erwähnten *Form* ist nicht das rein äussere Moment der Kunstform, sondern sind die innern charakteristischen Momente der Auffassung und künstlerischen Darstellung verstanden.

Im übrigen darf dieselbe Idee künstlerisch neu behandelt, derselbe Gegenstand neu dargestellt werden, sobald nur die dem Original eigentümliche Form der Darstellung im neuen Kunstwerk nicht wieder erkennbar ist. [1])

Ganz bedeutungslos ist sodann natürlich die Art der Vervielfältigung innerhalb einer speziellen Kunstform; die Nachbildung eines Gemäldes ist demnach unerlaubt, ob sie durch eine eigentliche Kopie, oder durch Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck etc. geschehe.

---

[1]) Vgl. dazu Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Aargau vom 14. Juli 1890.

Der vom deutschen Reichsgericht ausgesprochene Grundsatz, dass durch das Uebermalen einer im Wege *rechtmässiger* Nachbildung eines Kunstwerkes gefertigten Photographie eine strafbare Nachbildung des Originals begangen werden kann, wird wohl auch nach dem Bundesgesetz aufgestellt werden können. [1])

Was die *teilweise* [2]) und die *indirekte,* sowie die Nachbildung durch den Autor selbst und durch den Verleger betrifft, so gilt ganz analog das bezüglich des Nachdruckes Gesagte.

Ferner hat, wie der Nachdruck, so auch die Nachbildung eine Verletzung des Urheberrechts nicht zur Folge, wenn sie unter ausdrücklicher Erlaubnis geschehen ist:

1. durch die *Genehmigung des Berechtigten.*

Für Kunstwerke, die dem Bunde gehören, ist die Erteilung der Erlaubnis zur Nachbildung durch ein Reglement vom 21. April 1891 geordnet. Auf den Nachweis der Ehrenhaftigkeit und Befähigung hin kann der Präsident der schweizerischen Kunstkommission die Nachbildung, die aber nur mittelst freier Hand oder Photographie und nur in einem kleinern oder grössern Massstab als das Original hergestellt werden darf, gestatten. Es versteht sich wohl von selbst, dass die Nachbildung nur gestattet werden darf, wenn das Vervielfältigungsrecht vom Bunde mit dem Werk erworben wurde oder wenn das Werk nicht mehr schutzberechtigt ist. Art. 5 des zitirten Reglements wahrt denn auch ausdrücklich die Rechte des Urhebers.

2. durch die *Bestimmung des Gesetzes.*

a. Sofern diese darin besteht, dass sie gewissen, an und für sich schutzberechtigten Objekten den Schutz allgemein und ausdrücklich entzieht, verweisen wir auf § 2.

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, VII, 234—236.

[2]) Vgl. dazu in Droit d'Auteur 15. XII. 1890: Jugement de la 2me section pénale du Tribunal du district de Zurich. 2 avril 1890.

b. Der Entzug des Schutzes kann aber auch ein nur in gewissen Fällen von einem *speziellen Zweck* diktirter sein. Dieser Zweck ist, wie bei den Werken der Litteratur ein pädagogischer: in ein für den Schulunterricht bestimmtes Werk dürfen auch ohne Erlaubnis des Autors Werke der bildenden Kunst aufgenommen werden. Die Wiedergabe darf aber nur eine *teilweise* sein, was wohl dahin auszulegen ist, dass das reproduzirte Kunstwerk nur einen Teil des Gesammtwerkes ausmachen dürfe;[1]) denn wie würde es sich sonst mit Kunstwerken verhalten, die in ihrer Darstellung ein unteilbares Ganzes sind? Die bundesrätliche Botschaft sagt dazu: « Das « Wort *teilweise* wurde gebraucht, um zu verhindern, « dass man unter dem Vorwande des Schulunterrichts « dazu gelange, die unerlaubte Vervielfältigung von « Kunstwerken zu autorisiren. » Speziell ist zu bemerken, dass der Künstler insofern schlechter gestellt ist, als der Schriftsteller, als das Gesetz die Nennung des Autors bei der Wiedergabe seines Werkes (zum Schulgebrauch) nicht vorschreibt. Ob diese Unterlassung eine absichtliche ist, ist aus dem Gesetz nicht zu ersehen; jedenfalls aber darf die Angabe des Autors nicht ans Analogie zu der Bestimmung in Art. 11, Ziffer 1 verlangt werden.

Die Benutzung eines Werkes der Kunst als *Muster für Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks* ist nach dem Bundesgesetz verboten. Dieses Prinzip ist nicht in allen Gesetzgebungen anerkannt und stiess auch bei der Beratung des Bundesgesetzes auf erheblichen Widerstand, ist nun aber dadurch, dass die zu Gunsten der Industrie vorgeschlagene Ausnahme nicht in das Gesetz aufgenommen wurde, faktisch anerkannt.[2])

Da das Bundesgesetz dem Schutz der *Photographien* gar keine andern als die in Art. 9 enthaltenen Modifikationen beifügt, so muss derselbe wohl ein dem Schutz

---

[1]) v. Orelli, a. a. O. pag. 80.

[2]) Details s. v. Orelli a. a. O. pag. 82 ff.

der Kunstwerke entsprechender sein. Ein Erzeugnis der Photographie ist somit nicht nur gegen die Nachbildung vermittelst des photographischen Verfahrens, sondern auch gegen die Nachbildung durch ein Werk der Kunst geschützt. Eine Bestimmung, wie sie § 2 und § 8 des deutschen Gesetzes [1]) enthalten, dürfte, vielleicht nicht so weit gehend, im Interesse der wirklichen Kunst auch im Bundesgesetze am Platze sein.

Dagegen gilt die neue Originalaufnahme eines bereits photographirten Gegenstandes nach dem Bundesgesetz nicht als Nachbildung.

C. Entsprechend der doppelten Natur des Urheberrechts an *dramatischen*, *musikalischen* und *dramatisch-musikalischen* Werken kann auch die Verletzung eine doppelte sein. Sie kann bestehen in dem eigentlichen Nachdruck — für diesen gelten die oben entwickelten Grundsätze — und unabhängig von diesem in der *unerlaubten Aufführung* eines solchen Werkes. Zum Begriff der « Aufführung » gehört wohl die Oeffentlichkeit, d. h. eine Aufführung im Sinne des Gesetzes liegt da vor, wo der Zutritt zu derselben — sei es gegen Bezahlung oder unentgeltlich [2]) — im wesentlichen Jedermann freisteht.[3]) Die Verletzung geschieht demnach durch die unerlaubte öffentliche Aufführung eines noch geschützten Werkes. Dabei ist in erster Linie zu bemerken, dass zur Schutzberechtigung eines solchen Werkes ein diesbezüglicher ausdrücklicher Vorbehalt nötig ist (Art. 7), ein Erforder-

---

[1]) Gesetz vom 10. Januar 1876 betr. Schutz der Photographien. § 2: Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes. § 8: Wer eine von einem andern verfertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, geniesst in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers . . .

[2]) Siehe jedoch Unentgeltlichkeit als Ausschliessungsgrund der Rechtsverletzung in Art. 11, Ziffer 10 des Bundesgesetzes.

[3]) Daude, a. a. O. pag. 95.

nis, welches das deutsche Gesetz nur für musikalische Kompositionen aufstellt.

Ueber den Begriff der « Aufführung » zitiren wir Dambach :

« Unter einer « Aufführung » ist bei rein musikali-
« schen Werken jede Darstellung des Inhalts des
« Werkes auf musikalischem Wege zu verstehen ;
« bei dramatischen Werken und bei dramatisch-
« musikalischen Werken kann darunter nur die Dar-
« stellung « mit verteilten Rollen und mit scenischer
« Handlung » verstanden werden. Dagegen geht es
« zu weit, wenn verlangt wird, dass die Darstellung
« des dramatischen Werkes auch im Kostüm statt-
« finde ; vielmehr wird man die Darstellung eines
« dramatischen Werkes mit verteilten Rollen auch
« dann für eine Aufführung erachten müssen, wenn
« die Darsteller sich in ihrer gewöhnlichen Kleidung
« befinden. » [1])

Analog dem Nachdruck und der Nachbildung kann auch die unerlaubte Aufführung eine teilweise oder vom Werk abweichende sein ; das Kriterium ist auch hier wieder die Erkennung der eigentümlichen Form in der Darstellung der originalen Idee. Ferner ist die Aufführung auch dann eine unerlaubte, wenn sie nicht nach dem ursprünglichen Werk, sondern nach einer unerlaubten Nachahmung veranstaltet wird ; denn solange der Autor die Form seiner Ideen vindiziren kann, solange kann er auch die Aufführung nach einem Nachdruck untersagen.

Entsprechend dem Nachdruck seitens des Verlegers durch Uebertretung des zedirten Rechtes kann auch das Aufführungsrecht durch den Zessionar verletzt werden, wenn er dasselbe in einem weitern Umfange geltend macht, als es ihm übertragen wurde. Deshalb begründet der Erwerb des Rechts zur Aufführung auf einem Theater

---

[1]) Dambach, a. a. O. pag. 244.

im Zweifel weder das Recht zur Aufführung auf einem andern, unter derselben Verwaltung stehenden Theater, noch das Recht zur Uebertragung an ein anderes Theater.[1])

Dagegen findet eine Verletzung des Aufführungsrechtes nicht statt:

1. bei vorhandener Genehmigung seitens des Berechtigten;

2. wenn das Objekt nicht schutzberechtigt ist, also auch speziell in dem Falle, dass das Recht nicht ausdrücklich gewahrt wurde;

3. wenn die Bezahlung der geforderten Tantième gesichert ist;

4. wenn das Gesetz die Aufführung ausdrücklich erlaubt. Die Aufführung eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes ist, wenn der Autor einmal das Werk veröffentlicht hat, unstreitig die Bestimmung des Werkes und liegt offenbar im Interesse des Autors. Eine Einschränkung der Aufführung wird er deshalb nur noch aus materiellen Gründen verlangen; sein ausschliessliches Aufführungsrecht ist also ein rein vermögensrechtliches. Deshalb soll er aus seinem Rechte einen materiellen Gewinn auch nur da ziehen, wo ein solcher durch die Aufführung seines Werkes durch Dritte erzielt wird. In diesem Sinne stellt Art. 11, Ziffer 10 fest, dass die Aufführung eines Werkes, die ohne Absicht auf Gewinn veranstaltet wird, keine Verletzung des Urheberrechts enthalte, selbst dann nicht, «wenn auch aus derselben eine Einnahme zum Zweck der Kostendeckung oder zu Gunsten eines wohltätigen Zweckes erzielt wird.» Wie weit lässt sich wohl der Ausdruck «Kostendeckung» ausdehnen? Gehört dazu auch die Beschaffung von Uniformen eines Musikvereins, die Speisung der für die Existenz der Gesellschaft nötigen Kasse etc.? Was den «wohltätigen Zweck» betrifft, so versteht es sich wohl von selbst, dass der ganze Netto-

---

[1]) Vgl. Entscheid des Reichsoberhandelsgerichts XXIV, 283—286.

ertrag zu diesem Zwecke verwendet werden muss; die bisweilen übliche Zuwendung nur eines Teiles des Ertrages kann den Autor nicht um sein Recht, 2 % der Bruttoeinnahmen zu verlangen, verkürzen. Auch braucht er sich wohl, sobald eben die Absicht auf Gewinn seitens des Aufführenden vorhanden ist, nicht mit der Tantième des nach Abzug der zu Wohltätigkeitszwecken verwendeten Summe bleibenden Ertrages zu begnügen.

Völlig offen gelassen ist im Bundesgesetz die Frage, wie die Verteilung der 2 % Tantième zu geschehen habe, wenn geschützte Stücke verschiedener Autoren in derselben Aufführung dargestellt, resp. in demselben Konzert gespielt werden. Wenn nicht jeder Autor 2 % beanspruchen darf, da doch sein Werk allein nicht die gesammte Einnahme erzielte, so wird eine richtige Verteilung nach der Zugkraft der Stücke sehr schwierig, eine gleichmässige nach der Zahl der Autoren meist ungerecht sein. Etwas mehr Klarheit wäre auch hierin erwünscht.

§ 8. **Die Geltendmachung des Urheberrechts.**

Jede objektive Verletzung des Urheberrechts zieht rechtliche Folgen nach sich, die abhängig sind sowohl von der Grösse des angerichteten Schadens als auch von dem subjektiven Verschulden des Verletzenden.

Je nach diesen Faktoren können die rechtlichen Folgen bestehen:

1. in der Herausgabe der Bereicherung,
2. in der zivilrechtlichen Entschädigungspflicht,
3. in der strafrechtlichen Verurteilung zu einer Geld-, eventuell Gefängnisstrafe,

und ohne Rücksicht auf diese Faktoren:

4. in der Konfiskation der nachgedruckten oder nachgebildeten Werke und der zu ihrer Herstellung speziell bestimmten Instrumente und Gerätschaften.

Das Verhältnis dieser rechtlichen Folgen zu einander ist nicht alternativ, sondern kumulativ.

Was die *zivilrechtlichen Folgen* betrifft, so sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes nur spezielle Anwendungen der Art. 50 ff. und 70 ff. des schweizerischen Obligationenrechtes [1]); selbständig sind aber die *strafrechtlichen Bestimmungen.*

Damit die Nachbildung (wir bedienen uns des Ausdrucks Nachbildung sowohl für die eigentliche Nachbildung, als auch für den Nachdruck und die unerlaubte Aufführung) ein Delikt begründe, ist ein subjektives Verschulden erforderlich. Dies Verschulden besteht darin, dass der Täter den rechtsverletzenden Charakter seiner Handlung kannte, oder bei einiger Aufmerksamkeit kennen musste; m. a. W. das Gesetz verlangt, dass der Täter, um sowohl zu einer Entschädigung als auch strafrechtlich verurteilt werden zu können, aus « Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit » gehandelt habe. Die Grenzen der letzteren genau zu bestimmen, ist nicht möglich; ihr Vorhandensein wird stets vom speziellen Fall und von der speziellen Persönlichkeit abhängen. Grobe Fahrlässigkeit darf jedenfalls bald angenommen werden, wenn der Nachbildner ein Verlagsgeschäft resp. eine Kunstanstalt ist; denn die Führung eines solchen Geschäftes bringt notwendiger Weise die Kenntnis und Kontrolle der Produkte von Konkurrenzgeschäften mit sich. [2]) Im allgemeinen darf aber Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht ohne weiteres angenommen werden, wenn nicht irgend welche Gründe für ihr Vorhandensein sprechen. [3]) Den Beweis der Umstände, aus denen auf dolus oder culpa geschlossen werden soll, hat der Kläger nach der betreffenden kantonalen Prozessordnung zu leisten. Andererseits hat der Beklagte, wenn er seine Handlung durch Irrtum oder Unkenntnis entschuldigen will, das Vor-

[1]) mit dem Unterschied, dass zur Entschädigungspflicht nach Art. 50 O. R. nur « Fahrlässigkeit », nicht « grobe Fahrlässigkeit » verlangt wird.

[2]) Vgl. Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Aargau. 14. Juli 1890. Droit d'Auteur 1891, pag. 59 f.

[3]) Vgl. Urteil des Bezirksgerichts von Zürich. 2. April 1890. Droit d'Auteur 1890, pag. 137 ff.

handensein dieser Faktoren dem Richter glaubhaft zu machen.

Wenn nun Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorhanden und das Urbeberrecht wirklich verletzt ist, so ist im übrigen das Vorhandensein einer eigennützigen Absicht nicht erforderlich, um die Nachbildung zu einer strafbaren zu gestalten.[1]) Die gesetzliche Bestimmung, dass die Aufführung eines noch geschützten Werkes zu einem wohltätigen Zwecke erlaubt ist, bildet hievon keine wirkliche Ausnahme; denn dieselbe schafft nicht erst einen *Straf*ausschliessungs- sondern schon einen *Schuld*ausschliessungsgrund, sie schliesst dolus oder culpa überhaupt von vornherein aus.

Wenn der Tatbestand des Delikts gegeben ist, so kann der Geschädigte sowohl eine zivilrechtliche Entschädigung oder strafrechtliche Verfolgung, als auch beide verlangen. Aber auch die strafrechtliche Ahndung muss beantragt werden: die Nachbildung ist ein Antragsdelikt.

Der *Geschädigte* ist regelmässig der subjektiv Berechtigte (§ 3). Daneben kann aber der Autor, auch wenn er sein Recht zeitweise zedirt hat, somit nicht mehr subjektiv Berechtigter ist, gegen eine Verletzung des Urheberrechts, soweit diese in seine persönlichen Interessen eingreift, selbständig vorgehen. Da er aber in diesem Fall nicht vermögensrechtlich verletzt ist, so kann seine Klage nur eine Strafklage sein, und er darf wohl nicht, wenn er zur Zivilklage aus dem speziellen Gesetz über Urheberrecht nicht legitimirt ist, eine solche unter Berufung auf die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts anstellen.

Wenn der auf dem Werk genannte Autor als Kläger auftritt, so muss seine Autorschaft, obgleich das Gesetz dies nicht vorschreibt, praesumirt werden; wenn es sich aber um ein anonymes oder pseudonymes Werk handelt,

---

[1]) Vgl. Urteil des Reichsoberhandelsgerichts XVI, 262.

so wird der Kläger, um eine Einrede der mangelnden Legitimation zu vermeiden, seine Identität mit dem Autor des Werkes nachzuweisen haben.

Täter ist derjenige, der das Urheberrecht verletzt (Art. 13). Es kann dies also je nach Umständen ein anderer Autor, ein Verleger, ein Theaterdirektor, ein Importeur oder Verkäufer etc., eventuell, wie wir oben gesehen haben, der Autor des Werkes selbst sein. Was die Drucker, die Arbeiter eines Künstlers, die Kolporteure, die Schauspieler, Sänger und Musiker betrifft, so zieht v. Orelli (a. a. O. pag. 99) dieselben nur als Gehülfen in Betracht und macht infolge dessen ihre Verantwortlichkeit davon abhängig, dass der Nachbildner selbst dolos oder mit culpa lata gehandelt habe. Wir sehen nicht ein, warum diese Personen unter Umständen nicht auch als Mittäter, eventuell sogar allein als Täter betrachtet werden können. Ein Urteil des Reichgerichts äussert sich darüber:

« Es ist kein Rechtsgrund ersichtlich, welcher die « Annahme ausschlösse, dass auch mehrere Personen « sich derartig zu einer im gemeinschaftlichen Inte- « resse gemeinsam auszuführenden Veranstaltung « eines strafbaren Nachdrucks verbunden haben und « in der Ausführung derartig gemeinsam tätig werden, « dass jeder die Tat als seine eigene will, sonach « jeder als Mittäter zu gelten hat. » [1])

Diese Auffassung ist auch schon in der schweizerischen Praxis zum Ausdruck gelangt, so z. B. in dem oben zitirten zürcherischen Urteil, nach welchem der Künstler, der auf Bestellung einer Kunstanstalt gearbeitet hatte, mit der gleichen Strafe, wie der Besteller belegt wurde.

Was ferner unsere Ansicht betrifft, dass der Drucker etc. auch selbständig ein Delikt gegen das Urheberrecht begehen könne, auch wenn der Auftraggeber selbst in

---

[1]) Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen IX, 110.

bona fide war, so stützen wir uns dabei einfach auf den Wortlaut des Gesetzes: strafbar ist derjenige, der aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit das Urheberrecht verletzt. Sobald also eine objektive Verletzung vorliegt, so ist jeder, der dolos oder culpos zu derselben beigetragen hat, strafbar. Ist er in einem Mandat- oder Dienstverhältnis gestanden, und hat der Mandant oder Dienstherr selbst dolos oder culpos gehandelt, so wird meistens von einer blossen Gehülfenschaft gesprochen werden können; war aber der Veranlasser der Nachbildung in bona fide, so wird nun der dolos oder culpos handelnde Drucker etc. selbst zum Täter. [1]) Natürlich wird dabei seine abhängige Stellung dem Veranstalter gegenüber für das Mass der Strafe in Betracht kommen.

Der Zivilanspruch des Geschädigten wird durch den Richter nach freiem Ermessen, nötigen Falls nach dem Gutachten Sachverständiger, festgesetzt. Die Strafe be-

[1]) Wir halten diese Ansicht aufrecht entgegen dem Kommentar v. Orelli (pag. 99). Die daselbst wiedergegebene Bemerkung von Dambach (a. a. O. pag. 149), welche zum Begriff des Nachdruckdeliktes und somit als Voraussetzung der Möglichkeit einer Teilnahme den Vorsatz oder die Fahrlässigkeit des *Veranstalters* des Nachdrucks verlangt, passt vollständig zu der gesetzlichen Definition des Nachdruckdelikts nach ***deutschem*** Gesetz. § 18 dieses Gesetzes lautet nämlich: « wer vorsätzlich . . . einen Nachdruck *veranstaltet*, . . . » Ist der Veranstalter nicht in dolo oder culpa, so ist somit nach deutschem Recht das Nachdruckdelikt nicht vorhanden, eine Beihülfe dazu also auch nicht möglich. — Das Bundesgesetz sagt aber in Art. 12: « wer . . . Werke der Litteratur und Kunst unerlaubt vervielfältigt, beziehungsweise aufführt etc. » und in Art. 13 nur: « wer . . . das Urheberrecht *verletzt* etc. » Das Bundesgesetz geht also weiter, indem es sich auf jeden, der eine Verletzung des Urheberrechts vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit begeht, erstreckt, mag der Verletzende nun Veranstalter oder nur Mandatar sein. Die Interpretation des *deutschen* Gesetzes ist deshalb, auf das Bundesgesetz angewendet, eine zu enge und unpassende. Uebrigens hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern in einem, ihm zur Beurteilung vorliegenden Falle die Auffassung des Kommentars v. Orelli nicht geteilt, indem er unerlaubten Nachdruck, begangen durch einen Mandatar, annahm, trotzdem der Veranstalter des Nachdrucks in gutem Glauben handelte. Urteil vom 19. Juli 1889.

steht regelmässig in einer Geldbusse von Fr. 10—2000, an deren Stelle für den Fall der Nichteinbringlichkeit eine entsprechende Gefängnisstrafe zu treten hat. Wenn auch der Name oder die Marke des Urhebers oder des Verlegers nachgebildet wurde, so *kann* auf Gefängnis, allein oder in Verbindung mit Geldbusse, erkannt werden (Art. 13).

Eine geringere Strafe als den Täter soll den Teilnehmer (Gehülfen und Begünstiger) treffen; milder als die vollendete Tat wird der Versuch bestraft. Da das Bundesgesetz keine Definition der Teilnahme und des Versuchs gibt, die Strafverfolgung aber der kantonalen Strafprozessordnung zuweist, so werden für die beiden Begriffe die kantonalen Strafgesetze massgebend sein.

Im *Rückfall* kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden (Art. 13, Al. 3). Da die strafrechtliche Kompetenz des Bundes auf die strafrechtlichen Bestimmungen aus Bundesgesetzen beschränkt ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die in Art. 13, Al. 3 vorgesehene Straferhöhung nur für den *gleichartigen* Rückfall Anwendung finden kann. v. Orelli [1]) schliesst den Rückfall aus, wenn nach der Verurteilung (warum nicht nach Verbüssung der Strafe?) 5 Jahre verflossen sind. Da aber der von ihm zitirte Art. 17 nur die *Klageverjährung* normirt und im Bundesgesetz eine Bestimmung über die Rückfallverjährung fehlt, so scheint uns für diese eher die Anwendung der kantonalen Strafgesetze am Platze zu sein, die wohl meistens die Verjährung des Rückfalls nicht mit derjenigen der Klage identifiziren.

Für die sachliche und örtliche *Kompetenz* zur Beurteilung der ohne Strafantrag gestellten Zivilklage sind unter Berücksichtigung der Art. 58, 59 der Bundesverfassung und des Art. 27 des Bundesgesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden die kantonalen Pro-

[1]) v. Orelli, a. a. O., pag. 101.

zessgesetzgebungen massgebend.[1]) Für das Strafverfahren sind nach dem Bundesgesetz alternativ sowohl das forum domicilii (des Angeschuldigten), als auch das forum delicti commissi zuständig. In keinem Falle dürfen aber für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. « Dagegen die Sicherungsmassregeln, « wie Beschlagnahmen (Art. 16) und Konfiskationen « (Art. 18) greifen überall Platz, wo sie zur Durchfüh- « rung der Untersuchung oder zur Vollziehung des Ur- « teils nötig sind. »[2])

Die *Bussen* fallen in die Kasse desjenigen Kantons, in dem der Strafprozess durchgeführt wird (Art. 14).

Liegt nach dem Urteil des Gerichtes weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vor, so kann der Anspruch des Verletzten nur auf Herausgabe der Bereicherung und auf Unterlassung weiterer Störungen gehen; eine Klage aus Art. 55 des schweizerischen Obligationenrechtes ist durch diese Bestimmung ausgeschlossen, trotzdem das objektive Merkmal der unerlaubten Handlung vorliegt.

In allen Fällen kann der Richter gegen die Verletzer des Urheberrechtes — zu diesen gehören auch der Importeur und der Verkäufer — auf Konfiskation der nachgebildeten Werke und der zu ihrer Herstellung speziell bestimmten Instrumente und Gerätschaften erkennen. Er ist dabei an keine Vorschriften gebunden, sondern handelt nach freiem Ermessen. Deshalb wird er vorkommenden Falls die Konfiskation der Instrumente etc. nicht verfügen, wenn die Nachbildung in bona fide geschehen und eine Wiederholung nicht zu befürchten ist. Bei der unerlaubten Aufführung eines Werkes geht die Konfiskation nur auf die Einnahmen, nicht auch auf die die Aufführung ermöglichenden Gegenstände; auch dann

---

[1]) Für den Kanton Bern vgl. Gesetz vom 15. April 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum. (Appellations- und Kassationshof, einzige kantonale Instanz mit modifizirtem amtsgerichtlichem Verfahren.)

[2]) v. Orelli, a. a. O., pag. 103.

nicht, wenn diese speziell für die betreffende Aufführung bestimmt waren. Beruhte die durch die Aufführung involvirte Rechtsverletzung weder auf Vorsatz, noch auf grober Fahrlässigkeit, so kann die Konfiskation nur bezüglich der Bereicherung, also der Nettoeinnahmen, ausgesprochen werden.

Die Konfiskation als solche findet nicht vor der Urteilsfällung statt; denn sie ist — wenn sie ausgesprochen wird — ein Bestandteil des Urteils. Um sie aber zu ermöglichen, ist der Richter ermächtigt, vorsorgliche Verfügungen zu treffen. Das Urteil soll auch bestimmen, was mit der konfiszirten Sache zu geschehen hat. Da die Konfiskation weder eine Strafe, noch eine Privatbusse an den Geschädigten ist, so wird ihr Ergebnis, soweit hinreichend, zur Bezahlung der Zivilentschädigung verwendet. Der Erlös fällt also indirekt dem zur Entschädigung Verurteilten zu, indem durch diese Massnahme seine Entschädigungspflicht verringert wird.

Was die oben genannten *vorsorglichen Verfügungen* betrifft, so nennt das Gesetz als Beispiele Arrest, Kaution, Verbot der Weiterproduktion. Die Zulässigkeit im einzelnen Fall, sowie die Durchführung, bestimmt sich nach kantonalem Prozessrecht; dagegen dürfte durch die Fassung des Art. 16: «Nach Einleitung der Klage» für die Schweiz einheitlich festgestellt sein, dass ein Arrest wegen blos gefürchteten Nachdrucks, wenigstens unter Berufung auf das Bundesgesetz, nicht erwirkt werden kann.

Die *Klagverjährung* (Art. 17) ist dieselbe für die Zivil- wie für die strafrechtliche Klage; sie ist für beide Klagen eine zweifache: eine kurze einjährige Verjährung, die ihren Anfang nimmt von dem Zeitpunkte an, an welchem der Verletzte sowohl von der Verletzung als auch von der Person des Verletzers Kenntnis erlangt hat und eine längere, die ohne Rücksicht auf das subjektive Moment der Kenntnis mit dem Augenblick der objektiven Verletzung zu laufen beginnt, mit ihrer Voll-

endung unter allen Umständen auch die Vollendung der kurzen, a scientia beginnenden Verjährung nach sich ziehend. Diese Verjährung tritt ein mit dem Ablauf von fünf Jahren, sie beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung [1]) des Werkes, wenn die Verletzung in Nachdruck resp. Nachbildung, mit dem Tage des Verkaufs, wenn die Verletzung in diesem besteht, mit dem Tage der Aufführung, wenn diese eine Klage begründet. Diese Art der doppelten Verjährung ist analog der Verjährung des zivilrechtlichen Anspruches auf Schadenersatz gemäss Art. 69 O. R. mit dem Unterschied, dass die längere, ohne Rücksicht auf die Kenntnis von der Verletzung mit der Verletzung selbst beginnende Verjährungszeit nach genanntem Artikel zehn Jahre beträgt.[2])

---

[1]) Diese Fassung des Art. 17 könnte darauf schliessen lassen, dass ein Nachdruck nur durch Veröffentlichung, also nicht auch zum Gebrauch in beschränktem Kreise — z. B. Vervielfältigung von Musikstimmen für eine Vereinsaufführung etc. — begangen werden könne. Da aber eine solche Einschränkung des Nachdruckbegriffes sonst nirgends im Gesetz ausgesprochen ist, so müssen wir annehmen, das der Gesetzgeber bei der Redaktion des Art. 17 nur die häufigste Form des Nachdruckes im Auge hatte, ohne aber andere Arten ausnehmen zu wollen.

[2]) Wir müssen gestehen, dass uns zwar wohl das Institut, nicht aber die gesetzliche Terminologie der zweifachen, teilweise neben einander laufenden, teilweise sich ausschliessenden Verjährung gefällt und möchten deshalb die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes — allerdings entgegen seinem Wortlaut — in folgendem wiedergeben: Die eigentliche und einzige Verjährung ist die vom Moment der Begehung an laufende fünfjährige. Nach Verfluss von fünf Jahren ist eine Klage unter allen Umständen, habe nun der Verletzte um die Verletzung gewusst oder nicht, ausgeschlossen. Das ist ja eben das Wesentliche der Verjährung, dass sie ohne Rücksicht auf subjektive Momente, einzig durch den Ablauf der Zeit, eine strafbare Handlung zu einer nicht geschehenen, ein subjektives Recht zu einem nicht mehr existenten macht. Wenn auch einzelne Gesetze den Ablauf der Frist zur Geltendmachung eines strafrechtlichen Anspruches aus Antragsdelikten ebenfalls als Verjährung bezeichnen (Bern. Gesetz über das Verfahren in Strafsachen, Art. 9), so ist diese Bezeichnung nicht korrekt. Einzig weil die Organe des Staates zu einer Verfolgung weder verpflichtet noch berechtigt sind, wird auf den Umstand der Kenntnis des Verletzten Rücksicht genommen; die vom Moment der scientia an für die Verfolgung vorgeschriebene Frist ist aber keine Ver-

Zu beachten ist, dass Art. 17 nur von der *Klag*-verjährung spricht; für die Verjährung der ausgesprochenen *Strafe* ist demnach die Gesetzgebung desjenigen Staates massgebend, dessen Gerichte das Urteil gefällt haben. —

§ 9. **Das Verhältnis zum alten Recht.**

Die klaren Uebergangsbestimmungen des Gesetzes geben zu wenig Bemerkungen Anlass. Die Bestimmung des Art. 19, nach der das Gesetz auch Anwendung findet auf die vor seinem Inkrafttreten erschienenen Werke, die den Voraussetzungen der Schutzberechtigung entsprechen, wurde vom Nationalrate angefochten, weil sie die Rückwirkung des Gesetzes ausspreche. Von einer Rückwirkung kann aber keine Rede sein, da ja alle Werke erst für die Zukunft unter das Bundesgesetz gestellt werden, während wegen Nachbildungen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden haben, ausdrücklich eine Verfolgung nach Massgabe des Bundesgesetzes nicht stattfindet. Dieselbe Logik, die in Art. 19 die rückwirkende Kraft ausgesprochen sieht, müsste dieselbe

---

jährung, sondern eine Præklusivfrist, nach deren Ablauf der Verzicht auf den Anspruch gesetzlich præsumirt wird (S. deutsches Reichsstrafgesetzbuch Art. 61: Antrags*frist*). Als solche Præklusivfrist innerhalb der fünfjährigen Verjährung betrachten wir auch die in Art. 17 des Bundesgesetzes genannte einjährige Verjährung, eine Frist, die beginnt mit dem Momente, in dem der Geschädigte sowohl von der Verletzung als auch von der Person des Schuldigen Kenntnis erlangt hat, in dem somit die Voraussetzungen zur Klage — objektive Verletzung, aktive und passive Legitimation — gegeben waren, eine Frist, deren Ablauf auch dann klageausschliessend wirkt, wenn die Verjährung noch nicht vollendet ist. Der, wenn auch nur præsumirte, subjektive Wille geht eben dem rein objektiven Ablauf der Zeit in seiner Wirkung vor. Diese Auffassung würde für die Praxis zur Folge haben, dass der Richter auch da, wo die Prüfung der Verjährungsfrage im Strafverfahren von Amtes wegen durch ihn zu geschehen hat, eine Prüfung des Ablaufes der Præklusivfrist ohne diesbezügliche Einrede des Beklagten gleichwohl nicht vorzunehmen hätte, da es sich ja nicht um die eigentliche, vom Moment der Verletzung an laufende Verjährung handelt.

z. B. auch in jedem neuen Strafgesetz finden, das seine Anwendung nicht nur auf die zukünftige Generation, sondern auch auf die noch lebenden Menschen ausspricht.

Anders verhält es sich mit der in Alinea 3 enthaltenen Bestimmung, dass der *Verkauf* schon *vor* dem Inkrafttreten gefertigter Nachbildungen an die Zustimmung des Autors und in Ermanglung einer solchen an die Ausrichtung einer durch das Bundesgericht festzusetzenden Entschädigung gebunden ist. Hier kann eher von einer rückwirkenden Kraft gesprochen werden; denn vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes hatte der Nachbildner unstreitig ein wohlerworbenes Recht an den Nachbildungen, das er durch ihren Verkauf realisiren konnte. Die ständerätliche Kommission rechtfertigt die Bestimmung wie folgt:

> «Sodann ist nicht zu leugnen, dass die Be-
> «stimmung des zweiten Satzes eine Härte enthält,
> «indem sie die Verwertung von durchaus berech-
> «tigten Nachbildungen, für die möglicherweise
> «viele Opfer gebracht wurden, verbietet. Andrer-
> «seits würde allerdings die Streichung dieser Be-
> «stimmung in verschiedener Richtung die Wir-
> «kung des Gesetzes während geraumer Zeit illu-
> «sorisch machen und Umgehungen desselben er-
> «möglichen. Diesen beiden Uebelständen sollte
> «nach unserer Ansicht gleichzeitig Rechnung ge-
> «tragen und eine billige Ausgleichung versucht
> «werden.» [1])

Nach dem Konkordat von 1856 dauerte das Recht des Urhebers resp. seiner Rechtsnachfolger immer 30 Jahre von der ersten Veröffentlichung an und, wenn der Urheber noch länger als 30 Jahre lebte, auch während seiner Lebenszeit. Starb nun ein Autor, z. B. am 31. Dezember 1881, im 25. Jahre nach der ersten Veröffent-

---

[1]) Bericht der ständerätlichen Kommission v. 16. Febr. 1883, pag. 12.

lichung, so dauerte das Recht seiner Rechtsnachfolger noch fünf Jahre, vom Inkrafttreten des Bundesgesetzes, dem 1. Januar 1884 an, also noch drei Jahre. Dieser Ungleichheit tritt nun Art. 19 darin entgegen, dass er seine Frist von 30 Jahren nach dem Tode auch auf die Werke bereits vor dem 1. Januar 1884 verstorbener Autoren ausdehnt; im supponirten Falle würden also die Erben des verstorbenen Autors ihr Recht noch 28 Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes ausüben können. Zu bemerken ist aber, dass das Gesetz in Art. 20 diese Verlängerung der Frist ausdrücklich nur zu Gunsten der Erben, nicht aber anderer Rechtsnachfolger, namentnicht zu Gunsten des Verlegers ausspricht. Die nationalrätliche Kommission, welche diesen Artikel neu hinzugefügt hatte, rechtfertigt die genannte Beschränkung mit der Erwägung, dass

«dieser (der Zessionar im Gegensatz zum Erben) das «Vervielfältigungsrecht unter der Voraussetzung der «frühern kürzeren Schutzfrist erlangt und daher auch «nur für diese entsprechende Bezahlung geleistet hat. «Würde er dem Urheber und dessen Erben in diesem «Punkte gleichgehalten, so würde ihm ein unverdienter «Vorteil zugewendet werden.» [1])

Die Bestimmung des Art. 20, Al. 2, welche vorschreibt, dass eine Schutzfrist, die unter der Herrschaft der alten Gesetzgebung länger als die entsprechende Schutzfrist des Bundesgesetzes gedauert hätte, durch letzteres nicht beeinflusst wird, entsprang, wie v. Orelli [2]) bemerkt, der Voraussetzung der nationalrätlichen Kommission, dass ihre proponirte Frist von 20 Jahren nach dem Tode des Autors in das Gesetz aufgenommen werde. Da diese Frist nun 30 Jahre beträgt, so ist nicht zu übersehen, dass Art. 20, Al. 2 je zur Anwendung kommen werde und hätte deshalb bei der definitiven Re-

[1]) Bericht der nationalrätlichen Kommission vom 12. Juni 1882, pag. 13.

[2]) v. Orelli, a. a. O. pag. 114.

daktion des Gesetzes nach dem Antrag der ständerätlichen Kommission füglich gestrichen werden können.

Dies sind im wesentlichen die Grundzüge des Bundesgesetzes und die Konsequenzen, die sich aus seiner Fassung für seine Anwendbarkeit ziehen lassen. Wir glauben nicht zu weit zu gehen, wenn wir behaupten, dass das Gesetz bezüglich der darin enthaltenen Prinzipien auf der Höhe der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsanschauung steht; diese Höhe war allerdings um so eher zu erreichen, als ja einige treffliche Vorbilder dem Gesetzgeber zu Gebote standen. Was aber die *Durchführung* der enthaltenen Prinzipien betrifft, so können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, dass die Bündigkeit des Gesetzes oft wirkliche Lücken erzeugt, die jedenfalls besser durch eine positive Gesetzesbestimmung, als durch die nur zu oft kontroverse Doktrin ausgefüllt würde; dies um so mehr, als naturgemäss die deutschschweizerischen Gerichte eine Analogie meistens in der deutschen, die französischen eine solche aber in der französischen Wissenschaft suchen werden, so dass das für den ganzen Bund gleich geltende Bundesgesetz unter Umständen eine verschiedene Anwendung in seinem Geltungsgebiet findet.

Wir würden deshalb, wenn über kurz oder lang das Bundesgesetz eine Revision erfahren sollte, auf einige Punkte die Aufmerksamkeit lenken, die einer gesetzlichen Normirung resp. Aenderung bedürftig sind. Es betrifft dies in erster Linie Inhalt und Redaktion des Art. 7. Ist dieser nach der oben angegebenen Interpretation anzuwenden, so beschränkt er unbedingt das Recht des Autors in ungebührlichem Masse und sollte diesfalls erweitert werden. Wenn aber dem Artikel der dem Autor günstigere Sinn zu Grunde liegt, so ist die Redaktion jedenfalls keine glückliche und dürfte im Interesse der Rechtssicherheit wohl klarer gefasst werden. Im ferneren empfehlen wir die Aufnahme einer Bestim-

mung über die Succession des Urheberrechts auf die Konkursgläubiger, über die Dauer der Schutzfrist periodisch erscheinender Werke, über den Begriff der unerlaubten Nachbildung photographischer Erzeugnisse, über den gesetzlichen Begriff der Musikwerke und der Klarheit halber die Aufstellung einer gesetzlichen Præsumtion bezüglich der Legitimation zur Klage.

Allerdings verhehlen wir uns nicht, dass ein Gesetz, das für jeden gegebenen Tatbestand einen ausdrücklichen Artikel enthält, die Tätigkeit des Richters zu einem schablonenhaften Subsumiren des Tatbestandes unter die gesetzlichen Bestimmungen herabwürdigt, dass aber umgekehrt ein Gesetz, wie das schweizerische, durch seine Kürze den Richter zwingt, sich in die Sache zu vertiefen und den gebildeten Richter in den Stand setzt, zu urteilen, was jeweilen im konkreten Falle Recht ist.

Wünschenswert wäre vielleicht, dass das Verfahren in Klagen aus dem Bundesgesetz über Urheberrecht ein einheitliches wäre; doch fehlt zur Zeit dem Bunde die Kompetenz und die gesetzgeberische Lust hiezu; beschränkt er doch selbst die Anwendbarkeit des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze zu Gunsten des kantonalen Verfahrens auf ein Minimum. [1]) Im übrigen ist ja das Postulat der Einheit des Verfahrens nicht durch eine Revision des Urhebergesetzes erfüllbar, gehört also nicht in unsere Materie.

---

[1]) Wir wollen mit dieser Bemerkung nicht etwa sagen, dass Klagen aus dem Urheberrecht nach dem Verfahren dieses genannten Gesetzes geltend gemacht werden könnten.

IV.

Die Entwicklung der Beziehungen der Schweiz zum Auslande.

Wie eine einheitliche Regelung des Urheberrechts auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft ein Bedürfnis war, das sich allmälig trotz vieler Opposition naturgemäss Bahn brechen musste, so ist auch, in Anbetracht des internationalen Charakters der Werke der Litteratur und Kunst, eine Verständigung sämmtlicher zivilisirten Staaten zum gegenseitigen Schutz des Urheberrechts ein Erfordernis, das schon oft ausgesprochen wurde, das seiner Realisation mit stets rascheren Schritten entgegeneilt.

Allerdings darf man sich nicht verhehlen, dass die internationale Uebereinkunft auf viel mehr Schwierigkeiten stösst, als ein einfaches Bundesgesetz, das für das ganze Territorium einheitliches Recht schafft. Die konvenirenden Staaten stehen allerdings zusammen, um möglichste Einheit zu erreichen; sie stehen sich aber auch gegenüber, jeder mit dem Bestreben, aus der Uebereinkunft für seine Angehörigen einen grössern Vorteil als der andere zu erhaschen. Gegenseitige Konzessionen bezüglich anderer internationaler Beziehungen, Einräumung gewisser Vorteile, Ausübung eines moralischen Zwanges wirken bei diesen Verträgen, namentlich wenn sie nur zwischen zwei Staaten geschlossen werden, modifizirend auf das wirklich Wünschbare, Zweckentsprechende ein.

Auf diesem Boden ist denn auch der erste Staatsvertrag, den die Schweiz mit dem Auslande, nämlich mit Frankreich, schloss, gewachsen. Der gegenseitige Schutz des Urheberrechts war seitens der Schweiz nicht der Zweck des betreffenden Vertrages, sondern ein Zugeständnis an Frankreich, durch das man Vorteile auf andern Gebieten erkaufen konnte.

Der Gedanke einer einheitlichen internationalen Gesetzgebung über den Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums und die Wünschbarkeit seiner Ausführung wurde zuerst im Jahre 1858 auf einem Kongress in Brüssel und 1861 in Antwerpen ausgesprochen. Praktisch wurde diesem Ziele namentlich von Seiten Frankreichs nachgestrebt, das schon im Jahre 1858 mit dem Kanton Genf, der ja, wie wir oben gesehen, auf dem Gebiete des Urheberrechts die französische Gesetzgebung beibehalten hatte, einen Vertrag zum gegenseitigen Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentums abschloss. Auch war Frankreich selbst den andern Staaten durch sein Dekret vom 28. März 1852, das jeden auf französischem Boden, auch an einem ausländischen Werke verübten, Nachdruck als Vergehen erklärte, in weitem Masse entgegengekommen [1]). Dafür suchte es auch, was es andern Ländern bot, wieder zu erhalten und strebte namentlich einen Litterarvertrag mit der teilweise sprachverwandten Schweiz, die für seine litterarischen Produkte ein bedeutendes Absatzgebiet bildete, an. Hatte aber in der Schweiz nicht einmal der Gedanke eines einheitlichen Gesetzes durchzudringen vermocht, so war die Stimmung einem Staatsvertrag noch abgeneigter. Frankreich benutzte deshalb die Gelegenheit, den gegenseitigen Schutz des litterarischen Eigentums beim Abschluss des Handels- und Niederlassungsvertrages vom 30. Juni 1864 mit unterlaufen zu lassen. Um die durch letzteren Vertrag gebotenen Vorteile nicht zu verlieren, liess sich die Schweiz zu einer Konvention herbei, die für den Unterschied von Schweizern und Franzosen in der Schweiz ein merkwürdiges Verhältnis schuf. Da nämlich einzelne Kantone das litterarische Eigentum gar nicht, die übrigen es nicht alle in gleichem Masse schützten, so musste im Vertrag selbst der Schutz, der

[1]) Immerhin fand eine Verfolgung nur statt, wenn die in Frankreich zum Schutze des Urheberrechts vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt waren.

den französischen Werken zukommen sollte, genau normirt werden. Durch diese Bestimmungen wurde also in der Schweiz für die Franzosen einheitliches Recht geschaffen, während die Schweizer selbst in verschiedenen Kantonen immer noch schutzlos waren. Ein Neuenburger Gericht musste also z. B. den in Neuenburg verübten Nachdruck eines französischen Werkes unter Anwendung der vertraglichen Bestimmungen bestrafen, während ihm zur Verfolgung des Nachdruckes eines neuenburgischen Werkes die rechtliche Voraussetzung — die Existenz eines gesetzlichen Schutzes — fehlte. Der Vertrag mit Frankreich, auf den wir gelegentlich noch zurückkommen werden, wurde am 23. Februar 1882 erneuert und teilweise abgeändert. Da man damals in der Schweiz das baldige Zustandekommen eines Bundesgesetzes über Urheberrecht voraussah, so behielt man sich vor, für den Fall, dass die Gesetzgebung derart geändert werden sollte, dass eine Revision wünschenswert erscheinen möchte, die Uebereinkunft auf eine frühere als die vertragliche Zeit (1. Februar 1892) mit Wirkung nach 12 Monaten zu kündigen.

Immerhin scheint man sich unter den durch den Vertrag von 1864 geschaffenen Verhältnissen nicht so unglücklich gefühlt zu haben; denn es folgten ihm noch im selben Jahrzehnt ganz ähnliche mit andern Ländern, so mit

Belgien, am 25. April 1867,
Italien, am 22. Juli 1868, erneuert 1879,
dem Norddeutschen Bund, am 13. Mai 1869 [1]),
Bayern, Würtemberg und Hessen, am 16. Oktober 1869,
Baden, am 16. Oktober 1869.

Was den Vertrag mit Belgien betrifft, so ist derselbe, da er den Schweizern keine weitergehenden Vorteile als die Berner Konvention bot, von Seite der Schweiz ge-

---

[1]) Ausgedehnt auf das Verhältnis zwischen Elsass-Lothringen und der Schweiz 1873.

kündigt worden und auf den 7. Mai 1890 ausser Kraft getreten. Die Verträge mit verschiedenen deutschen Staaten wurden durch die Verabredung vom 23. Mai 1881 insoweit vereinigt, als die Bestimmungen der Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz vom 13. Mai 1869 als auf das ganze Gebiet des deutschen Reiches anwendbar erklärt wurden. Der Vertrag sollte dauern bis zum 30. Juni 1886 und von da an auf je 12 Monate vom Tage der Erklärung an kündbar sein.

Nach dem Gesagten steht also die Schweiz noch in Spezialverträgen mit Italien und dem deutschen Reich, die aber jederzeit auf 12 Monate gekündigt werden können. Von ihrem Kündigungsrechte hat die Schweiz bezüglich des Vertrages mit Frankreich Gebrauch gemacht; derselbe ist am 1. Februar 1892 ausser Kraft getreten.

Da ihre Bedeutung durch die Berner Konvention bedeutend eingeschränkt wurde, so teilen wir ihre Bestimmungen hier nicht in extenso mit, sondern werden bei der Besprechung der genannten Konvention die noch gültigen oder kollidirenden Punkte erwähnen.

Dem Bedürfnis nach internationalem, und zwar möglichst gleichmässigem internationalem Schutz des Urheberrechts kann durch vereinzelte Staatsverträge nicht entsprochen werden, namentlich da die letztern meist nur Anhängsel von Handels- und Niederlassungsverträgen sind und mit diesen die politischen Schwankungen und Bewegungen mitmachen müssen.

Es ist begreiflich, dass die Anregungen einer internationalen Verständigung von den in erster Linie interessirten Personen, den Autoren und Verlegern, ausging. Dies konnte aber auch nur geschehen, wenn sie über ihre Landesgrenzen hinaus genügenden Kontakt gefunden hatten. Die Pariser Ausstellung von 1878 war es, welche eine Vereinigung von Autoren, Verlegern etc., verschiedener Länder zum Zwecke der Wahrung ihrer gemein-

samen Interessen, die « association littéraire internationale », schuf; diese beschloss im Jahre 1882 auf ihrem 5. Kongress in Rom, im folgenden Jahre in Bern eine Konferenz zu versammeln, deren Zweck die Anstrebung einer allgemeinen Konvention sein sollte. Die Teilnehmer dieser Konferenz waren nicht Bevollmächtigte der Staaten, sondern Abgeordnete von litterarischen Gesellschaften, Universitäten etc. Sie hatten den schweizerischen Bundesrat ersucht, sich an der Konferenz vertreten zu lassen, damit so ihre Bestrebungen von Anfang an der diplomatischen Berücksichtigung sicher seien. Die Konferenz arbeitete einen Konventionsentwurf aus, welcher nun einer diplomatischen Konferenz zur Prüfung unterstellt werden sollte. Zugleich ersuchte sie den schweizerischen Bundesrat, den Versuch einer Verständigung zwischen den verschiedenen Regierungen zu machen. Bei der Buntscheckigkeit der Gesetzgebungen der verschiedenen vertretenen Staaten und bei den zahlreichen, sich oft zuwiderlaufenden Wünschen der einzelnen Vertreter war es keine so leichte Aufgabe, ein allgemein befriedigendes Einverständnis herbeizuführen. Dies ersehen wir aus der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 19. November 1886, auf welche wir, was die Arbeit des Bundesrates und der diplomatischen Konferenzen, sowie überhaupt die geschichtliche Entwicklung der Berner Konvention betrifft, hiemit verweisen [1]).

Dennoch wurde, dank allseitigen Entgegenkommens, in verhältnismässig kurzer Zeit eine allgemein befriedigende Lösung erzielt : am 9. Dezember 1886 wurde die Konvention von 10 Ländern unterzeichnet, von denen 9 die Unterzeichnung bis im August des folgenden Jahres ratifizirten. Einzig die Republik Liberia ratifizirte den Vertrag nicht; dafür traten demselben in den Jahren 1888 und 1889 noch Luxemburg und Monaco bei. Die

---

[1]) S. ferner: Actes de la conférence internationale pour la protection des droits d'auteurs réunie à Berne 1884, 85, 86. Berne, K. J. Wyss.

dem Verbande angehörenden Staaten sind heute (nach dem Datum ihrer Ratifizirung):

Grossbritannien mit seinen Kolonien und Besitzungen, Spanien mit seinen Kolonien, Italien, Frankreich mit Algerien und seinen Kolonien, Deutschland, die Schweiz, Haïti, Belgien, Tunis, Luxemburg und Monaco.

Die Konvention beschränkte sich nicht darauf, das Prinzip der Gleichstellung unter den vertragschliessenden Staaten aufzustellen, sondern schuf teilweise ein eigenes Urheberrecht, das, ohne die interne Gesetzgebung der Verbandstaaten zu beeinflussen, für die internationalen Beziehungen von alleiniger Geltung ist.

V.

Das heutige internationale Recht. [1])

Es ist zu betonen, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes *unbedingt* und *einzig* anwendbar sind auf Werke, welche von in der Schweiz domizilirten Urhebern in der Schweiz veröffentlicht werden; ebenso

---

[1]) Vergl. bez. dieser Materie die zu vorliegender Arbeit nicht verwendete Litteratur:

Lyon-Caen et Delalain, Lois françaises et étrangères sur la propriété littéraire et artistique, seconde partie: Conventions internationales conclues par la France. Paris 1889.

Alcide Darras, Du Droit des Auteurs et des Artistes dans les rapports internationaux. Paris 1887.

Charles Soldan, L'union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques. Paris 1888.

Schuster, Das Urheberrecht der Tonkunst in Oesterreich, Deutschland und andern europäischen Staaten. München 1891. XII. Internationales Urheberrecht.

Martin St.-Léon et H. Pataille, Dictionnaire de la propriété industrielle artistique et littéraire, Paris 1887. Tome II, p. 404 Suisse.

auf ausländische Werke, die in einem der Berner Konvention nicht angehörenden Staate, der aber den Schweizern Gegenrecht hält, veröffentlicht werden. [1]) Für den Schutz anderer Werke können aber in der Schweiz drei Rechtsquellen miteinander konkurriren :

1. Das Bundesgesetz.
2. Die Litterarkonventionen mit Deutschland und Italien (bis 1. Februar 1892 auch diejenige mit Frankreich).
3. Die Berner Konvention.

---

[1]) Dieser in Art. 10 des Bundesgesetzes aufgestellte Grundsatz kann seinem Wortlaut nach eine sophistische Auslegung finden, die jedenfalls nicht im Willen des Gesetzgebers lag. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, dass der Art. 10 für die Anwendung des Bundesgesetzes nicht die *Reziprozität*, sondern die *Gleichstellung* verlangt. Diese Begriffe sind nämlich wesentlich verschieden und können in ihrer Anwendung zu einander entgegengesetzten Resultaten führen, wie wir an einem Beispiel aus dem bernischen Recht nachzuweisen versuchen : Die allerdings teilweise durch Staatsverträge verdrängte Satzung 190 des bern. Zivilgesetzbuches bestimmt, dass ausländischen Weibspersonen nur insofern ein Klagrecht in Vaterschaftssachen zusteht, als die Gesetze ihres Heimatortes den bernischen Staatsangehörigen ein solches erteilen. Dies ist der Grundsatz der *Reziprozität* : Gewährung eines Rechtsschutzes für den Ausländer nur, wenn das Ausland dem Inländer analogen Schutz bietet. Die genannte Satzung 190 kann nur noch Anwendung finden auf das Ausland im Gegensatz zur Schweiz ; für die Rechtsstellung innerhalb der letztern hat die Bundesverfassung in Art. 60 das Prinzip der Gleichstellung aufgestellt. Nach diesem Prinzip hat zum Beispiel die Neuenburgerin in Bern ein Klagrecht, trotzdem der Kanton Neuenburg der Bernerin kein solches gewährt : Sie ist eben der Bernerin gleichgestellt. Nach diesem Prinzip hat umgekehrt die Bernerin in Neuenburg kein Klagrecht, weil sie eben der Neuenburgerin gleichgestellt wird. Der Art. 10 des Bundesgesetzes steht nun seinem Wortlaut nach entschieden auf dem Boden der Gleichstellung ; er macht die Gewährung des schweiz. Schutzes an den ausländischen Autor eines ausländischen Werkes nur von der Bedingung abhängig, dass das Ausland die Autoren von schweizerischen Werken gleich — nach dem französischen Text : sur le même pied — behandelt, wie die Autoren von daselbst erscheinenden Werken. Es gibt nun noch zahlreiche Länder, die auch den eigenen Angehörigen in seinem Urheberrecht nicht schützen ; wenn sie also auch den Urheber eines in der Schweiz erscheinenden Werkes nicht schützen, so behandeln sie denselben *gleich*, wie den Urheber einheimischer Werke ; Das formelle Erfordernis, dass die Schweiz diesem

Diese Konkurrenz ist je nach der Auslegung der Berner Konvention zu entscheiden; denn als die jüngste Kodifikation bestimmt diese massgebend, welches Recht anzuwenden sei.

Von ausschlaggebender Bedeutung sind hier namentlich:

1. Art. 2 der Konvention, welcher bestimmt, dass die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger in den übrigen Ländern für ihre Werke diejenigen Rechte geniessen, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern einräumen; im allgemeinen findet also das Bundesgesetz Anwendung.

2. Der Zusatzartikel zur Konvention, welcher bestimmt, dass solche besondere Abkommen zwischen einzelnen Staaten, welche den Urhebern weitergehende Rechte als die durch die Konvention gewährten einräumen, durch die letztere bezüglich dieser Rechte nicht beeinflusst werden. Die speziellen Litterarverträge kommen also nur noch in Betracht, wo sie weitergehende Rechte als die Konvention, oder derselben nicht zuwiderlaufende statuiren. Bezüglich ihrer übrigen Bestimmungen sind sie zwar nicht aufgehoben, bleiben aber, so lange die kontrahirenden Länder der Berner Konvention angehören, in ihrer Wirkung suspendirt.

---

letztern Urheber gleichwohl nach Art. 10 Al. 2 ihren Schutz gewähren muss, ist vorhanden. Wir glauben aber nicht, dass diese formell richtige Interpretation je zur materiellen Anwendung kommen wird; zweifellos hat Art 10 unter dem Ausdruck der «gleichen Behandlung» nur die gleiche Gewährung eines positiven Schutzes, und nicht die aus dem Mangel einer Gesetzgebung selbstverständlich resultirende gleichmässige Schutzlosigkeit im Auge. Wir werden in dieser Ansicht bestärkt durch die gewissermassen offizielle Interpretation des Gesetzes durch seinen Schöpfer, Herrn Bundesrat Droz, der in einer Besprechung des Gesetzes (Journal du droit international, publié par Clunet, Paris 1883, pag. 335) die Anwendung des Art. 10 nur gestattet «pourvu qu'il y ait réciprocité de traitement pour les auteurs suisses.» Dass zwar im Gesetze selber das Erfordernis der «Reziprozität» in juristisch technischem Sinne nicht aufgestellt ist, haben wir nachgewiesen.

3. Diejenigen Artikel der Konvention, welche, ohne Rücksicht auf die Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen, das Minimum eines Schutzes im Verbande der Konvention imperativ aufstellen. Wo demnach die Konvention ausgedehntere Rechte als das Bundesgesetz statuirt, kommt — immer nur für den internationalen Schutz — diese zur Anwendung. Diese Artikel der Konvention können in den Fällen, in denen der Schutz des Bundesgesetzes ein geringerer als der in der Konvention ausgesprochene ist, zu der Anomalie führen, dass der Ausländer in der Schweiz besser gestellt ist, als der Schweizer selbst. Wenn darin auch auf den ersten Anblick etwas Stossendes liegt, so wird es doch dadurch ausgeglichen, dass umgekehrt auch der Schweizer in den meisten Ländern der Union gewisse Rechte in ausgedehnterem Masse geniesst, als der Angehörige des betreffendes Landes. Es ist dies eine Inkonvenienz, die, so lange nicht dieselbe Gesetzgebung für alle Vertragsländer gilt, nicht vermieden werden kann.

Wir folgen, was den Schutz des internationalen Rechts in der Schweiz betrifft, in Nachstehendem unserm bei der Betrachtung des Bundesgesetzes inne gehaltenen System.

§ 10. **Natur des internationalen Urheberrechts.**

Weder die Konvention noch die bestehenden Einzelverträge modifiziren den im Bundesgesetz aufgestellten Begriff des « ausschliesslichen Rechtes » prinzipiell, es kommt also das Bundesgesetz zur Anwendung.

Da nach diesem im Urheberrecht auch eo ipso das Uebersetzungsrecht inbegriffen ist, so würde dies in der Schweiz schon nach Art. 2 der Konvention auch für die Angehörigen derjenigen Länder der Union gelten, in denen dies nicht der Fall ist. Zudem ist aber dieselbe Bestimmung als imperatives, internationales Recht nach langer Opposition einzelner Staaten auch in die Kon-

vention aufgenommen worden (Art. 5). Nur die Dauer des Uebersetzungsrechtes ist nach der Konvention nicht dieselbe wie im Bundesgesetz, davon jedoch später.

§ 11. **Objekte des internationalen Urheberrechts.**

In erster Linie ist zu betonen, dass ein Werk, das Anspruch auf den internationalen Schutz gemäss der Berner Konvention machen will, in einem der Verbandsländer veröffentlicht, oder aber überhaupt nicht veröffentlicht sein muss; für ein in einem anderen Lande veröffentlichtes Werk kommt Art. 10, Al. 2, und wenn der Urheber in der Schweiz domizilirt ist, Art. 10, Al. 1 des Bundesgesetzes zur Anwendung [1]).

Was den *Begriff* der Werke der Litteratur und Kunst betrifft, so geben sowohl die noch bestehenden Staatsverträge, wie auch die Berner Konvention eine detaillirte Definition, indem sie verschiedene Arten dieser Werke aufzählen. Unter diesen befinden sich aber keine, die nicht auch nach dem Bundesgesetz geschützt werden, denn die in Art. 4 der Konvention genannten « plastischen Darstellungen » lassen sich auch unter die « ähnlichen Abbildungen » nach Art. 8 des Bundegesetzes subsumiren [2]).

Nicht ganz so verhält es sich mit der Schutzberechtigung von Zeitungsartikeln; während das Bundesgesetz für den Nachdruck von Zeitungsartikeln mit Ausnahme

---

[1]) Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die in der Schweiz domizilirten Urheber für alle ihre Werke, gleichviel wo dieselben erscheinen oder veröffentlicht werden; sodann auf die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber für diejenigen Werke, welche in der Schweiz erscheinen oder veröffentlicht werden.

Die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber geniessen für diejenigen Werke, die im Auslande erscheinen oder veröffentlicht werden, die gleichen Rechte wie die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke, sofern die letzteren in dem betreffenden Lande gleich behandelt werden wie die Urheber der daselbst erscheinenden Werke.

[2]) Art. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen.

der Tagesneuigkeiten die Quellenangabe vorschreibt, stellt die Berner Konvention dies Erfordernis, trotzdem es in den Konferenzverhandlungen verlangt wurde, nicht auf. Für die Presse der Schweiz entspringt übrigens, was die Aufnahme ausländischer Zeitungsartikel betrifft, aus dieser Bestimmung der Berner Konvention kein Vorteil; denn es wurde in der Konferenz ausdrücklich konstatirt, dass die Unionsländer für die auf ihrem Gebiet erscheinenden Zeitungen die Quellenangabe verlangen können, was ja die Schweiz tut, « étant entendu toutefois que les pays, qui n'exigent pas cette indication ne sont soumis à aucune réciprocité à cet égard » [1]).

Der Vertrag mit Deutschland stellt das Erfordernis der Quellenangabe auf (Art. 8); wie verhält sich nun diese Bestimmung zur Berner Konvention? Ist sie eine Bestimmung, welche dem Urheber weitergehende Rechte einräumt, oder eine solche, welche der Konvention zuwiderläuft? Wir entscheiden uns für das erstere. Wenn auch die Konferenz mit Absicht das Erfordernis der Quellenangabe nicht aufgestellt hat, so hat sie damit eben das Minimum des durch die Konvention gebotenen Schutzes statuirt. Ein Spezialvertrag, der die Angabe der Quelle verlangt, läuft deshalb der Konvention nicht zuwider, sondern stellt vielmehr ein plus auf, indem er im Schutz des Urhebers einen Schritt weiter geht, Wir erachten deshalb den Art. 8 des Vertrages mit Deutschland als noch in Kraft.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte *Photographie* eines geschützten Kunstwerkes geniesst in der ganzen Union Schutz, andere Photographien nur in denjenigen Ländern, welche « den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen »; in diesen Ländern aber selbst dann, wenn auch der Urheber in seinem Lande keinen Schutz geniesst [2]).

---

[1]) Actes de la 2e Conférence, pag. 46.

[2]) Art. 1 des Schlussprotokolles der Berner Konvention.

Die Bestimmung des Vertrages mit Frankreich, wonach alle Photographien den gleichen Schutz wie die Kunstwerke geniessen, macht vom 1. Februar 1892 an den Vorschriften der Berner Konvention Platz.

Objekte des Vervielfältigungsrechtes sind nach Art. 4 der Konvention auch *dramatische, musikalische und dramatisch-musikalische Werke*. Was den Schutz gegen unbefugte *Aufführung* betrifft, so verlangt die Berner Konvention speziell für die *musikalischen Werke*, im Gegensatz zu den dramatischen und dramatisch-musikalischen, dass sie entweder noch nicht veröffentlicht oder, wenn sie veröffentlicht sind, ein ausdrückliches Verbot der Aufführung an ihrer Spitze enthalten (Art. 9). Widrigenfalls sind diese Werke, Verträge zwischen einzelnen Staaten vorbehalten, im Verbande der Union nicht geschützt.

Bezüglich des Aufführungsrechts besteht noch speziell eine Differenz zwischen dem Bundesgesetz und den Spezialverträgen, namentlich dem Vertrag mit Frankreich. Derselbe bestimmt in Art. 20, dass die Verfasser von in Frankreich zuerst veröffentlichten Werken bezüglich deren Aufführung in der Schweiz denselben Schutz geniessen sollen, den Frankreich den schweizerischen Autoren gewährt. Dieser Schutz ist aber der gleiche wie derjenige, den Frankreich seinen eigenen Angehörigen garantirt; folglich geniessen die französischen Autoren bezüglich des Aufführungsrechtes in der Schweiz denselben Schutz, wie in Frankreich, die Schweiz muss zum Schutze französischer Autoren französisches Recht anwenden. Diese Bestimmung wurde zu einer Zeit in den Vertrag aufgenommen, in der die Schweiz noch kein einheitliches Urheberrecht besass; allerdings hätte die Schweiz, mit Bezug auf ihren diesbezüglichen Vorbehalt [1]), sobald ihre innere Gesetzgebung eine Revision des Vertrages wünschbar machte, denselben schon vom

---

[1]) Art. 34 des Vertrages.

Jahre 1883, dem Erlass des Bundesgesetzes an, kündigen können, was jedoch nicht geschah. Nachdem nun die Berner Konvention in Kraft getreten, tauchte bald die Frage auf, ob Art. 20 des französischen Vertrages noch in Gültigkeit oder nicht vielmehr durch das in Art. 2 der Konvention ausgesprochene Prinzip der Gleichstellung aufgehoben sei.

Die herrschende Ansicht geht dahin, dass Art. 15 und der Zusatzartikel der Berner Konvention [1]) dem Autor eines französischen Werkes sein Recht, weil weiter gehend, als das durch die Konvention eingeräumte, wahren [2]).

Der Schutz des Aufführungsrechts wird demnach dem Autor eines in Frankreich veröffentlichten Werkes in der Schweiz während der Dauer der Vertragsgültigkeit nach französischem Recht gewährt; der Ausländer ist in dieser Beziehung günstiger gestellt, als der Schweizer.

Dieser Umstand bewog denn auch den Bundesrat, den Vertrag mit Frankreich zu kündigen [3]), der letztere ist vom 1. Februar 1892 an ausser Kraft. Wir beschäftigen uns deshalb mit der Streitfrage nicht eingehend, ebenso nicht mit der aus der oben dargestellten Anschauung gefolgerten Konsequenz, dass der Art. 20 des Vertrages

---

[1]) Art. 15. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln mit einander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Zusatz-Artikel, Al. 2. Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Uebereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschliessenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

[2]) Droit d'auteur 1889 VI, 77. 1890 IX, 98; VI, 122.

[3]) » 1891 II, 14.

mit Frankreich, in Folge der in den Verträgen mit Deutschland und Italien enthaltenen Meistbegünstigungsklausel, nun auch für diese Länder Geltung habe.

Durch das Dahinfallen des Art. 20 wird diese Frage ebenfalls gegenstandslos; der Schutz des Aufführungsrechts wird sich fortan nach den Bestimmungen der Berner Konvention richten.

§ 12. **Die internationale subjektive Berechtigung.**

Das Programm des Bundesrates hatte bezüglich der subjektiven Berechtigung analoge Grundsätze für die Union vorgeschlagen, wie sie das Bundesgesetz für die Schweiz aufstellt. Nach dem Programm sollten schutzberechtigt sein:

1. die Staatsangehörigen eines Unionslandes,
2. die in einem Unionslande Domizilirten,
3. Angehörige eines nicht der Union angehörenden Landes für ihre innerhalb der Union publizirten Werke.

Die Konferenz und namentlich die Vertreter Deutschlands fanden aber diese Bestimmungen zu vorteilhaft für die Angehörigen von nicht Unionsländern, und sahen darin die Gefahr, dass in Folge dieser Bestimmungen das Interesse der noch nicht beigetretenen Staaten, sich der Union anzuschliessen, vermindert würde. Schliesslich einigte man sich dahin, dass zur subjektiven Berechtigung des Urhebers die Staatsangehörigkeit innerhalb der Union erforderlich ist, während dagegen die Nationalität des Rechtsnachfolgers eines Urhebers auf seine Schutzberechtigung keinen Einfluss ausübt.

Der dritte Punkt des Programmes wurde fallen gelassen, dagegen in seiner Wirkung fast gleich beibehalten in Art. 3 der Konvention, welcher bestimmt, dass das Recht des Verlegers eines in einem Verbandstaate veröffentlichten Werkes — und somit ja das Werk selbst — geschützt wird, wenn auch der Autor selbst nicht einem Verbandstaate angehört.

Was die Spezialverträge mit Deutschland und Italien und (bis 1. Februar 1892) mit Frankreich betrifft, so ist für den gegenwärtigen Schutz nur die Nationalität des Werkes massgebend: Ein in Deutschland veröffentlichtes Werk muss in der Schweiz auch geschützt werden, wenn der Urheber z. B. ein Däne ist; denn es ist dies eine Bestimmung, welche weitergehende Rechte als die Berner Konvention einräumt. Natürlich stützt sich dann auch die Klage auf den Spezialvertrag.

In einem Punkte enthält die Berner Konvention eine dem deutschen Gesetz entnommene, und von der Vertretung Deutschlands vorgeschlagene Bestimmung, die im Bundesgesetz fehlt: bei anonymen und pseudonymen Werken gilt ohne weitern Beweis der Verleger als subjektiv berechtigt, Gegenbeweis natürlich vorbehalten. Während das Bundesgesetz keine diesbezügliche Præsumtion enthält, haben sich die schweizerischen Gerichte für den internationalen Schutz nach diesem Art. 11 der Berner Konvention zu richten.

Wenn auch nicht gesetzlich aufgestellt, so wird dieser Grundsatz wahrscheinlich gleichwohl von den schweizerischen Gerichten auch für schweizerische Werke in Anwendung gebracht; sonst aber wäre auf dem Gebiete der Schweiz der Beweis der Autorschaft nicht schwer zu erbringen.

Weder die Berner Konvention noch die Spezialverträge enthalten im übrigen andere Vorschriften bezüglich der Præsumtion für die subjektive Berechtigung als die genannten, es machen also für alle übrigen Beziehungen nach Art. 2 der Berner Konvention die Bestimmungen des Bundesgesetzes Regel.

§ 13. **Der Erwerb des internationalen Urheberrechtes.**

Wie wir bereits oben betont haben, wird das Urheberrecht erworben durch die produktive Tätigkeit,

durch die Erstellung eines objektiv schutzberechtigten Werkes. Es bedarf somit zu seiner Entstehung keines besondern formellen Aktes; aus verschiedenen Rücksichten macht aber der Staat die Gewährung seines Schutzes abhängig von der Erfüllung gewisser Förmlichkeiten, dem Befolgen gesetzlicher Vorschriften.

Diese in jedem Staat verschiedenen Formen waren es, die bisher den internationalen Schutz des Urheberrechts auch bei bestehenden Staatsverträgen sehr oft illusorisch machten, zum mindesten sehr komplizirt gestalteten; musste doch der Autor, um den durch die Verträge gesicherten Schutz zu geniessen, in jedem Vertragsland die daselbst vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben. In dieser Beziehung hat nun die Berner Konvention eine ganz eminente Erleichterung geschaffen, indem sie als Bedingung zur Gewährung des internationalen Schutzes die Erfüllung der Förmlichkeiten nur *eines* Landes vorschrieb. Man konnte sich nun fragen, welcher Landesgesetzgebung Genüge geleistet werden musste, da ja eine einheitliche nicht geschaffen werden konnte. Aus den in Frage kommenden vorgeschlagenen Ländern: dem Ursprungsland des Werkes, dem Heimatland des Urhebers und dem Lande, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird, wählte man, dem Programm des Bundesrates folgend, das *Ursprungsland des Werkes*. Man zog dabei in Erwägung, dass die Nationalität des Werkes auf dem Titelblatt zu ersehen, während diejenige des Autors nicht immer bekannt sei, und dass ferner eine eventuelle doppelte Nationalität des Urhebers Schwierigkeiten zur Folge haben würde. Wenn also nur die Förmlichkeiten und Bedingungen, die das Ursprungsland des Werkes vorschreibt, erfüllt sind, so ist das Werk in allen Verbandsländern ohne Weiteres schutzberechtigt. Diese Bestimmung ist eine der wichtigsten Errungenschaften der Berner Konvention; sie bringt die Idee des allgemeinen Schutzes ihrer Verwirklichung um ein Bedeutendes näher.

Das Ursprungsland des Werkes ist nach der Berner-Konvention dasjenige, in dem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt[1]). Durch diese letztere Bestimmung soll vermieden werden, dass ein zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten veröffentlichtes Werk, je nach der Nationalität der Ausgaben, in einem Verbandstaate noch geschützt werde, während es in einem andern bereits Gemeingut geworden ist.

Nur in einem Falle musste naturgemäss das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland gewählt werden: nämlich für die noch gar nicht veröffentlichten Werke.

Für den ausländischen Schutz in der Schweiz erschienener Werke ist Art. 2, Al. 2 der Berner Konvention sehr vorteilhaft, da ja, wie wir oben gesehen haben, das Bundesgesetz nur in wenigen Fällen Förmlichkeiten, Einhalten einer Frist etc. verlangt. Was übrigens die in der Konvention genannten «conditions et formalités» betrifft, so sind nach der Auslegung der Konferenz[2]) unter den ersteren die eigentlichen materiellen Bedingungen (Voraussetzungen), unter den letzteren die rein formellen, wie z. B. die Eintragung etc. zu verstehen. Durch Art. 2 der Berner Konvention sind natürlich die Bestimmungen, dass ein schweizerisches Werk, um Schutz zu geniessen, beim französischen Ministerium des Innern resp. dem italienischen Ministerium des Handels angemeldet werden muss, weggefallen.

Für die internationalen Beziehungen ist von grosser Wichtigkeit das *Uebersetzungsrecht*; in dieser Beziehung hat, wie wir bereits oben gesehen haben, die Berner Konvention einheitliches internationales Recht geschaffen, indem sie für alle Länder der Union — soweit es inter-

---

[1]) Art. 2, Al. 3.

[2]) Actes de la Conférence 1884, pag. 43.

nationale Beziehungen betrifft — das Uebersetzungsrecht als Bestandteil des Urheberrechts erklärt. Dadurch und durch Art. 2, Al. 2 fallen nun die lästigen Förmlichkeiten und Bedingungen, die nach den Spezialverträgen zur Wahrung des Uebersetzungsrechtes nötig waren, dahin. Wenn man bedenkt, dass gerade das Uebersetzungsrecht oft der Zweck internationaler Verträge war, so muss diese Erleichterung doppelt fühlbar sein.

Das eidgenössische Departement des Auswärtigen fasst die Bestimmung in Art. 2, Al. 2 der Berner Konvention, wonach zur Schutzberechtigung die Erfüllung der Förmlichkeiten des Ursprungslandes genügt, als ius cogens auf, indem es die Einschreibung ausländischer Werke regelmässig verweigert. Uns scheint, dass eher die Bestimmung des Art. 2, Al. 1 ius cogens enthält, welche die Verbandsländer verpflichtet, die Urheber eines der Union angehörenden Staates den Urhebern des eigenen Landes gleichzustellen. Da nun schweizerische auch nicht einregistrirpflichtige Werke auf Verlangen des Autors gleichwohl eingetragen werden müssen[1]), so sehen wir nicht ein, warum dieses Recht einem ausländischen Autor, wenn er darin einen erhöhten Schutz, einen leichtern Beweis erblickt, verweigert werden soll, falls er wenigstens in Kenntnis der erleichternden Bestimmung der Berner Konvention auf demselben beharrt.

---

[1]) Art. 3., Al. 2 des Bundesgesetzes:

Für andere Werke ist der Urheber zur Sicherung seines Rechtes an keine Formalitäten gebunden, er kann aber immerhin nach Belieben seine Werke auch in obbenanntes Register einschreiben lassen.

Art. 4 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz: «Zu dieser Anmeldung sind berechtigt die in der Schweiz domizilirten Urheber für alle ihre Werke und die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber für in der Schweiz veröffentlichte Werke, ferner die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber für im Auslande erscheinende Werke, aber nur dann, wenn die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke im betreffenden Lande gleich behandelt werden, wie die Urheber der daselbst erscheinenden Werke . . .» Diese letztere Bedingung wird ja von den Ländern der Berner Konvention erfüllt.

§ 14. **Die Dauer des internationalen Urheberrechts.**

Bei der Ungleichheit der Dauer des Urheberrechts in den einzelnen Ländern war die Frage, nach welcher Gesetzgebung sich die Dauer des Schutzes richten solle, eine nicht leicht zu lösende. Allgemein wurde der Wunsch ausgesprochen, die Dauer in allen Unionsländern gleichmässig festgestellt zu sehen. Die Konferenz musste sich aber, da ihr die Mittel zu einer einheitlichen Regelung nicht zustanden, mit dem Ausdruck dieses Wunsches begnügen und darnach trachten, die Frage auf die eine oder andere Weise praktisch zu entscheiden. Während das Programm des Bundesrates auch für die Dauer des Urheberrechts das reine Prinzip der Gleichstellung aufgestellt hatte, den Urheber also in jedem Lande bezüglich der Dauer seines Rechtes nach den Bestimmungen des betreffenden Landesgesetzes geschützt wissen wollte, so sah die Vertretung Deutschlands in dieser Vorschrift eine Inkonvenienz, da ein Werk eventuell in seinem Ursprungslande bereits Gemeingut werden könne, während es in andern Unionsländern noch geschützt sei. Dieses Argument fand Anerkennung, und so beschloss man, von dem Prinzip der Gleichstellung insofern eine Ausnahme zu machen, als in keinem Lande der Schutz eines Werkes ein längerer als im Ursprungslande sein dürfe. Damit ist aber nicht zugleich gesagt, dass sich die Dauer des Schutzes unbedingt nach dem Ursprungslande richtet; denn wenn die Gesetzgebung eines Unionslandes eine kürzere Dauer aufstellt, als diejenige des Ursprungslandes, so kommt die prinzipielle Gleichstellung wieder zur Geltung. Mit dieser Bestimmung bezüglich der Dauer des Schutzes steht auch diejenige im Zusammenhang, dass als Ursprungsland eines Werkes, das gleichzeitig in mehreren Verbandsländern veröffentlicht worden ist, dasjenige gilt, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

Was die noch bestehenden Spezialverträge der Schweiz mit andern Staaten betrifft, so sind die Bestimmungen

derselben über die Dauer des Urheberrechts im allgemeinen, weil weniger weit gehend als die Berner Konvention, durch die letztere suspendirt. Die vertragliche Dauer basirte nämlich stets auf der Berechnung des Konkordats von 1856, und auch den Schweizern wurde im ausländischen Vertragsstaate kein längerer Schutz gewährt, als sie ihrerseits den Ausländern boten. Da nun sowohl das Bundesgesetz, als auch das deutsche, (französische) und italienische Gesetz längere Fristen als das Konkordat von 1856 aufstellen, so sind unter Berücksichtigung der Berner Konvention heute diese Gesetze massgebend.

Noch in zwei speziellen Fällen weicht die Berner Konvention von dem Prinzip der nationalen Gleichstellung ab, indem sie selbständig das Minimum der internationalen Schutzfrist festsetzt.

Es betrifft dies in erster Linie die Dauer des ausschliesslichen *Uebersetzungsrechtes*. Kaum ein anderer Punkt der Konvention gab zu so lebhafter Diskussion Anlass, wie die Frage dieses Rechtes. Frankreich, das in seiner eigenen Gesetzgebung das Uebersetzungsrecht dem Urheberrecht im engern Sinne förmlich gleichstellt, dessen Litteratur eine der verbreitetsten und somit für die Uebersetzung am gesuchtesten ist, wünschte die Prinzipien seiner internen Normirung auch in der Konvention niedergelegt zu wissen, und auch dem Programm des Bundesrates lag die französische Rechtsanschauung zu Grunde. Diesem Bestreben widersetzten sich speziell die nordischen Staaten, Schweden und Norwegen, die in einer solchen Bestimmung für sich das Versiegen der unentbehrlichen litterarischen Quellen der grossen mitteleuropäischen Völker erblickten. Schliesslich wurde ein von Deutschland vorgeschlagener Vermittlungsantrag mit einigen Modifikationen angenommen: Das Uebersetzungsrecht ist zwar ein ausschliessliches Recht des Autors, seine Dauer ist aber eine beschränktere als diejenige des Vervielfältigungs- resp. des Aufführungsrechtes; es wird

nämlich, unter Vorbehalt spezieller Verträge zwischen einzelnen Staaten, nur während 10 Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Unionsstaaten an gerechnet, geschützt. Dagegen ist innerhalb dieser Schutzfrist von 10 Jahren keine andere Frist zu seiner Geltendmachung — wie Deutschland eine solche vorschlug und das Bundesgesetz eine solche aufstellt — gesetzt. Auch ist nicht etwa die Frist von 10 Jahren nach der Berner Konvention nur eine Notfrist, innert welcher das ausschliessliche Recht bei Verlust geltend gemacht werden muss, um dann neben dem Vervielfältigungsrecht selbst zu bestehen, sie ist vielmehr die absolute Dauer des Rechtes selbst, nach deren Ablauf das Recht der Uebersetzung jedem frei steht ohne Rücksicht darauf, ob der Urheber selbst während der 10 Jahre von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat, oder nicht.

Wir betonen die Dauer des Uebersetzungsrechtes besonders, weil sie einen der wenigen Fälle bildet, in denen das Bundesgesetz mit der Berner Konvention nicht im Einklang steht. Bekanntlich verlangt das Bundesgesetz, dass das Uebersetzungsrecht, wenn es geschützt werden solle, innert 5 Jahren nach der Veröffentlichung des Werkes ausgeübt werden müsse. Ist dies nicht geschehen, so ist das schweizerische Werk im sechsten Jahre in der Schweiz für die Uebersetzung frei, während es im Auslande noch fünf Jahre lang geschützt wird, und während auch ein ausländisches Werk in der Schweiz noch den Schutz der Konvention geniesst. Diese Ungleichheit bringt also mit sich, dass eventuell der Ausländer in der Schweiz länger geschützt wird, als der Schweizer selbst, und dass andrerseits der Schweizer im Auslande mehr Schutz geniesst, als in seiner Heimat. Es sei aber noch ausdrücklich betont, dass diese Anomalie nur eintrifft, wenn die im Bundesgesetz vorgesehene Präklusivfrist von 5 Jahren unbenutzt verstrichen ist; ist jedoch vor ihrem Ablauf eine Uebersetzung erschienen, so dauert das Uebersetzungsrecht in der Schweiz so lange als das

eigentliche Urheberrecht, also länger als das internationale der Berner Konvention.

Wie schon gesagt, stellt Art. 5 der Berner Konvention nur das Minimum der Dauer des Uebersetzungsrechtes auf, es den einzelnen Staaten freistellend, eine längere Dauer vertraglich festzustellen. Was die Verträge der Schweiz betrifft, so fallen diejenigen mit Frankreich und Italien, die ebenfalls einen zehnjährigen Schutz aufstellen, mit der Berner Konvention zusammen; die Bestimmung des Vertrages mit Deutschland, nach welcher der Schutz nur 5 Jahre beträgt, ist natürlich durch die Berner Konvention suspendirt. Einen Anhaltspunkt für die Berechnung der Fristen, den wir im Bundesgesetz vermissen, stellt die Berner Konvention in Art. 5, Al. 2 und 3 auf; sie macht nämlich einen Unterschied zwischen solchen Werken, die zwar ein einheitliches Ganzes bilden, aber nicht auf einmal, sondern in Lieferungen erscheinen, und solchen, deren einzelne Bände oder Hefte eine abgeschlossene Arbeit darstellen. Demnach beginnt die Frist von 10 Jahren für die erstern mit dem Erscheinen der letzten Lieferung, für die letztern mit dem Erscheinen jedes Bandes, Heftes oder Berichtes. Selbstverständlich findet die Berechnungsart nur Anwendung für die von der Berner Konvention als internationales Recht aufgestellte Schutzfrist der *Uebersetzungen*, da ja in Bezug auf die Dauer des Vervielfältigungs-, resp. Aufführungsrechtes und somit auch in Bezug auf den Beginn dieser Dauer die Landesgesetzgebungen massgebend sind. Immerhin dürfte die Unterscheidung vorkommendenfalls als anwendbare, wenn auch nicht rechtsverbindliche Analogie für das diesen Unterschied nicht berührende Bundesgesetz herbeigezogen werden.

In zweiter Linie stellt die Berner Konvention selbständig und ohne Rücksicht auf die nationale Gleichstellung die Dauer des Schutzes fest für solche *Photographien*, die *mit Genehmigung des Berechtigten* vorgenommene Reproduktionen eines *noch geschützten* Kunst-

werkes sind. Der diesen photographischen Werken gewährte Schutz dauert, privatvertragliche Abänderungen vorbehalten, so lange wie das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes; diese Bestimmung gilt gleichmässig für die ganze Union; für die internationalen Verhältnisse findet daher Art. 9 des Bundesgesetzes, der die Præsumtion für einen nur fünfjährigen Schutz aufstellt, keine Anwendung. Die Schweiz muss eventuell in ihren Grenzen in Anwendung der Berner Konvention den Ausländer günstiger behandeln, als ihre Angehörigen; übrigens ist dieser Unterschied zwischen der Berner Konvention und dem Bundesgesetz kein wesentlicher, da ja beide nur gesetzliche Præsumtionen, die durch besondere Verabredungen entkräftet werden können, enthalten, nicht aber zwingendes Recht aufstellen.

Was die Schutzfrist anderer als der genannten Photographien betrifft, so richtet sich diese nach der Landesgesetzgebung, resp. den Spezialverträgen. Die vollständige Gleichstellung der Photographien mit den Kunstwerken zwischen Frankreich und der Schweiz fällt mit dem Aufhören des Staatsvertrages (1. Februar 1892) dahin.

§ 15. **Verletzung, Schutz und Geltendmachung des internationalen Urheberrechts.**

Da die Berner Konvention prinzipiell kein selbständiges einheitliches Urheberrecht schafft, sondern nur den gegenseitigen Schutz in den Unionsländern ausspricht, so kann sie folgerichtig im allgemeinen auch keine selbständigen Bestimmungen über die Rechtsverletzung aufstellen; es gelten somit diejenigen der Landesgesetze, eventuell der Spezialverträge. Immerhin stellt aber die Konvention einzelne Normen auf, die indirekt, sei es in subjektiver oder in objektiver Beziehung, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Verletzung involviren.

Zu diesen Normen gehören in *subjektiver Beziehung* diejenigen obenerwähnten Bestimmungen, welche die

internationale subjektive Berechtigung betreffen: Wo die letztere nach der Berner Konvention nicht vorhanden ist, kann auch von der Verletzung eines Urheberrechtes nicht die Rede sein. Wie wir aber schon betont haben, üben auf die Frage der internationalen Berechtigung neben der Berner Konvention auch Art. 10, Al. 2 des Bundesgesetzes, sowie die noch bestehenden Staatsverträge ihren Einfluss aus.

Weiter gehen die Normen der Berner Konvention in *objektiver Beziehung;* dadurch, dass sie in Art. 4 die schutzberechtigten Werke aufzählt, bestimmt sie die Fälle, in denen eine objektive Verletzung vorliegt oder nicht. Ist also ein Werk im Sinne der Konvention Rechtsobjekt, das nach dem Bundesgesetz nicht geschützt wird, so ist seine Nachbildung auf dem Boden der Union eine Rechtsverletzung, in der Schweiz aber in interner Beziehung nicht, und umgekehrt. Wir haben jedoch oben gesehen, dass die Union dieselben Werke schützt wie das Bundesgesetz, eine Divergenz also nicht stattfindet.

Auch die Staatsverträge der Schweiz enthalten keine weitergehenden Bestimmungen als die Konvention, mit Ausnahme des nunmehr gekündigten Vertrages mit Frankreich.

In der Vorschrift der Berner Konvention, welche Förmlichkeiten und Bedingungen zu erfüllen seien, liegt ebenfalls eine, wenn auch nicht selbständige, so doch durch das Verweisen auf eine bestehende Gesetzgebung indirekte Begriffsbestimmung der Rechtsverletzung.

Ein spezieller Fall der Rechtsverletzung nach der Berner Konvention wurde geschaffen durch den ausdrücklichen Schutz der Uebersetzungen: Durch die Herausgabe einer Uebersetzung innert der ersten 10 Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes wird auch in denjenigen Unionsstaaten, nach deren Gesetzgebung das Recht der Uebersetzung frei oder von kürzerer Dauer ist, eine Rechtsverletzung begangen, ebenso durch die unbefugte Vervielfältigung einer rechtmässigen Uebersetzung (Art. 6).

Dagegen wird, wie nach dem Bundesgesetz, auch nach der Berner Konvention keine Verletzung begangen durch die Herausgabe einer neuen Uebersetzung auch in derselben Sprache, wenn das Recht zur Uebersetzung allgemein freisteht. Dieser Grundsatz ist in den noch bestehenden Verträgen der Schweiz ebenfalls stillschweigend oder ausdrücklich (Vertrag mit Italien, Art. 5) anerkannt; eine Kollision mit der Berner Konvention findet demnach nicht statt. — Während die Berner Konvention einerseits ausdrücklich einige Fälle der Rechtsverletzung aufstellt, so nimmt sie umgekehrt gewisse Reproduktionen vom allgemeinen Verbote aus. Es betrifft dies die Benutzung geschützter Musikwerke zur Fabrikation von mechanischen Musikinstrumenten. Die Kommission hatte vorgeschlagen, bei der Schwierigkeit, die Frage der « reproduction sonore » zu entscheiden, dieselbe in der Berner Konvention gar nicht zu berühren; im Schlussprotokoll wurde aber doch die Bestimmung aufgenommen, dass durch die Fabrikation und den Verkauf solcher Musikinstrumente keine Verletzung des Urheberrechts begangen werde. Leider lässt auch die Berner Konvention, gleich wie das Bundesgesetz, die Frage offen, ob die Verwendung geschützter Werke zu Instrumenten, die jedes beliebige Stück wiedergeben können, auch gestattet sei. Wir verweisen auf das bei der Besprechung des Bundesgesetzes Gesagte, bemerken aber zugleich, dass der Wortlaut der Berner Konvention dem Fabrikanten jedenfalls günstiger ist, als derjenige des Bundesgesetzes.

Es hat bei den Beratungen der Konferenzen nicht an Versuchen gefehlt, in die Berner Konvention selbst noch mehr spezielle Fälle der ausdrücklich verbotenen oder erlaubten Vervielfältigung aufzunehmen. So war namentlich die in verschiedenen Gesetzgebungen enthaltene Bestimmung, dass der Nachdruck zum Zwecke des Unterrichts in Schulen etc. gestattet sein solle, von der Konferenz von 1884 bereits in das Programm der Berner

Konvention aufgenommen. Dieselbe wurde aber, auf den ausdrücklichen Wunsch von Frankreich und England, nach langer Diskussion wieder gestrichen, und die Regelung dieser Frage ausschliesslich den Landesgesetzgebungen und den Verträgen zwischen einzelnen Staaten überlassen (Art. 8). Dieser ausdrückliche Vorbehalt der Landesgesetzgebung, resp. spezieller Konventionen ist insofern von Bedeutung, als die Bestimmungen derselben, weil dem Urheber geringere Rechte als die Berner Konvention gewährend, für den internationalen Schutz sonst keine Geltung gehabt hätten. In wie weit das Bundesgesetz diesbezügliche Ausnahmen zulässt, haben wir oben entwickelt; in internationaler Beziehung ist zu bemerken, dass die noch geltenden Verträge der Schweiz mit dem Auslande den Abdruck von einzelnen Stücken oder ganzen Werken gestatten, wenn diese Veröffentlichungen zu Zwecken des Studiums, der Kritik, der Litteraturgeschichte, oder des Unterrichtes bestimmt sind. Die diesbezüglichen Artikel 2 und 13 des Vertrages mit Deutschland, 2 und 12 desjenigen mit Italien bleiben demnach noch in Kraft [1]).

Das Programm des Bundesrates hatte in Art. 10 auch den ausdrücklichen Schutz gegen die indirekte Aneignung eines Werkes, die sog. « *Adaptationen* » aufgenommen. Im Laufe der Verhandlungen kam man aber zur Ueberzeugung, dass bei der Verschiedenheit der diesbezüglichen Doktrin und Gesetzgebung eine Bestimmung in der Berner Konvention nur Komplikationen herbeiführen könne, und einigte sich deshalb zum Wortlaut des jetzigen Art. 10 der Berner Konvention. Dieser Artikel untersagt zwar prinzipiell die « Adaptationen und musikalischen Arrangements » etc., überlässt aber die Anwendung dieses Verbotes den Gerichten der Verbandsländer nach Massgabe ihrer Landesgesetzgebung. Die schweizerischen Gerichte werden sich, da das Bundesgesetz

---

[1]) Früher auch Art. 2 und 16 des Vertrages mit Frankreich.

keine bezüglichen Normen aufstellt, bei den bestehenden Doktrinen unter Berücksichtigung der Tendenz des Art. 10 der Berner Konvention, wie sie aus den Beratungen erkennbar ist, Rat holen müssen.

Eine besondere Betrachtung verdient noch die Verletzung des *internationalen Aufführungsrechtes* in der Schweiz. Wir haben oben erwähnt, dass die Praxis die Anwendbarkeit des Art. 20 des französischen Vertrages unter Ausschluss des Art. 2 der Berner Konvention anerkennt, d. h. den Grundsatz aufstellt, dass französische Autoren in der Schweiz dasselbe Recht geniessen, wie in Frankreich. Diese Bestimmung fällt jedoch mit dem 1. Februar 1892 dahin, und damit auch ihre Anwendbarkeit auf Deutschland kraft der Meistbegünstigungsklausel in Art. 17 des deutsch-schweizerischen Vertrages. Dann werden also, da der italienische Vertrag nicht weitergehende Rechte als die Berner Konvention gewährt, bis zum Abschluss eines neuen Vertrages, zu dem sich der Bundesrat bereit erklärt hat [1]), die Vorschriften der Berner Konvention allein gelten. Es kommen also in Betracht Art. 2 und 9 der Konvention und Art. 7 des Bundesgesetzes. Welchen Schutz soll nun die Schweiz dem Auslande gewähren, da der Art. 7 ihres Gesetzes verschiedene Auslegungen zulässt? Wenn man annimmt, dass ein schweizerisches Werk nur geschützt werde, wenn sein Urheber « spezielle Bedingungen » zu seiner Aufführung gestellt hat, wird dann ein ausländisches Werk ohne solche Bedingungen nicht geschützt, da ihm die Voraussetzung zum schweizerischen Schutz fehlt? Art. 2 der Berner Konvention verlangt aber, damit ein Werk auch in einem andern Lande der Union geschützt werde, nur, dass die Förmlichkeiten des Ursprungslandes beobachtet werden. Da nun z. B. Frankreich die Aufstellung spezieller Bedingungen nicht

---

[1]) Diese Erklärung erfolgte allerdings vor dem Scheitern der Handelsvertragsunterhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz.

verlangt, so muss sein Werk auch ohne solche in der Schweiz geschützt werden. Aber worin soll dieser Schutz bestehen, da ja der Autor nicht gesagt hat, worin er eine Verletzung seines Rechts erblickt, da er also durch sein Stillschweigen nach schweizerischem Recht die Aufführung zulässt? Darf etwa für Ausländer Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes als allgemeine Schutzbestimmung mit Umgehung der speziellen in Art. 7 herbeigezogen werden? Wir glauben nicht, da damit das Prinzip der Gleichstellung verletzt würde. Es bleibt uns deshalb nichts übrig, als diejenige Interpretation des Art. 7 anzuwenden, welche in den speziellen Bedingungen eine Geldforderung sieht, die durch Al. 3 des Art. 7 im Maximum gesetzlich fixirt ist. Während aber der Schweizer sein Recht ausdrücklich wahren muss, so ist dies für den Franzosen nicht nötig; er kann, wenn er nur die Förmlichkeiten seines Landes erfüllt, die 2% Tantième verlangen, einen weitern Schutz aber nicht geltend machen.

Dazu wird auch hier die Schwierigkeit bezüglich der Verteilung der Tantième unter verschiedene Autoren recht fühlbar zu Tage treten. Auch für die Stellung der Schweiz in der Union wäre demnach eine Revision des Art. 7 sehr empfehlenswert.

Uebrigens bezieht sich das Gesagte nicht auf die *rein musikalischen* Werke; für den internationalen Schutz dieser verlangt die Berner Konvention, wenn sie veröffentlicht sind, das Vorhandensein eines ausdrücklichen Verbotes der Aufführung; das Bundesgesetz ist also mit ihr in dieser Beziehung in Uebereinstimmung. Allerdings wird es sich dann, je nach der Auslegung des Art. 7 des Bundesgesetzes, noch fragen, ob durch die Sicherstellung der 2% Tantième das Verbot unwirksam gemacht wird, und ob, vorausgesetzt dass diese Auslegung für die Schweiz angenommen wird, sie auch auf ausländische Werke angewendet werden darf.

Es versteht sich wohl von selbst, dass die Konferenz zur Aufstellung selbständiger *Strafbestimmungen* nicht

kompetent war; auch war ja ihr Zweck, weil unerreichbar, nicht, ein einheitliches Recht zu schaffen, sondern die einzelnen Staaten zum gegenseitigen Schutz zu verbinden und sie so indirekt zu bewegen, ihre internen Gesetzgebungen allmälig zu assimiliren.

Für die Strafbestimmungen gelten also nach Art. 2 der Konvention die Landesgesetze. Nun hat aber die Schweiz, als sie noch keine einheitliche Gesetzgebung über das Urheberrecht besass, in ihre Staatsverträge Bestimmungen aufgenommen, die mit dem heutigen Bundesgesetze nicht übereinstimmen. Sie hat sich allerdings das Recht gewahrt, eine Revision der Verträge zu verlangen, wenn ihre innere Gesetzgebung eine solche wünschenswert erscheinen lasse. Da aber die Schweiz, trotz des Erlasses des Bundesgesetzes, von diesem Rechte keinen Gebrauch machte, so darf auch nicht angenommen werden, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes stillschweigend an die Stelle der in den Staatsverträgen stipulirten getreten seien. So weit also die letztern dem Urheber einen weitergehenden Schutz gewähren, als das Bundesgesetz, bleiben sie gemäss Zusatzartikel zur Berner Konvention in Kraft bestehen. Dies gilt namentlich für das in den noch bestehenden Verträgen aufgestellte *Strafmass*. Während nämlich das Bundesgesetz als Minimum der Strafe Fr. 10 Busse festsetzt, darf nach den genannten Verträgen für die Strafe des Nachdruckes nicht unter Fr. 100, für diejenige des Verkaufs nicht unter Fr. 25 gegangen werden. Das Maximum der Busse mit Fr. 2000 ist für den Nachdruck in den Verträgen gleich wie im Bundesgesetz; das in den Verträgen für die Strafe des Verkaufs aufgestellte Maximum von Fr. 500 darf aber durch das weitergehende Bundesgesetz überschritten werden. Ebenso erlaubt letzteres unter Umständen die Anwendung von Gefängnisstrafe, welche, trotzdem sie in den Staatsverträgen nicht vorgesehen ist, vorkommendenfalls doch gemäss Art. 2 der Berner Konvention von den schweize-

rischen Gerichten auch zum Schutz des internationalen Urheberrechtes ausgesprochen werden muss: Es geniessen also die Urheber deutscher, italienischer und (bis 1. Februar 1892) französischer Werke[1]) in der Schweiz den Schutz des Bundesgesetzes, soweit dieses dem Urheber grössere Rechte gewährt, als die Staatsverträge, und zudem den Schutz der letzteren, soweit diese dem Urheber vorteilhafter sind; der Ausländer ist somit besser gestellt, als der Schweizer. Denn dass durch eine höhere Busse, auch wenn sie nicht in die Tasche des Geschädigten fliesst, der Urheber intensiver geschützt ist, als durch eine niedrige, dass somit die Voraussetzung zur Anwendung von Zusatzartikel zur Berner Konvention vorhanden ist, wird wohl nicht bestritten werden; denn je härter die Strafe, desto grösser die Genugtuung, desto grösser auch, infolge der nachhaltigeren Abschreckung, der Schutz gegen zukünftige Verletzung.

Ein Unterschied zwischen den Staatsverträgen und dem Bundesgesetz liegt ferner in der *subjektiven Voraussetzung* zum Nachdrucksdelikt. Während nämlich das Bundesgesetz sowohl für die Strafbarkeit, wie für die Entschädigungspflicht das Merkmal des «Vorsatzes» oder der «groben Fahrlässigkeit» verlangt, ist in den bestehenden Staatsverträgen nur vom objektiven Moment der Verletzung die Rede, indem nach Art. 19 des deutschen, Art. 18 des italienischen, (Art. 22 des französischen) Vertrages *jede* Vervielfältigung eines geschützten Werkes als Nachdruck zu bestrafen ist. Es kann sich nun fragen, ob dieser allgemeine Ausdruck eine Ausdehnung des Deliktbegriffes enthält, indem auf die subjektive Seite gar keine Rücksicht genommen wird, oder ob nicht vielmehr durch das Stillschweigen der Verträge die Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien, wonach zur Bestrafung eines Deliktes regelmässig das Vorhandensein von Vorsatz erforderlich ist, vorbehalten wird.

---

[1]) Natürlich haben wir unter dem «deutsch» etc. nicht die Sprache, sondern die Nationalität des Werkes im Auge.

In diesem letztern Falle würde dann gleichwohl das Bundesgesetz mit seiner strengeren Bestimmung, gemäss Art. 2 der Konvention, in die Lücke treten. Diese Auffassung können wir aber nicht zu der unsrigen machen. Denn in allen drei Verträgen ist in den Artikeln, die den oben zitirten unmittelbar folgen, für die Strafbarkeit des *Verkaufes* nachgedruckter Gegenstände das Erfordernis der «wissentlichen» Handlung ausdrücklich aufgestellt, somit in dem vorerwähnten Ausdruck «jede Vervielfältigung» ein absichtlicher Unterschied statuirt. Wir nehmen deshalb an, dass nach den Staatsverträgen ein strafbarer und zur Entschädigung verpflichtender Nachdruck vorhanden ist, sobald nur die objektiven Merkmale des Tatbestandes erfüllt sind; das Vorhandensein von dolus oder culpa ist nicht erforderlich. Diese Anschauung ist wohl etwas befremdend; es ist aber nicht zu vergessen, dass die *vor* dem Erlass des Bundesgesetzes abgeschlossenen Verträge zwischen der Schweiz und dem Auslande einen selbständigen Tatbestand des Nachdruckdelikts aufstellten, der durch das spätere Bundesgesetz in internationaler Beziehung ohne ausdrückliche Revision in keiner Weise modifizirt werden konnte.

Es ist uns nicht bekannt, ob dieser Fall je der gerichtlichen Entscheidung unterlegen ist; wenn die dem Wortlaut der Verträge und der Berner Konvention entsprechende oben dargestellte Auffassung von den Gerichten geteilt werden sollte, so würde auch darin der Urheber eines deutschen, (französischen) und italienischen Werkes in der Schweiz bedeutend besser gestellt, als der Schweizer selbst, während umgekehrt der Schweizer im Auslande nur den Schutz der betreffenden Landesgesetze geniesst. —

Was die Anstrengung der *Klage* betrifft, so geschieht diese in der Schweiz nach dem betreffenden kantonalen Prozessrecht. Nach den Bestimmungen der bestehenden Verträge ist das kompetente Forum in allen Fällen das forum delicti commissi. Diese Bestimmung wird gemäss

Art. 2 der Berner-Konvention durch Art. 15 des Bundesgesetzes, welcher für die Strafklage sowohl das forum delicti commissi, als auch das forum domicilii zulässt, in diesem Sinne erweitert. Bezüglich der ohne Strafklage angestellten Zivilklage ist für die inter*kantonalen* Verhältnisse der Schweiz Art. 59 der Bundesverfassung massgebend; die letztere hat jedoch keinen Einfluss auf die inter*nationalen* Verhältnisse; es muss also nach Art. 26 des deutschen, nach Art. 25 des italienischen (und nach Art. 29 des französischen) Vertrages auch für die Zivilklage das forum delicti commissi als kompetent betrachtet werden: wiederum eine Begünstigung des Auslandes, die in dem Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung zur Zeit des Vertragsabschlusses ihren Grund hat[1]).

Zur Vermeidung von Zwischenfragen nach der Aktivlegitimation des Klägers stellt die Berner Konvention die passende Praesumtion auf, dass bis zum Beweis des Gegenteils der Autor, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, und bei anonymen und pseudonymen Werken der auf denselben genannte Verleger als klagberechtigt gilt. Die erste Bestimmung gewährt dem Urheber jedenfalls weitergehende Rechte, als die bestehenden Staatsverträge, die zweite enthält eine in denselben nicht aufgestellte Vermutung; beide sind somit auch für die Beziehungen mit denjenigen Ländern, die bereits durch Verträge mit der Schweiz in Verbindung stehen, anwendbar. Zwar könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die Vermutung, die einem anonymen resp. pseudonymen Urheber seinen Verleger als berechtigten Rechtsnachfolger substituirt, während dies nach den Spezialverträgen nicht der Fall war, unter Umständen nicht eher eine Schmälerung des Urheberrechts, namentlich wenn der Verleger sein Recht ohne Wissen des Urhebers geltend macht, enthalte, somit für die Vertragsstaaten

[1]) Der Art. 17 des Vertrages mit Frankreich bezieht sich, wie aus dem späteren Art. 29 hervorgeht, nur auf die sachliche, nicht die örtliche Kompetenz der schweizerischen Gerichte.

nicht zulässig sei. In praxi wird jedoch diese Auslegung kaum zur Anwendung kommen.

Die *vorsorglichen Massregeln etc.* geschehen naturgemäss nach der innern Gesetzgebung der Unionsländer. Die Berner Konvention nennt als solche Massregel nur die Beschlagnahme der nachgebildeten Werke bei ihrer Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in denen das Original auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat. Art. 12 der Berner Konvention schliesst damit natürlich andere Massnahmen zu Gunsten des Urhebers nicht aus, beschränkt sich aber darauf, die für den internationalen Verkehr wichtigste zu garantiren. Anders dagegen die Verträge mit Deutschland, Italien (und Frankreich). Diese enthalten Vorschriften, die sich auf das in der Schweiz zu beobachtende Prozessverfahren beziehen und, weil teilweise günstiger als die Bestimmungen des Bundesgesetzes, noch als in Kraft bestehend angesehen werden müssen.

So *muss* z. B. der schweizerische Richter nach den Vertragsbestimmungen bei Nachdruck oder Import eines deutschen, (französischen) oder italienischen Werkes auf Konfiskation erkennen [1]), während die Anwendung dieser Massregel nach dem Bundesgesetz im freien Ermessen des Richters steht.

Während ferner das Bundesgesetz (Art. 16) vorsorgliche Verfügungen ausdrücklich nur *nach eingeleiteter Klage* und *nach dem Ermessen des Richters* zulässt, so *muss* nach den Bestimmungen der Verträge mit Deutschland, (Frankreich) und Italien der schweizerische Richter auf Verlangen des Urhebers behufs Herstellung eines Verzeichnisses derjenigen Werke, deren Nachdruck der Urheber vermutet, auf Beschlagnahme erkennen, auch *bevor* der Impetrant eine Klage eingereicht hat [2]). Eine

---

[1]) Vertrag mit Deutschland Art. 21, (mit Frankreich Art. 24,) mit Italien Art. 20.

[2]) Vertrag mit Deutschland Art. 23, (mit Frankreich Art. 26,) mit Italien Art. 22.

Beschränkung besteht einzig darin, dass der Richter den Impetranten zur Leistung einer Kaution anhalten kann, und dass die Inventarisation resp. Beschlagnahme wieder dahin fällt, wenn der Kläger nicht innerhalb 14 Tagen den Rechtsweg betritt.

Schliesslich sei noch betont, dass die Rückfallverjährung, die, wie wir oben gesehen haben, im Bundesgesetze nicht normirt ist, nach den Verträgen 5 Jahre beträgt[1]). Ihre Dauer wird nach den kantonalen Strafprozessordnungen oft eine kürzere sein; gleichwohl gelten dann für die Vertragsstaaten die 5 Jahre.

Es ist uns unbekannt, ob die letztgenannten Bestimmungen, welche in einem der drei Vertragsstaaten zuerst publizirte Werke in der Schweiz besser schützen, als schweizerische Werke, von schweizerischen Gerichten angewendet werden[2]). Jedenfalls aber hat der Urheber eines solchen Werkes des formelle Recht auf seiner Seite: Die Schweiz hat von ihrem Recht, eine Revision zu verlangen resp. zu kündigen, Deutschland und Italien gegenüber keinen Gebrauch gemacht; die Verträge sind also nicht ipso jure durch das Bundesgesetz demselben angepasst worden, bestehen vielmehr, soweit sie für den Urheber günstigere Bestimmungen als die Berner Konvention, resp. nach Art. 2 derselben, als das Bundesgesetz enthalten, noch in Kraft.

Wenn doch, wie wir gesehen haben, der Urheber eines in einem der Vertragsstaaten veröffentlichten Werkes — wohl verstanden ohne selbst Angehöriger des betreffenden Staates sein zu müssen — unter Umständen in der Schweiz mehr Rechte geniesst, als der Urheber eines in der Schweiz veröffentlichten Werkes, so könnte

---

[1]) Vertrag mit Deutschland Art. 29, (mit Frankreich Art. 32,) mit Italien Art. 28.

[2]) Wir sprechen hier nicht von der uns bekannten Anwendung des Art. 20 des französischen Vertrages, sondern nur von den prozessualischen Vorschriften,

wohl ein Schweizer auf den Gedanken kommen, sein Werk deshalb in einem der Vertragsstaaten zu publiziren, um für seinen Schutz in der Schweiz neben den Vorteilen des Bundesgesetzes diejenigen aus dem Vertrage und der Berner Konvention für sich zu haben. Dabei kann allerdings die Frage auftauchen, ob nicht der Schweizer nach Art. 10, Al. 1 des Bundesgesetzes, wonach das letztere auf die in der Schweiz domizilirten Urheber Anwendung findet, gleich wo ihr Werk erscheint, *nur* auf den Schutz des Bundesgesetzes Anspruch machen dürfe. Wir müssen diese Frage verneinen, da Art. 10 nicht ius cogens enthält, sondern vielmehr ein Zugeständnis bedeutet, auf das verzichtet werden kann. Die Nationalität des *Werkes* ist aber eine eben so gute Voraussetzung zum Schutz, wie diejenige des *Urhebers*; wenn deshalb die erstere grössere Vorteile bietet als die letztere, so ist nicht einzusehen, warum der Urheber seine Schutzberechtigung nicht auf diese sollte stützen dürfen.

Wir haben bei der Betrachtung des Urheberrechts auf dem Gebiete der *Schweiz* bisweilen vergleichend auf den Schutz *schweizerischer* Werke und Urheber im *Auslande* hingewiesen; es liegt jedoch eine eingehende Darstellung dieser Verhältnisse nicht in der Aufgabe der vorliegenden Arbeit. Wir geben deshalb, um wenigstens keine Lücken zu lassen, nur die Quellen an, aus denen sich dieser Schutz ergibt; es sind dies: Für den Schutz der Schweiz in den Staaten der Union von 1886 die Bestimmungen der Berner Konvention, für denjenigen in Deutschland, (Frankreich) und Italien speziell die separaten Staatsverträge, soweit sie dem schweizerischen Urheber weitergehende Rechte einräumen als die Berner Konvention, oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der Konvention nicht zuwiderlaufen. In allen andern Staaten kann der Schweizer auf Schutz nur Anspruch machen, wenn die betreffende Landesgesetzgebung denselben dem

Ausländer mit oder ohne Vorbehalt der Reziprozität resp. der Gleichstellung gewährt.

Dies thut z. B. *Oesterreich* unter der Voraussetzung der Reziprozität[1]) (dagegen ausdrücklich *nicht Ungarn*)[2]); *Dänemark*[3]), *Schweden*[4]), *Norwegen*[5]) sehen in ihren Gesetzgebungen vor, dass ihr Schutz unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit durch königliche Verordnung ganz oder teilweise auf ausländische Werke angewendet werden könne. Schweizerische Werke würden also bei Erlass einer solchen Verordnung den dänischen, resp. schwedischen oder norwegischen Schutz geniessen.

Auch ohne Vorbehalt einer besondern Verordnung sichern *Rumänien*[6]) und *Griechenland*[7]) in ihrer Gesetzgebung ihren Schutz ebenfalls den Autoren solcher Staaten zu, die selbst ausländische Autoren auf Grund der Gegenseitigkeit schützen.

Speziell erwähnen wir noch, dass laut Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 1. Juli 1891 das amerikanische Gesetz vom 3. März 1891 auch den schweizerischen Autoren seinen Schutz gewähren wird.

So geniessen also schweizerische Werke resp. Autoren dank der in Art. 10, Al. 2 des Bundesgesetzes ausgesprochenen Gleichstellung der Gegenrecht haltenden Ausländer in verschiedenen Staaten Schutz, die weder der Berner Konvention angehören, noch durch spezielle Verträge mit der Schweiz verbunden sind[8]).

---

[1]) Gesetz vom 19. Oktober 1846 § 39.

[2]) „ „ 26. April 1884 § 79.

[3]) „ „ 29. Dezember 1857 § 23, Gesetz vom 31. März 1864 § 9. Ergänzungsgesetz vom 23. Februar 1866 § 10, Al. 2; Ergänzungsgesetz vom 21. Februar 1868, § 5; Ergänzungsgesetz vom 24. Mai 1879, § 3: Ergänzungsgesetz vom 12. April 1889, § 3.

[4]) Gesetz vom 10. August 1877, § 19.

[5]) „ „ 8. Juni 1876, § 46, Gesetz vom 12. Mai 1877, § 8.

[6]) Gesetz vom 1. April 1862, § 11.

[7]) Strafgesetzbuch von 1833, Art. 433.

[8]) Selbstverständlich nur nach Massgabe der dortigen Gesetzgebungen und ohne den Vorteil des in der Berner Konvention ausgesprochenen Grundsatzes, dass zum Genuss des Schutzes die Erfüllung der im Ursprungslande vorgeschriebenen Frömlichkeiten genüge.

Die Konferenz, welche die Berner Konvention ins Leben gerufen, beabsichtigte nicht, sich mit den erreichten Resultaten zu begnügen, und auf dem eingeschlagenen Wege stehen zu bleiben; sie beschloss deshalb, zur Wahrung der Interessen der Union und zur Förderung ihres Zweckes ein *internationales Bureau* zu errichten. Die Schweiz, die zum Zustandekommen der Union so viel beigetragen hat, beherbergt und beaufsichtigt dieses Bureau unter der Aufsicht des Bundesrates. Es ist, was den Zweck, die Arbeit und die Mittel dieses Institutes betrifft, hier nicht unsere Aufgabe, einen Abdruck der diesbezüglichen Bestimmungen zu geben. Wir verweisen deshalb auf Art. 5 des Schlussprotokolls der Berner Konvention, sowie auf das Reglement des Bundesrates und bemerken nur, dass das Bureau kurz nach seiner Bestellung durch Beschluss des Bundesrates und im Einverständnis der Unionsstaaten mit dem früher gegründeten und ebenfalls unter der Aufsicht des Bundesrates stehenden verwandten Bureau zum Schutz des gewerblichen Eigentums verschmolzen worden ist. Wenn auch das territoriale Gebiet der Union von 1886 sich nicht völlig mit demjenigen der Union von 1883 deckt, so erwachsen daraus doch weiter keine Schwierigkeiten; die einheitliche Leitung bietet im Gegenteil bedeutende Vorteile.

Die Konsequenzen, die sich aus den dargestellten internationalen Verhältnissen für die Schweiz und ihre interne Gesetzgebung ziehen lassen, können im Allgemeinen als günstige bezeichnet werden. Wenn wir absehen von den in keiner andern Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen des revisionsbedürftigen Art. 7 des Bundesgesetzes, so befindet sich dasselbe mit einigen unbedeutenden Abweichungen auf oder über der Höhe der durch die Berner Konvention geschaffenen internationalen Rechtsverhältnisse. Immerhin wird es empfehlenwert sein, bei einer allfälligen Revision des Gesetzes auch

die kleinen Unterschiede desselben von der Berner Konvention im Sinne der letzteren abzuändern, da nicht zu erwarten ist, dass sich die Berner Konvention früher oder später speziell dem schweizerischen Gesetz assimiliren wird, und da eine möglichste Einheit des Schutzes denselben wesentlich erleichtert. Natürlich ist ein völliger Anschluss an die Berner Konvention nur insofern wünschenswert, als er nicht einen Rückschritt von der mühsam errungenen Position bedeutet.

Bezüglich der Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande wurde schon vor Jahren die Wünschbarkeit einer Kündigung ausgesprochen. Es liegt zwar nicht in der Absicht der Berner Konvention, neben ihr bestehende Verträge aufzulösen, oder den Abschluss neuer zu untersagen, und es wäre zu bedauern, wenn Verträge, die dem Autor weitergehendere oder speziellere Rechte als die Konvention einräumen, durch das Bestehen der letzteren allmälig verdrängt würden. Solche weitergehendere Rechte gewähren nun die noch bestehenden schweizerischen Verträge alle, aber, wie wir gesehen haben, fast ausschliesslich nur zu Gunsten des Auslandes. Will deshalb die Schweiz nicht nur geben ohne zu empfangen, to tut sie wohl, die Spezialverträge zu kündigen, um, wenn sie einzelnen Staaten ausgedehntere als durch die Berner Konvention gewährte Rechte einräumen will, bei einem Neuabschluss auch die eigenen Interessen besser wahren zu können, als dies, so lange sie keine eigene Gesetzgebung besass, möglich war.

Es hat denn auch der Bundesrat, wie bereits erwähnt, den Vertrag mit Belgien auf den 7. Mai 1890 und denjenigen mit Frankreich auf den 1. Februar 1892 gekündigt. Tue man desgleichen mit dem deutschen und dem italienischen Vertrag: Tritt dann unter der einzigen Herrschaft der Berner Konvention das Bedürfnis nach engerem Anschluss zu Tage, so wird dasselbe durch

neue, für die Schweiz zweckmässigere Verträge bald befriedigt sein.

Die Berner Konvention hat die Aera des internationalen Urheberrechts mit Erfolg inaugurirt; es ist nur zu wünschen, dass die Zeit einer vollständigen Einheit, soweit diese unter Staaten möglich ist, auf diesem Rechtsgebiet nicht mehr fern sei. Diesem Ziel strebt entgegen die «Association littéraire internationale» und die Berner Konvention selbst, indem sie die Abhaltung weiterer Konferenzen, die nach Austausch der gemachten Erfahrungen jeweilen einen Schritt weiter gehen werden, vorschreibt.

Wenn wir allerdings sehen, auf welche fast unüberwindliche Hindernisse eine Zentralisation des Rechts auf dem kleinem Territorium der Schweiz stösst, so scheint der Gedanke einer internationalen Verständigung fast vermessen.

Uebersehen wir aber nicht, dass die kantonalen Rechte, die so zähe für ihre Fortexistenz kämpfen, zum grossen Teil die Berechtigung zu derselben in sich tragen; stehen sie doch meist im engsten Zusammenhang mit der Lage und Gestaltung des Landes und der kulturellen Entwicklung der Bevölkerung, mit der sie in Folge dessen eng verwachsen sind. Soll eine Einigung dieser Rechte möglich und erfolgreich, und nicht nur ein künstliches Zusammenschweissen sein, so müssen zuerst der Boden, auf dem sie entstanden, geebnet und die Anschauungen, die sie gezeitigt, einander näher gebracht werden. Dafür sorgen in territorialer Beziehung die stets leichtern Kommunikationsmittel, in personaler der wachsende Gedanke der Einheit. Für das Urheberrecht bestehen aber diese Hindernisse nicht; die Zeit ist längst vorüber, in der das Interesse für litterarische und künstlerische Werke und ihr Studium sich auf die Produkte des eigenen Landes beschränkte. Wissenschaft und

Kunst sind nicht geeignet, an örtliche Grenzen gebunden zu werden; sie gehören dem zivilisirten Menschen an, wo sich dieser auch befindet. Die schöne Aufgabe, die sie dadurch erfüllen, dass sie die Völker einander kennen und verstehen lehren, verdient und ermöglicht auch einen allgemeinen Schutz. Zu diesem werden alle Staaten, die in guter Wissenschaft und Kunst — und die gute wird ja durch den Schutz gefördert — ein wesentliches Mittel zum Gedeihen des Volkes und zur Wahrung der Stellung des Staates im Völkerverband erblicken, gerne und nach besten Kräften beitragen.

Anhang I.

Bundesgesetz vom 23. April 1883, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst.

Art. 1. Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst besteht in dem ausschliesslichen Rechte, diese zu vervielfältigen, beziehungsweise darzustellen.

Dieses Recht steht dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern zu.

Von dem Schriftsteller oder Künstler, der für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers arbeitet, wird angenommen, er habe diesem sein Urheberrecht abgetreten, sofern nicht eine gegenteilige Vereinbarung vorliegt.

Das Urheberrecht begreift auch das Übersetzungsrecht in sich.

Art. 2. Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst dauert während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während eines Zeitraumes von dreissig Jahren vom Tage seines Todes an.

Wenn es sich um ein nachgelassenes Werk oder ein solches handelt, welches vom Bund, von einem Kanton, einer juristischen Person, oder einem Verein veröffentlicht wird, so dauert das Urheberrecht dreissig Jahre vom Tage der Veröffentlichung an.

Der Urheber, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, wird in seinem ausschliesslichen Übersetzungsrechte nur geschützt, wenn er von demselben während fünf Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch macht.

Übersetzungen geniessen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

Art. 3. Nachgelassene und andere, im Art. 2, Absatz 2 genannte Werke sind längstens binnen drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung in ein vom schweizerischen Handelsdepartement doppelt geführtes Register einzuschreiben.

Für andere Werke ist der Urheber zur Sicherung seines Rechtes an keine Formatitäten gebunden, er kann aber immerhin nach Belieben seine Werke auch in obbenanntes Register einschreiben lassen.

Die Gebühr für die Einschreibung darf zwei Franken für ein Werk nicht übersteigen.

Der Bundesrat wird zur Ausführung dieser Bestimmungen die nötigen Vollzugsverfügungen erlassen.

Art. 4. Für die Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Verleger litterarischer oder künstlerischer Werke ist das Bundesgesetz über das Obligationenrecht massgebend.

Art. 5. Sofern nicht gegenteilige Verabredungen vorliegen, hat der Erwerber eines Werkes der bildenden Künste nicht das Recht, es vor Ablauf des im Art. 2, Absatz 1 und 2, vorgeschriebenen Zeitraumes vervielfältigen zu lassen,

Das Vervielfältigungsrecht gilt indessen als mitveräussert, wenn es sich um ein bestelltes Porträt oder eine Porträtbüste handelt.

Weder der Urheber eines Kunstwerkes, noch seine Rechtsnachfolger können behufs Ausübung ihres Vervielfältigungsrechtes den Eigentümer des Werkes in seinem Besitze stören.

Art. 6. Sofern nicht gegenteilige Vereinbarungen vorliegen, ist der Erwerber von architektonischen Plänen berechtigt, dieselben ausführen zu lassen.

Art. 7. Die Veräusserung des Veröffentlichungsrechtes von dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken schliesst an sich nicht schon die Veräusserung des Aufführungsrechtes in sich, noch umgekehrt.

Der Urheber eines solchen Werkes kann die öffentliche Aufführung desselben an spezielle Bedingungen knüpfen, sofern er diese an der Spitze des Werkes veröffentlicht.

Die Tantième soll jedoch den Betrag von 2% der Bruttoeinnahme der betreffenden Aufführung nicht übersteigen.

Wenn die Bezahlung der Tantième gesichert ist, so kann die Aufführung eines schon veröffentlichten Werkes nicht verweigert werden.

Art. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen.

Art. 9. Erzeugnisse der Photographie und andere ähnliche Werke geniessen die Vorteile dieses Gesetzes unter folgenden Bedingungen:

a) Das Werk muss nach Art. 3, Absatz 1, einregistrirt sein; b) die Dauer des Vervielfältigungsrechtes wird auf fünf Jahre festgesetzt, vom Tage der Einschreibung an gerechnet. Wenn es sich um die Vervielfältigung eines noch nicht zum Gemeingut gewordenen künstlerischen Werkes handelt, so richtet sich die Dauer des Vervielfältigungsrechtes nach der Vereinbarung zwischen dem Photographen und dem Berechtigten. In Ermanglung einer hierauf bezüglichen Vereinbarung bleibt die Dauer auf fünf Jahre bestimmt, nach deren Ablauf der Urheber des Kunstwerkes oder dessen Rechtsnachfolger wieder in alle ihm durch Art. 2 gewährten Rechte eintritt; c) wenn das Werk auf Bestellung ausgeführt worden ist, so steht dem Photographen das Vervielfältigungsrecht nicht zu, es sei dann, dass gegenteilige Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die neue Originalaufnahme eines bereits photographirten Gegenstandes gilt nicht als Nachbildung.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die in der Schweiz domizilirten Urheber für alle ihre Werke, gleichviel wo dieselben erscheinen oder veröffentlicht werden; sodann auf die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber für diejenigen Werke, welche in der Schweiz erscheinen oder veröffentlicht werden.

Die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber geniessen für diejenigen Werke, die im Auslande erscheinen oder veröffentlicht werden, die gleichen Rechte wie die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke, sofern die letzteren in dem betreffenden Lande gleich behandelt werden wie die Urheber der daselbst erscheinenden Werke.

Art. 11. Eine Verletzung des Urheberrechtes wird nicht begangen:

A. an Werken der Litteratur:

1. durch Aufnahme von Auszügen oder ganzen Stücken aus belletristischen oder wissenschaftlichen Werken in Kritiken, litterarisch-histo-

rischen Werken und Sammlungen zum Schulgebrauche, sofern die benutzte Quelle angegeben wird.

2. durch die Vervielfältigung von Gesetzen, Beschlüssen und Verhandlungen der Behörden und von öffentlichen Verwaltungsberichten;

3. durch die Veröffentlichung von Berichten über öffentliche Versammlungen;

4. durch den unter Quellenangabe erfolgten Abdruck von Artikeln aus Tagesblättern und Zeitschriften, es sei denn, dass der Urheber in dem betreffenden Tagesblatt oder der Zeitschrift ausdrücklich den Abdruck verboten hat; für Artikel politischen Inhalts, welche in den Tagesblättern erschienen sind, ist ein solches Verbot unwirksam.

5. durch den Abdruck von Tagesneuigkeiten, selbst wenn die Quelle derselben nicht angegeben wird.

B. an Werken der bildenden Künste:

6. durch die teilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörigen Werkes in einem für den Schulunterricht bestimmten Werke;

7. durch die Nachbildung von Kunstgegenständen, welche sich bleibend auf Strassen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorausgesetzt, dass diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals stattfindet;

8. durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits erstellter Gebäude oder Teilen derselben, sofern diese letzteren nicht einen spezifisch künstlerischen Charakter haben;

C. an dramatischen und musikalischen Werken:

9. durch die Aufnahme bereits veröffentlichter, kleinerer musikalischer Kompositionen in ein speziell für die Schule oder Kirche bestimmtes Sammelwerk, mit oder ohne Originaltext, unter der Voraussetzung, dass die Quelle angegeben wird;

10. durch die Aufführung von dramatischen, musikalischen oder dramatisch - musikalischen Werken, welche ohne Absicht auf Gewinn veranstaltet wird, wenn auch aus derselben eine Einnahme zum Zwecke der Kostendeckung oder zu Gunsten eines wohlthätigen Zweckes erzielt wird;

11. durch die Benutzung musikalischer Kompositionen für Spielwerke.

Art. 12. Wer vorsätzlich, oder aus grober Fahrlässigkeit, Werke der Litteratur und Kunst unerlaubt vervielfältigt, beziehungsweise aufführt, oder sich des Imports oder des Verkaufs von nachgedruckten oder nachgebildeten Werken schuldig macht, hat den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger auf deren Klage hin zu entschädigen.

Der Richter setzt die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen fest.

Wer ohne ein solches Verschulden eine unbefugte Vervielfältigung vornimmt, oder einen Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung verbreitet oder eine unzulässige Aufführung veranstaltet, kann nur auf Unterlassung weiterer Störungen des Urheberrechtes und auf Herausgabe der Bereicherung (Art. 73 O.) belangt werden.

Art. 13. Wer aus Vorsatz oder grober Nachlässigkeit das Urheberrecht verletzt, kann überdies auf Klage des Geschädigten, je nach der Schwere der Verletzung, zu einer Geldbusse von Fr. 10 bis zu Fr. 2000 verurteilt werden. Wurde auch der Name oder die Marke des Urhebers oder des Verlegers nachgebildet, so kann auf Gefängnis bis auf ein Jahr

oder zu Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung erkannt werden.

Die Teilnahme und die Versuchshandlungen werden mit einer geringeren Strafe belegt.

Im Rückfall kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 14. Die Bussen fallen in die betreffende Kantonskasse. Bei Ausfällung der Geldbusse hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnisstrafe festzusetzen, welche an Stelle der ersteren tritt.

Art. 15. Die Strafverfolgung geschieht nach der Strafprozessordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten oder am Orte, wo das Vergehen begangen wurde, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 16. Nach Einleitung der Klage können vom Richter die nötigen vorsorglichen Verfügungen (Arrest, Kaution, Verbot der Weiterproduktion u. s. f.) getroffen werden.

Art. 17. Sowohl die zivil- als strafrechtliche Klage ist nicht mehr zulässig, wenn mehr als ein Jahr verflossen ist, seitdem der geschädigte Urheber oder sein Rechtsnachfolger von dem Nachdruck, der Nachbildung oder der Aufführung und der Person des Schuldigen Kenntnis erlangt hat, und jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an, wo die Veröffentlichung, die Aufführnng oder der Verkauf des nachgemachten Werkes stattgefunden hat.

Art. 18. Sowohl gegen den Nachdrucker oder Nachbildner, als gegen den Importeur und Verkäufer kann der Richter nach freiem Ermessen auf Konfiskation des nachgedruckten oder nachgebildeten Werkes erkennen. Ebenso soll es mit den speziell für den Nachdruck oder die Nachbildung bestimmten Instrumenten und Gerätschaften gehalten werden.

Wenn es sich um die Aufführung eines dramatischen oder musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes handelt, so kann der Richter die Konfiskation der Einnahmen verfügen.

Das Ergebnis der Konfiskation oder die konfiszirten Einnahmen sind zunächst zur Ausbezahlung der Zivilentschädigung des Eigentümers des Werkes zu verwenden.

Art. 19. Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriften, Kunstwerke, musikalischen Kompositionen und dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach dem bisherigen kantonalen Rechte keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen hatten.

Bei Berechnung der Schutzfristen wird die seit der Veröffentlichung eines Werkes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Zeit in gleicher Weise angerechnet, wie wenn das Gesetz schon zur Zeit der Veröffentlichung gegolten hätte.

Wegen Nachbildungen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben, findet weder strafrechtliche noch zivilrechtliche Verfolgung nach Massgabe dieses Gesetzes statt. Dagegen ist der Verkauf derselben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nur gestattet, wenn der Eigentümer sich hierüber mit dem Autor verständigt, oder in Abgang einer Verständigung die Entschädigung, welche vom Bundesgericht festzusetzen ist, geleistet hat.

Art. 20. Die durch Art. 2 bestimmte, den bisherigen gesetzlichen Vorschriften gegenüber verlängerte Schutzfrist kommt dem Urheber oder dessen Erben, nicht aber dem Verleger oder einem andern Zessionar zu gut. Ist die Schutzfrist nach gegenwärtigem Gesetz kürzer, so bleiben die nach bisherigen gesetzlichen Vorschriften erworbenen Rechte gleichwohl fortbestehen.

Art. 21. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen und im besondern das Konkordat vom 3. Dezember 1856 (Amtl. Sammlung Bd. V. S. 494—497) aufgehoben.

Art. 22. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Anhang II.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze
betreffend das
Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst.
(Vom 28. Dezember 1883.)

Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung von Art. 3 des Bundesgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, vom 23. April 1883, beschliesst:

Art. 1. Das schweizerische Handelsdepartement (Abteilung Handel, Industrie und Gewerbe)[1]) in Bern führt ein doppeltes Register (Register A) für diejenigen Werke, deren Einschreibung laut Bundesgesetz obligatorisch ist, nämlich:

a) für die nachgelassenen, sowie die vom Bunde, einem Kantone, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlichten Werke (Art. 2, Absatz 1, des Bundesgesetzes);
b) für die Erzeugnisse der Photographie und andere ähnliche Werke (Art. 9 des Bundesgesetzes).

Art. 2. Die gleiche Amtsstelle führt ein doppeltes Register (Register B) für alle andern Werke, auf welche das Bundesgesetz Anwendung findet; die Einschreibung dieser Werke ist fakultativ und geschieht nur auf das Begehren des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers hin (Art. 3, Absatz 2, des Bundesgesetzes).

Art. 3. Die Anmeldung zur Einschreibung eines Werkes hat bei der in Art. 1 bezeichneten Amtsstelle schriftlich, franko und nach Massgabe von Formular I (s. Beilage) zu geschehen. Die Unterschrift und das Domizil des Anmeldenden sind auf dem Formular amtlich zu beglaubigen.

---

[1]) Seit 1887: Departement des Auswärtigen (Amt für geistiges Eigentum).

Art. 4. Zu dieser Anmeldung sind berechtigt die in der Schweiz domizilirten Urheber für alle ihre Werke und die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber für in der Schweiz veröffentlichte Werke; ferner die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber für im Auslande erscheinende Werke, aber nur dann, wenn die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke im betreffenden Lande gleich behandelt werden, wie die Urheber der daselbst erscheinenden Werke. Die ausländischen Urheber letzterer Kategorie haben die Vorschriften dieser Verordnung zu erfüllen, wenn nicht durch internationale Konvention etwas Anderes vereinbart ist.

Es ist der die Register führenden Amtsstelle anheimgestellt, für die in ausländischen Staaten erscheinenden Werke je ein besonderes Registerexemplar zu halten.

Art. 5. Die Anmeldung der in Art. 1 bezeichneten Werke muss, unter der Verantwortlichkeit des Anmeldenden, rechtzeitig so erfolgen, dass deren Einschreibung innert drei Monaten nach ihrer ersten Veröffentlichung vorgenommen werden kann.

Für die in Art. 2 bezeichneten Werke ist die Anmeldung an keine solche Frist gebunden.

Art. 6. Die Gebühr für die Einschreibung eines Werkes beträgt Fr. 2 und ist der in Art. 1 bezeichneten Amtsstelle mittelst Postmandats oder Baarzahlung zu entrichten.

Art. 7. Bei Werken, welche periodisch, in Lieferungen, in successive erscheinenden Teilen oder auf ähnliche Weise veröffentlicht werden, muss für jede, von der vorhergehenden oder nachfolgenden zeitlich getrennte Publikation eine besondere Anmeldung, unter Beobachtung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften, eingereicht werden.

Art. 8. Erfolgt die Anmeldung durch einen Dritten, so hat er eine Vollmacht beizubringen, welche ihn autorisirt, für den Berechtigten zu handeln. Die Vollmacht wird den Akten einverleibt.

Art. 9. Eine Anmeldung kann nur als gültig angesehen werden, wenn die in Art. 3—8 angegebenen Formalitäten erfüllt sind. Ist Letzteres nicht der Fall, so wird die Einschreibung, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Verwaltungsinstanz, verweigert.

Art. 10. Es steht dem Anmeldenden, zur leichtern Konstatirung seiner Rechte, frei, ein Exemplar seines Werkes oder, wenn dasselbe nicht vervielfältigt wird, eine Reproduktion (Photographie z. B.) oder Kopie desselben bei der in Art. 1 bezeichneten Amtsstelle zu deponiren. Er kann dort ferner sein Werk mit dem amtlichen Stempel versehen und sich wieder zurücksenden lassen, gegen Entrichtung folgender Gebühren:

Für eine Stempelung	50 Rp.
» 2—20maliges Stempeln (bei Werken, die aus einzelnen, besonders zu stempelnden Teilen bestehen), je . .	30 »
» 21maliges Stempeln und mehr, je	20 »

Art. 11. Entspricht die Anmeldung den Vorschriften des Gesetzes und dieser Vollziehungsverordnung, so wird sofort die Einschreibung in die Register vorgenommen.

Art. 12. Die Register (Formular II, s. Beilage) enthalten:

a) Ordnungsnummer;
b) Datum der Einschreibung;
c) Bezeichnung des Werkes;
d) Name und Domizil des Eigentümers des Urheberrechts; ist dasselbe beschränkt durch das Verlagsrecht (O. 373) oder geteilt (Veröffentlichungs- und Aufführungsrecht dramatischer und musikalischer Werke, Art. 7 des Bundesgesetzes) etc., so sind die bezüglichen Verhältnisse hier anzugeben;

e) Name und Domizil des Urhebers;
f) Firma und Domizil des Herausgebers oder Verlegers;
g) Datum und Ort der ersten Veröffentlichung;
h) Bemerkungen (vorkommenden Falls Namen und Domizil des Bevollmächtigten, etc.).

Unter der Rubrik c ist anzugeben:

Art des Werkes (Buch, Zeitschrift, Uebersetzung, dramatisches, musikalisches, dramatisch-musikalisches Werk, Photographie, Zeichnung, Gemälde, Werk der Sculptur, Plan, Karte etc.); ferner eine kurze Skizzirung des Werkes (Titel, Benennung, Gegenstand etc., je nach seiner Natur) an Hand der im Anmeldungsformular enthaltenen Angaben.

Art. 13. Die Anmeldung und Einschreibung haben in einer der drei Nationalsprachen zu geschehen.

Für jedes Doppel der Register ist ein alphabetisches Repertorium anzulegen und fortwährend auf den Tag nachgetragen zu halten.

Art. 14. Die Einschreibung, sowie auch die Uebertragung (Art. 17 der Verordnung) geschieht auf Gefahr des Anmeldenden. Eine vorherige Prüfung über seine Berechtigung oder über die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben findet nicht statt.

Art. 15. Die vollzogenen Einschreibungen werden im offiziellen Organ des (Handelsdepartements)[1]) veröffentlicht.

Art. 16. Es ist Jedermann gestattet, die auf die Einschreibung von Werken der Litteratur und Kunst bezüglichen Akten und Register einzusehen und sich beglaubigte Auszüge aus denselben geben zu lassen.

Die Einschreibung wird nur auf Verlangen und gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 2 bescheinigt.

Ferner werden folgende Taxen berechnet:

für einen Auszug aus dem Register	. . . . .	Fr. 2
» Abschriften von Akten per Seite	. . . . .	» 1
» mündliche oder schriftliche Mitteilungen, welche Nachschlagen in den Registern oder Anmeldungsakten erfordern		» 1—2

Art. 17. Uebertragungen des Urheberrechts können ebenfalls, gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 1, zur Vormerkung in den Registern angemeldet werden.

Die Löschung eines eingeschriebenen Werkes wird auf besonderes Verlangen des Eigentümers des Urheberrechts oder auf gerichtliches Urteil hin, ebenfalls gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 1, vorgenommen.

Ueber den Ablauf der Schutzfristen wird keine Kontrole geführt.

Uebertragungen und Löschungen, sowie der Grund letzterer, werden ebenfalls in dem in Art. 15 bezeichneten Organe publizirt.

Art. 18. Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber berechtigt, dieselben ohne Angabe des Namens oder des wahren Namens des Urhebers zur Einschreibung anzumelden.

Art. 19. Die Formulare für die Anmeldung von Werken zur Einschreibung werden von der in Art. 1 genannten Amtsstelle unentgeltlich geliefert.

Art. 20. Die genannte Amtsstelle hält ein Kassabuch, in welches ihre Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden; das Kontrolbüreau des Finanzdepartements wird dieses Kassabuch alle drei Monate verifiziren.

Art. 21. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft. Sie findet auch auf die vor diesem Datum erschienenen Werke der Litteratur und Kunst, welche zur Einschreibung angemeldet werden, Anwendung.

---

[1]) Jetzt Departement des Auswärtigen.

Formular I.

Litterarisches und künstlerisches Eigentum.

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ d.... Unterzeichnet .....

wohnhaft in .....

melde.... folgendes $\frac{\text{litterarische}}{\text{künstlerische}}$ Werk zur Einschreibung in das in Art. 3 des Bundesgesetzes vom 23. April 1883 vorgesehene Register an, indem $\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ erkläre.., hiezu berechtigt zu sein.

Ort und Datum ..... *Unterschrift*.....

Amtliche Beglaubigung von Unterschrift und Domizil .....

Bezeichnung des Werkes*.....

.....

Name und Domizil des Eigentümers des Urheberrechts (s. Art. 12 d der Verordnung) .....

Name und Domizil des Urhebers .....

Firma und Domizil des Herausgebers oder Verlegers .....

Ort u. Datum d. ersten Veröffentl. oder d. ersten Erscheinens.....

Obligat. oder fakultat. Einschreibung (Art. 1 u. 2 d. Verordnung).....

* Art des Werkes: Buch, Zeitschrift, Uebersetzung, dramatisches, musikalisches Werk, Photographie, Werk der Skulptur, Plan, Karte etc.; kurze Skizzirung desselben: Titel, Zahl der Bände, Format, Benennung (Schauspiel, Lustspiel, Oper, Sonate, Oratorium etc.), Bezeichnung des dargestellten Gegenstandes, Reproduktionsweise: Kupferstich, Lithographie etc. etc. etc.

Bemerkung: Wenn diese Anmeldung von einem Bevollmächtigten des Berechtigten unterschrieben wird, so ist eine Vollmacht beizulegen.

Eingeschrieben unter Nr..... Bern, den .....

Alle Sendungen müssen frankirt sein.

Die Gebühr von Fr. 2 ist per Postmandat einzusenden.

Formular II.

Litterarisches und künstlerisches Eigentum.

Register { **A** / **B**

Ordnungs-Nr.	Datum der Einschreibung	Bezeichnung des Werkes	Name und Domizil des Eigentümers des Urheberrechts	Name und Domizil des Urhebers	Firma und Domizil des Herausgebers oder Verlegers	Ort und Datum der ersten Veröffentlichung	Bemerkungen. (Bevollmächtigter etc.)

Anhang III.

Uebereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Abgeschlossen am 9. September 1886, in Kraft seit 5. Dezember 1887.

Ratifizirt von Grossbritannien am 18. Dezember 1886.

»	»	Spanien	» 23. »	»
»	»	Italien	» 24. März	1887.
»	»	Frankreich	» 30. »	»
»	»	Deutschland	» 1. Juni	»
»	»	der Schweiz	» 20. »	»
»	»	Haïti	» 1. Juli	»
»	»	Belgien	» 26. August	»
»	»	Tunis	» 5. Hidjé 1304 (24. August 1887).	
Später beigetreten:		Luxemburg	» 20. Juni 1888.	
		Monaco	» 27. Februar 1889.	

Art. 1. Die vertragschliessenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Art. 2. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger geniessen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuss dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Art. 3. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der Literatur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind, und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehört.

Art. 4. Der Ausdruck «Werke der Literatur und Kunst» umfasst Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Art. 5. Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschliessliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Art. 6. Rechtmässige Uebersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie geniessen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Uebersetzung allgemein freisteht, so steht dem Uebersetzer kein Einspruch gegen die Uebersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Art. 7. Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Uebersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausführlich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist.

Dieses Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und «Vermischten Nachrichten» keine Anwendung finden.

Art. 8. Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschliessenden besonderen Abkommen massgebend sein.

Art. 9. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger, werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschliesslichen Uebersetzungsrechts, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Uebersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Art. 10. Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie «Adaptationen, musikalische Arrangements» u. s. w. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Aenderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im Uebrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, dass die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenen Falls diesen Artikel nach Massgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Art. 11. Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Uebereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäss vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im Uebrigen können die Gerichte eintretendenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargetan wird.

Art. 12. Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Art. 13. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Massregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Art. 14. Die gegenwärtige Uebeinkunft findet, vorbehältlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Art. 15. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln miteinander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16. Es wird ein internationales Amt unter dem Namen «Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst» errichtet.

Dieses Bureau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.

Art. 17. Die gegenwärtige Uebereinkunft kann Revisionen unterzogen werden, behufs Einführungen von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige, sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwickelung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegirte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Aenderung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu ihrer Giltigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Art. 18. Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht beteiligt haben und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Uebereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechtswegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmuugen und die Teilname an allen Vorteilen der gegenwärtigen Uebereinkunft.

Art. 19. Die der gegenwärtigen Uebereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Art. 20. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll drei Monate nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Uebereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Art. 21. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

Zusatzartikel.

Die zur Vollziehung der Uebereinkunft, betreffend Bildung eines Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, versammelten Bevollmächtigten sind über den nachstehenden Zusatzartikel übereingekommen, welcher gleichzeitig mit der Uebereinkunft, auf welche er sich bezieht, ratifizirt werden soll:

Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Uebereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschliessenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung der unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Uebereinkunft zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verlautbart und verabredet:

1. In Bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, dass diejenigen Verbandsländer, welche den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, denselben die Vorteile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen von deren Inkraftreten an zu Teil werden zu lassen. Uebrigens sind diese Länder, abgesehen von bestehenden oder noch abzuschliessenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugnisse in dem Masse zu schützen, in welchem dies nach ihrer Gesetzgebung angängig ist.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes geniesst in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der gedachten Uebereinkunft so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

2. In Bezug auf Artikel 9 ist man übereingekommen, dass diejenigen Verbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke begreift, den letzteren ausdrücklich die Vorteile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zu Teil werden lassen.

Uebrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten bleiben.

3. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

4. Die im Artikel 14 der Uebereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Uebereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemässheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschliessenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

5. Die Organisation des im Artikel 16 der Uebereinkunft vorgesehenen internationalen Bureaus soll durch ein Reglement festgestellt werden, dessen Ausarbeitung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft übertragen wird.

Die Geschäftssprache des internationalen Bureaus ist die französische.

Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst beziehen; es ordnet dieselben und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, dass sich hierfür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um denselben über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie etwa bedürfen.

Die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vor.

Der Direktor des internationalen Bureaus wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschliessende Stimme Teil. Er erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt wird.

Die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschliessenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschlussfassung dürfen sie die Summe von 60,000 Franken jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nötigenfalls erhöht werden durch einfachen Beschluss einer der im Artikel 17 vorgesehenen Konferenzen.

Behufs Festsetzung des Beitrags eines jeden Landes zu dieser Gesammtkostensumme werden die vertragschliessenden und die etwa später dem Verbande beitretenden Länder in sechs Klassen geteilt, von denen eine jede in dem Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die 1.	Klasse	25	Einheiten,
die 2.	»	20	»
die 3.	»	15	»
die 4.	»	10	»
die 5.	»	5	»
die 6.	»	3	»

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multiplizirt, und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesammtkostenbetrag zu dividiren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der oben genannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureaus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgeteilt wird.

6. Die nächste Konferenz soll in Paris stattfinden nach Ablauf von vier bis sechs Jahren seit Inkrafttreten der Uebereinkunft.

Die französische Regierung wird innerhalb dieser Grenze nach vorgängigem Einvernehmen mit dem internationalen Bureau den Zeitpunkt bestimmen.

7. Behufs der im Artikel 21 vorgesehenen Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll ein jeder vertragschliessende Teil nur ein Instrument übergeben, welches zusammen mit denjenigen der anderen Länder in den Archiven der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Teil wird dagegen ein Exemplar des von den beteiligten Bevollmächtigten unterzeichneten Protokolls über die Auswechselung der Ratifikationen erhalten.

Das gegenwärtige Schlussprotokoll, welches gleichzeitig mit der am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft ratifizirt werden wird, soll als ein integrirender Bestandteil dieser Uebereinkunft gelten und dieselbe Kraft, Giltigkeit und Dauer haben.

Vollziehungsprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche sich heute zu dem Zweck versammelt haben, um zur Vollziehung der Uebereinkunft, betreffend Bildung eines Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, zu schreiten, haben folgende Erklärungen ausgetauscht:

1. Bezüglich des im Artikel 19 der Uebereinkunft vorgesehenen Beitritts der Kolonien oder auswärtigen Besitzungen:

Die Bevollmächtigten Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien behalten ihrer Regierung das Recht vor, ihren Entschluss bei der Auswechselung der Ratifikationsurkunden bekannt zu geben.

Der Bevollmächtigte der Französischen Republik erklärt, dass der Beitritt seines Landes den aller Kolonien Frankreichs in sich schliesst.

Die Bevollmächtigten Ihrer Britischen Majestät erklären, dass der Beitritt Grossbritanniens zu der Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Irland, sowie alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen ihrer Britischen Majestät umfasst.

Indessen behalten sie der Regierung Ihrer Britischen Majestät das Recht vor, in der durch Artikel 20 der Uebereinkunft vorgesehenen Weise jederzeit die Kündigung getrennt für eine oder mehrere der folgenden Kolonien oder Besitzungen, nämlich: Indien, das Dominium Kanada, Neufundland, Kapland, Natal, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, West-Australien und Neu-Seeland, erklären zu dürfen.

2. Bezüglich der Klassifikation der Verbandsländer in Betreff ihrer Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Bureaus (Ziffer 5 des Schlussprotokolls):

Die Bevollmächtigten erklären, dass ihre betreffenden Länder in folgende Klassen eingereiht werden sollen, nämlich:

Deutschland	in	die	1.	Klasse,
Belgien	»	»	3.	»
Spanien	»	»	2.	»
Frankreich	»	»	1.	»
Grossbritannien	»	»	1.	»
Haïti	»	»	5.	»
Italien	»	»	1.	»
Schweiz	»	»	3.	»
Tunis	»	»	6.	»

Der Bevollmächtigte der Republik Liberia erklärt, dass die Vollmachten, welche er von seiner Regierung empfangen habe, ihn zur Unterzeichnung der Uebereinkunft ermächtigen, dass er aber keine Instruktionen über die Klasse, in welche sein Staat betreffs der Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Bureaus einzutreten wünscht, erhalten habe. Demzufolge behält er über diese Frage die Entscheidung seiner Regierung vor, welche dieselbe bei der Auswechselung der Ratifikationsurkunden bekannt geben wird.

Anhang IV.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums.

Abgeschlossen den 22. Juli 1868.
Ratifizirt von der Schweiz am 31. Dezember 1868.
» » Italien am 10. Januar 1869.

Art. 1. Die Verfasser von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischer Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male

in der Schweiz veröffentlicht werden, geniessen in Italien die Vorteile, welche daselbst durch das Gesetz dem Eigentume literarischer und künstlerischer Werke eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden mögen, und es kommt ihnen gegen jedweden Eingriff in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche gesetzliche Rechtshilfe zu Statten, wie wenn dieser Eingriff gegenüber den Verfassern von Werken begangen worden wäre, welche zum ersten Male auf dem Gebiete des Königreichs Italien veröffentlicht wurden.

Indessen sind diese Vorteile den Autoren nur für so lange, als die Rechte der Italiener in der Schweiz fortbestehen, zugesichert, und es kann der Genuss derselben in Italien nicht auf eine längere Frist beansprucht werden, als sie den einheimischen Autoren in diesem letztern Staate zusteht.

Art. 2. Es ist gestattet, in Italien Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, wofern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht oder zum Studium bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen, oder Interlinear- oder Randübersetzungen versehen sind.

Art. 3. Für die zum ersten Male in der Schweiz veröffentlichten Bücher, Karten, Kupferstiche und Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke ist die Ausübung des Eigentumsrechtes in Italien überdies an die daselbst vorgängig zu erfüllende Formalität der Einschreibung geknüpft, welche in Florenz beim Ministerium des Ackerbaus, der Industrie und des Handels zu geschehen hat. Diese Einschreibung erfolgt auf die schriftliche Anmeldung der Beteiligten, und es kann die letztere entweder an besagtes Ministerium oder an die italienische Gesandtschaft in Bern gerichtet werden.

Die Anmeldung muss spätestens drei Monate, nachdem das Werk in der Schweiz erschienen ist, erfolgen.

Für die Werke, welche lieferungsweise erscheinen, beginnt die dreimonatliche Frist erst von der Herausgabe der letzten Lieferung an zu laufen, wofern nicht der Verfasser gemäss den Vorschriften des Art. 6 erklärt hat, dass er sich das Uebersetzungerecht vorbehalte, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet wird.

Die Einschreibung in besondere, eigens zu diesem Zwecke gehaltene Bücher hat ohne Erhebung irgend welcher Gebühren stattzufinden.

Die Beteiligten erhalten auf gestelltes Begehren eine, die geschehene Einschreibung beurkundende Bescheinigung, welche nicht mehr als fünfzig Rappen kosten darf.

Dieses Zeugnis soll genau das Datum tragen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist; dasselbe hat Beweiskraft im ganzen Gebiete des Königreichs und verleiht das ausschliessliche Recht des Eigentums und der Reproduktion für so lange, als nicht ein Anderer sein Recht vor Gericht geltend gemacht haben wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Dauer oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, welche nach dem Inkrafttreten gegenwärtiger Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden, nicht aber auch auf die Reproduktion von Musikstücken mittelst Musikdosen oder ähnlicher Instrumente, indem die Fabrikation und der Verkauf solcher Instrumente zwischen den beiden Staaten keiner Einschränkung oder Reserve auf Grund dieser Uebereinkunft oder eines sachbezüglichen Gesetzes unterworfen werden darf.

Art. 5. Die Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke sind den Originalwerken ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäss geniessen solche

Uebersetzungen hinsichtlich ihres unbefugten Nachdrucks in Italien den im Art. 1 zugesagten Schutz. Indessen ist, wohlverstanden, der Zweck gegenwärtigen Artikels nur der, den Uebersetzer bei der Uebersetzung, die er von dem Originalwerke gegeben hat, zu schützen, und nicht etwa, das ausschliessliche Uebersetzungsrecht dem ersten Uebersetzer irgend eines in toter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes zu gewähren, mit Vorbehalt des im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Falles und Umfanges.

Art. 6. Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten will, geniesst, unter den nachfolgenden nähern Bedingungen, die Vergünstigung, dass zehn Jahre lang, vom ersten Erscheinen der von ihm gestatteten Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, keine von ihm nicht autorisirte Uebersetzung desselben im andern Lande herausgegeben werden darf:

1) Das Originalwerk muss in Italien, auf die binnen drei Monate nach dem Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz erfolgte Anmeldung, gemäss den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben werden.
2) Der Verfasser muss an der Spitze seines Werkes erklären, dass er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte.
3) Die betreffende, von ihm autorisirte Uebersetzung muss innerhalb Jahresfrist, vom Tage der in soeben vorgeschriebener Weise bewerkstelligten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Teil, und binnen drei Jahren nach besagter Anmeldung vollständig erschienen sein.
4) Die Uebersetzung muss in einem der beiden Länder veröffentlicht und überdies gemäss den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken genügt es, wenn die Erklärung des Verfassers, dass er sich das Recht der Reproduktion vorbehalte, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

In Bezug auf die für die Ausübung des ausschliesslichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel eingeräumte zehnjährige Frist soll jedoch jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll in Italien, auf die innerhalb dreier Monate nach ihrem ersten Erscheinen in der Schweiz erfolgte Anmeldung, eingeschrieben werden.

Was die Uebersetzung von dramatischen Werken oder die Aufführung dieser Uebersetzungen betrifft, so hat der Verfasser, welcher sich das in den Artikeln 4 und 6 stipulirte ausschliessliche Recht vorbehalten will, die Uebersetzung drei Monate nach der Einschreibung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen zu lassen.

Die durch den gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen geknüpft, welche durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft dem Verfasser eines Originalwerkes auferlegt sind.

Art. 7. Wenn der italienische Verfasser eines der im Art. 1 aufgezählten Werke sein Publikations- oder Reproduktionsrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalt abgetreten hat, dass die Exemplare oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproduzirten Werkes in Italien nicht verkauft werden dürfen, so sind diese Exemplare oder Ausgaben in letzterm Lande als unbefugte Reproduktion zu betrachten und zu behandeln.

Art. 8. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. geniessen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst gewährt.

Art. 9. In Einschränkung der in den Artikeln 1 und 5 gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Italiens abgedruckt oder übersetzt gegeben werden, vorausgesetzt, dass die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Diese Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf den Wiederabdruck von Artikeln der in der Schweiz erscheinenden Tagesblätter oder periodischen Sammelwerke, wenn die Verfasser in der Zeitung oder dem Sammelwerk selbst, wo die Artikel erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, dass sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll aber diese Untersagung auf Artikel politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 10. Der Verkauf, Umsatz und Verlag von unbefugterweise reproduzirten Werken und Gegenständen, wie sie in den Artikeln 1, 4, 5 und 6 näher bezeichnet sind, ist in Italien verboten, mögen nun diese unbefugten Reproduktionen aus der Schweiz oder aus irgend einem fremden Lande herkommen.

Art. 11. Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen vorstehender Artikel hat die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände zur Folge, und es werden die Gerichte die gesetzlichen Strafen in gleicher Weise zur Anwendung bringen, wie wenn die Uebertretung ein italienisches Werk oder Erzeugnis betroffen hätte.

Die Merkmale, durch welche eine Nachmachung bedingt ist, werden von den italienischen Gerichten an der Hand der auf dem Gebiete des Königsreichs in Kraft bestehenden Gesetzgebung festgestellt werden.

Art. 12. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 werden ebenfalls für den Schutz des in Italien gehörig erworbenen Eigentums an literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen gegenrechtlich in der Schweiz Anwendung finden.

Art. 13. Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Zivilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 12, sowie der nachfolgenden Artikel 14 bis 30 zu Gunsten der italienischen Eigentümer literarischer oder künstlerischer Werke in Anwendung bringen.

Man ist, jedoch mit Vorbehalt der im Artikel 30 stipulirten Gewährleistungen, einverstanden, dass diese Bestimmungen durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzt werden können, welche die zuständigen Behörden der Schweiz, immerhin unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigentum erlassen mögen.

Art. 14. Die im Art. 3 vorgeschriebene Einschreibung von literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen hat für Werke, die in Italien zum ersten Male veröffentlicht werden, innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern, oder bei der schweizerischen Gesandtschaft in Florenz zu erfolgen.

Art. 15. Den Verfassern von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in Italien veröffentlicht werden, kommen in der Schweiz, zum Schutze ihrer Eigentumsrechte, die in den nachfolgenden Artikeln angeführten Gewährleistungen zu gut.

Art. 16. Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Italien zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt

werden, geniessen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welchen die Gesetze des letztern Staates den schweizerischen Verfassern oder Komponisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren, oder künftighin gewähren werden.

Art. 17. Das in der Schweiz gemäss den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigentumsrecht an den im Art. 15 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Verfasser auf Lebenszeit; wenn dieser aber vor Ablauf des dreissigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an gerechnet, stirbt, so dauert dasselbe für den Rest dieses Zeitraums noch zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger fort. Wenn die Veröffentlichung nicht bei Lebzeiten des Verfassers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während den sechs Jahren, welche auf den Tod des Verfassers folgen, das ausschliessliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreissig Jahre, von diesem Todesfalle an gerechnet. Die Dauer des Eigentumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist gemäss den Bestimmungen des Art. 6 auf 10 Jahre beschränkt.

Art. 18. Jede Ausgabe eines in die Kategorie des Art. 15 fallenden literarischen oder künstlerischen Werkes, welches den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zuwider gedruckt ooer gestochen ist, soll als Nachdruck bestraft werden.

Art. 19. Wer auf schweizerischem Gebiete Gegenstände, von denen er weiss, dass sie Nachmachungen sind, verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, verwirkt die auf den Nachdruck gesetzten Strafen.

Art. 20. Der Nachdrucker ist mit einer Busse von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken, der Verkäufer hinwieder mit einer solchen von wenigstens fünf und zwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu bestrafen; überdies sind dieselben zur Schadenersatzleistung an den Eigentümer für den ihm verursachten Nachteil anzuhalten.

Die Konfiskation der Nachdruckausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Introduzenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Falle können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, dass derselben die nachgemachten Gegenstände, auf Abschlag der ihr zugesprochenen Schadenersatzsumme, zugestellt werden.

Art. 21. In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der konfiszirten Gegenstände dem Eigentümer, auf Abschlag der ihm gebührenden Schadenvergütung, zuzustellen; was ihm darüber hinaus an Entschädigung trifft, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu regeln.

Art. 22. Der Eigentümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, mittelst Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme, ein detaillirtes Verzeichnis der Erzeugnisse aufnehmen lassen, von denen er behauptet, sie seien, entgegen den Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, zu seinem Schaden nachgemacht worden.

Diese Verordnung ist auf ein einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung des literarischen oder künstlerischen Werkes beurkundenden Verbalprozesses zu erlassen. Erforderlichenfalls ist in derselben ein Sachverständiger zu bezeichen.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter dem Kläger eine zum Voraus zu erlegende Kaution abverlangen.

Dem Inhaber der inventarisirten oder konfiszirten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und eventuell der Bescheinigung über Kautionserlangung zuzustellen; Alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 23. Unterlässt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisirung oder Beschlagnahme von Rechtes wegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Art. 24. Die Verfolgung der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des geschädigten Teiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 25. Die Klagen wegen Nachahmung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirkes anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Zivilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 26. Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht kumulirt werden. Es hat demnach für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen einzig je die schwerste Strafe in Anwendung zu kommen.

Art. 27. Das Gericht kann den Anschlag des Urteils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder auszugsweise Einrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen: Alles auf Kosten des Verurteilten.

Art. 28. Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf vorangegangenen Jahren eine Verurteilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist.

Art. 29. Bei mildernden Umständen können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermässigen, in keinem Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Art. 30. Die hohen vertragschliessenden Teile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn dieselbe wegen etwaiger Neugestaltung der hieher gehörigen Gesetzgebung im einen oder andern, oder in beiden Staaten wünschenswert erscheinen sollte, wobei jedoch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder so lange verbindlich bleiben, bis sie in beiderseitigem Einverständnis abgeändert sind.

Sollten die gegenwärtig in Italien zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums eingeräumten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden, so ist die schweizerische Regierung berechtigt, die Bestimmungen dieser Uebereinkunft durch die neuen, von der italienischen Gesetzgebung aufgestellten Vorschriften zu ersetzen.

Art. 31. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationsurkunden sind innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, gleichzeitig mit denen des Handelsvertrages in Bern auszuwechseln.

Sie tritt mit dem Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationen in Kraft, und zwar für so lange, als der am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag fortdauert.

Protokoll.

Herr Joh. Baptist Pioda, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien, und Seine Excellenz der General Graf Ludwig Friedrich Menabrea, Konseil-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der gedachten Majestät,

sind im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Florenz am 22. Juli 1868 zusammengetreten, um, kraft der ihnen von ihren Regierungen erteilten Vollmachten, zur Unterzeichnung eines Handelsvertrags, sowie einer Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums zwischen der Schweiz und Italien, zu schreiten, und haben in das gegenwärtige Protokoll folgende Erklärungen niedergelegt:

1) . . . . . .

2) . . . . . .

. . . . . .

3) dass infolge der unterm heutigen Tage unterzeichneten Uebereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums die hohen kontrahirenden Teile sich verpflichten, in Bezug auf die Fabrik- und Handelsmarken sich gegenseitig auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Die gegenwärtige Erklärung soll als ein Teil des erwähnten Vertrages und der letztgenannten Uebereinkunft betrachtet werden, und die gleiche Kraft und Bedeutung haben, wie wenn sie daselbst Wort für Wort aufgenommen wäre.

Anhang V.

Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bunde zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Abgeschlossen den 13. Mai 1869.
Ratifizirt von der Schweiz am 26. Juli 1869.
» vom Norddeutschen Bunde am 30. Juli 1869.

I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes giltige Bestimmungen.

Art. 1. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, geniessen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vorteile, welche daselbst dem Eigentum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte geniessen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vorteile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen

in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Art. 2. Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, dass diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder dass sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Art. 3. Um in den Genuss des im Art. 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Zeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, dass er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Art. 4. Die Bestimmungen des Artikel 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5. Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäss sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Artikel 1 festgesetzten Schutz geniessen. Es ist indes wohlverstanden, dass der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in toter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschliessliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 6. Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht geniessen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes im Norddeutschen Bundesgebiete geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muss auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten.

   Die Eintragung erfolgt in ein besonderes zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlass zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Beteiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.
2) Der Verfasser muss an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muss innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Massgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Teil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muss in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, dass er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschliesslichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschliessliche Recht vorbehalten will, muss seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Art. 7. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte teilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 8. Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enhaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Norddeutschen Bundes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugnis auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn der Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, dass sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 9. Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Artikel 10 getroffenen Bestimmung im Gebiet des Norddeutschen Bundes verboten, sei es, dass die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 10. Der Norddeutsche Bund wird im Verwaltungswege die nötigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die seinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke geraten könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (Clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Norddeutschen Verlegern

oder Druckern befinden und schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochenen Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 11. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemässheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 12. In allen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden, und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachteile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz giltige Bestimmungen.

Art. 13. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermassen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigentums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Art. 14. Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Zivilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigentümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikel 13 und der nachfolgenden Artikel 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist immerhin, unter Vorbehalt der im Artikel 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, dass diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigentum beschliessen mögen.

Art. 15. Die im Artikel 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiet des Norddeutschen Bundes veröffentlichen Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Art. 16. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht werden, geniessen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigentumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Art. 17. Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, geniessen in der Schweiz in Bezug auf die Dar-

stellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Art. 18. Das in der Schweiz gemäss den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigentumsrecht an den im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreissigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahren, vom Tode des Urhebers an, das ausschliessliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreissig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigentumsrechts auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäss dem, was im Artikel 6 festgesetzt ist, beschränkt.

Art. 19. Jede Vervielfältigung eines im Artikel 16 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Art. 20. Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Art. 21. Der Nachdrucker ist mit einer Busse von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Busse von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind ausserdem verbunden, dem Eigentümer für den ihm verursachten Nachteil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdrucksausgabe (Artikel 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, dass derselben die nachgebildeten Gegenstände, auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes, zugestellt werden.

Art. 22. In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigentümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Art. 23. Der Eigentümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigentümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 24. Unterlässt der Kläger innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Art. 25. Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Teiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 26. Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Zivilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Art. 27. Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Art. 28. Das Gericht kann den Anschlag des Urteils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar alles auf Kosten des Verurteilten.

Art. 29. Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urteil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Art. 30. Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermässigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 31. Die vertragschliessenden Teile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder andern Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswert machen sollte; es ist jedoch verstanden, dass die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkuft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständnis abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiete des Norddeutschen Bundes dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Art. 32. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeschlossene Handelsvertrag.

Bei der Unterzeichnung der Uebereinkunft, welche am heutigen Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bunde wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft und des Bundespräsidiums folgende Verabredungen getroffen:

§ 1. Die innerhalb des Norddeutschen Bundes, sowie die innerhalb der Schweiz errichteten Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften

werden gegenseitig als zu Recht bestehend, insbesondere als zum Auftreten vor Gericht befähigt, anerkannt, sofern die Errichtung nach den Gesetzen des Landes, wo die Gesellschaft ihr Domizil hat, giltig erfolgt ist.

Ob und in wie weit eine solche Gesellschaft in den Staaten (Kantonen) des anderen Gebietes zum Gewerbs- oder Geschäftsbetriebe zugelassen werden kann, ist ausschliesslich nach den eigenen Gesetzen der Staaten resp. Kantone zu bestimmen.

§ 2. Den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins bleibt der Beitritt zu dieser Uebereinkunft vorbehalten.

§ 3. Gegenwärtiges Protokoll tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie die im Eingang erwähnte Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der schweizerischen Eidgenossenschaft und soll in die Ratifikation dieser Uebereinkunft mit einbegriffen werden.

Berlin, den 13. Mai 1869.

Die Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und an Werken der Kunst zwischen dem Norddeutschen Bunde und der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche heute von den unterzeichneten Bevollmächtigten vollzogen worden ist, soll nach der Schlussbestimmung zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft treten, wie der heute gleichfalls vollzogene Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Bevollmächtigten sind dahin einverstanden und erklären, dass andererseits Beginn und Dauer der Geltung des Handels- und Zollvertrages durch die Genehmigung und den Bestand der vorerwähnten Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst bedingt sein soll, und haben zu Urkund dessen dieses Protokoll aufgenommen und wie folgt vollzogen.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Deutschland, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

(Vom 23. Mai 1881.)

Protokoll.

Nachdem bei den Verhandlungen über den am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz sich ergeben hatte, dass mit dem Ablaufe des unter dem 13. Mai 1869 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages die zur Zeit bestehenden Vereinbarungen wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Deutschland einerseits und in der Schweiz andererseits ihr Ende erreichen, auf Seiten beider vertragschliessenden Teile aber der Wunsch zu erkennen gegeben war, den wechselseitigen Schutz jener Rechte, vorbehaltlich einer den Bedürfnissen entsprechenden Revision der zur Zeit massgebenden Vereinbarungen, auch fernerhin zu

gewährleisten, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die nachfolgende Verabredung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. In Betreff des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen, soweit diese Erzeugnisse und Werke nicht als Erzeugnisse inländischer Urheber geschützt sind, für das Gebiet des Deutschen Reichs und für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft die Bestimmungen der unter dem 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft massgebend sein. Jedoch tritt an die Stelle der im Artikel 6 dieser Uebereinkunft vorgesehenen Anmeldung und Eintragung, die Anmeldung bei dem Stadtrat zu Leipzig und die Eintragung in die bei diesem geführte Eintragsrolle; Anmeldung und Eintragung sind nach den für die Werke inländischer Urheber massgebenden Bestimmungen zu bewirken.

2. Gegenwärtige Verabredung soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschliessenden Teile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen der Verabredung aufhören zu lassen, kundgegeben hat, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile sie kündigen wird. Jeder der vertragschliessenden Teile soll ausserdem berechtigt sein, dieselbe schon früher mit gleicher Wirkung zu kündigen, wenn eine in dem Gebiete des einen oder anderen Teiles eingetretene Aenderung der Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände eine Revision wünschenswert machen sollte.

Gegenwärtiges Protokoll soll zugleich mit dem Handelsvertrage den hohen vertragschliessenden Teilen vorgelegt werden; im Falle der Ratifikation des Vertrages soll auch die in diesem Protokoll enthaltene Verabredung ohne weitere Ratifikation als genehmigt angesehen werden.

Anhang VI.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigentums.

Abgeschlossen den 23. Februar 1882.
Ratifizirt von der Schweiz am 2. Mai 1882.
» » Frankreich am 11. Mai 1882.

Ausser Kraft seit 1. Februar 1892.

In Frankreich anzuwendende Bestimmungen.

Art. 1. Der Verfasser, beziehungsweise Urheber von Büchern, Flugschriften, dramatischen Werken oder andern Schriften, von musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen (arrangements), Zeichnungen, Illustrationen, Gemälden, Werken der Skulptur, Stichen, Lithographien, Photographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Mal in der Schweiz veröffentlicht

werden, geniessen in Frankreich die Vorteile, welche daselbst durch Gesetz dem Eigentümer literarischer oder künstlerischer Werke eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, und es kommt ihnen gegen jeden Eingriff in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche gesetzliche Rechtshilfe zu statten, wie wenn dieser Eingriff gegenüber den Verfassern von Werken begangen worden wäre, welche zum ersten Mal auf dem Gebiet der französischen Republik veröffentlicht wurden.

Indessen sind diese Vorteile den Verfassern solcher Werke nur für so lange zugesichert, als ihre Rechte im eigenen Lande geschützt sind, und es kann der Genuss derselben in Frankreich nicht auf eine längere Zeitdauer beansprucht werden, als solche in der Schweiz besteht.

Das Eigentum an musikalischen Werken erstreckt sich auch auf die sogenannten Arrangements von Motiven, welche aus diesen Werken selbst entnommen sind.

Jedes Vorrecht oder jeder Vorteil, welche bezüglich des Eigentums an Werken der Literatur und Kunst, wie solche in diesem Artikel bezeichnet sind, von Frankreich einem andern Lande gewährt sind, oder in Zukunft noch gewährt werden, stehen von Rechts wegen auch den Schweizerbürgern zu.

Art. 2. Es ist gestattet, in Frankreich Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Mal in der Schweiz erschienen sind, insofern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht eingerichtet sind.

Art. 3. Der Genuss der durch Art. 1 gebotenen Vorteile ist an die in der Schweiz erfolgte gesetzliche Erwerbung des Eigentums an literarischen oder künstlerischen Werken gebunden.

Für Bücher, Broschüren oder andere Schriften, dramatische Werke, Illustrationen, Karten, Kupferstiche und Stiche anderer Art, Lithographien, Photographien, musikalische Werke oder andere analoge literarische oder künstlerische Erzeugnisse, welche in der Schweiz zum ersten Mal veröffentlicht oder herausgegeben werden, ist die Ausübung des Eigentumsrechtes in Frankreich überdies an die daselbst vorgängig zu erfüllende Formalität der Einregistrirung geknüpft, welche in Paris beim Ministerium des Innern zu geschehen hat. Diese Einschreibung erfolgt auf die schriftliche Anmeldung der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten, und es ist diese an das genannte Ministerium oder an die Kanzlei der Gesandtschaft der französischen Republik in Bern zu richten.

Die Anmeldung muss innerhalb dreier Monate nach der Veröffentlichung des Werkes in der Schweiz erfolgen.

Für Werke, welche lieferungsweise erscheinen, beginnt diese dreimonatliche Frist erst mit der Herausgabe der letzten Lieferung.

Die Einschreibung in besondere, eigens zu diesem Zweck gehaltene Bücher hat ohne Erhebung irgend welcher Gebühren stattzufinden.

Die Beteiligten erhalten eine Bescheinigung der geschehenen Einschreibung; die Bescheinigung ist, vorbehältlich etwaiger Stempelgebühren, unentgeltlich auszustellen.

Dieses Zeugnis soll genau das Datum tragen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist; dasselbe hat Beweiskraft im ganzen Gebiet der Republik, und verleiht das ausschliessliche Recht des Eigentums und der Reproduktion für so lange, als nicht ein anderer sein Recht vor Gericht nachgewiesen haben wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung, sei es in der Originalsprache oder in einer Uebersetzung, dramatischer oder musikalischer Werke, welche zum ersten Mal in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5. Die Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke sind

den Originalwerken ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäss geniessen solche Uebersetzungen, hinsichtlich ihrer unbefugten Reproduktion in Frankreich, den im Art. 1 zugesagten Schutz. Immerhin aber ist der Zweck des gegenwärtigen Artikels selbstverständlich nur der, den Uebersetzer bei der Uebersetzung, die er von dem Originalwerk gegeben hat, zu schützen, und nicht etwa, das ausschliessliche Uebersetzungsrecht dem ersten Uebersetzer irgend eines in toter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes zu gewähren, mit Vorbehalt des im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Falles und Umfanges.

Art. 6. Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes geniesst allein die Vergünstigung, dass 10 Jahre lang keine von ihm nicht autorisirte Uebersetzung des nämlichen Werkes im andern Lande herausgegeben werden darf. Diese Frist läuft von dem Tage an, an welchem die Anmeldung zur Einschreibung gemäss Art. 3 erfolgt ist, und zwar unter den nachfolgenden Bedingungen:

1) das Originalwerk muss in Frankreich auf die binnen drei Monaten nach dem Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz erfolgte Anmeldung gemäss den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben werden;
2) der Verfasser muss an der Spitze seines Werkes erklären, dass er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte;
3) die betreffende, von ihm autorisirte Uebersetzung muss binnen drei Jahren, vom Tage der in soeben vorgeschriebener Weise bewerkstelligten Anmeldung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein;
4) die Uebersetzung muss in einem der beiden Länder veröffentlicht und überdies gemäss den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken genügt es, wenn die Erklärung des Verfassers, dass er sich das Recht der Reproduktion vorbehalte, in der ersten Lieferung enthalten ist.

Was die Veröffentlichung und die Aufführung von Uebersetzungen dramatischer Werke betrifft, so hat der Verfasser, welcher sich das im Artikel 4 und im gegenwärtigen Artikel stipulirte ausschliessliche Recht vorbehalten will, die Uebersetzung innerhalb dreier Jahre nach Veröffentlichung oder Aufführung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen zu lassen.

Die schweizerischen Autoren geniessen in Frankreich bezüglich des Uebersetzungsrechtes diejenigen Vorteile, welche zu Gunsten der Einheimischen festgestellt sind oder künftig noch festgestellt werden.

Die hohen vertragschliessenden Teile kommen ausserdem überein, dass die schweizerischen Autoren oder ihre Rechtsnachfolger in allen Fällen die Befugnis haben sollen, in Bezug auf das Uebersetzungsrecht ihrer Werke und das Aufführungsrecht von Uebersetzungen dramatischer Werke das Vorrecht einer gleichen Behandlung mit der meistbegünstigten Nation zu beanspruchen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gegnüpft, welche durch die Art. 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft dem Verfasser eines Originalwerkes auferlegt sind.

Art. 7. Wenn der französische Verfasser eines der im Art. 1 aufgezählten Werke sein Publikations- oder Reproduktionsrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalte abgetreten hat, dass die Exemplare oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproduzirten Werkes in Frankreich nicht verkauft werden dürfen, so sind diese Exemplare oder Ausgaben in letzterem Lande, wenn sie daselbst eingeführt werden, als unbefugte Reproduktion zu betrachten und zu behandeln.

Die Werke, auf welche die Bestimmung anwendbar ist, sollen auf ihrem Titelblatt und Umschlag die Worte tragen: «in Frankreich (in der Schweiz) verbotene, und für die Schweiz (für Frankreich) und das Ausland autorisirte Ausgabe».

Art. 8. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen, Photographen u. s. w. geniessen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Lithographen und Photographen selbst gewährt.

Art. 9. In Einschränkung der in den Artikeln 1 und 5 gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammelwerken entnommen sind in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Frankreichs abgedruckt oder übersetzt werden, vorausgesetzt, dass die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Diese Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf die Reproduktion von Artikeln der in der Schweiz erscheinenden Tagesblätter oder periodischen Sammelwerke, wenn die Verfasser in der Zeitung oder dem Sammelwerk selbst, wo die Artikel erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, dass sie deren Reproduktion untersagen. In keinem Falle darf aber diese Untersagung auf Artikel politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 10. Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf, Umsatz und Verlag von unbefugter Weise reproduzirten Werken und Gegenständen, wie sie in den Artikeln 1, 4, 5 und 6 näher bezeichnet werden, sind, mit Vorbehalt der Bestimmngen des Art. 11, in Frankreich verboten, mögen nun diese unbefugten Reproduktionen aus der Schweiz, oder aus irgend einem fremden Lande herkommen.

Art. 11. Die französische Regierung wird auf dem Weg administrativer Verordnung die erforderlichen Massnahmen treffen, um allen Anständen vorzubeugen, welche den französischen Verlegern, Druckern oder Buchhändlern aus dem Besitz und Verkauf von Neuauflagen solcher Werke erwachsen möchten, welche — wiewohl Eigentum schweizerischer Bürger und noch nicht zum Gemeingut geworden — von ersterem vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft veröffentlicht oder gedruckt worden sind.

Art. 12. Die aus der Schweiz erlaubter Weise eingeführten Bücher sollen in Frankreich sowohl zum Eingang als zur direkten Durchfuhr oder zur Niederlage bei allen Zollstätten, welche denselben gegenwärtig geöffnet sind oder in Zukunft eröffnet werden können, angenommen werden.

Wenn die Beteiligten es wünschen, so sind die zur Einfuhr deklarirten Bücher direkt dem Ministerium des Innern in Paris zuzusenden, um daselbst die vorgeschriebenen Verifikationen zu bestehen, welche längstens binnen vierzehn Tagen erfolgen sollen.

Art. 13. Durch die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll der französischen Regierung in keiner Weise das Recht geschmälert werden, durch Verfügungen gesetzgeberischer Natur oder innerer Polizei die Zirkulation, Aufführung oder Ausstellung von Werken oder Produktionen jeder Art zu gestatten, zu überwachen oder zu verbieten, bezüglich welcher der zuständigen Behörde die Handhabung dieses Rechtes zukommen sollte.

Die gegenwärtige Uebereinkunft lässt das Recht der französischen Regierung intakt, die Einfuhr von solchen Büchern in ihre Staaten zu verbieten, welche durch die innere Gesetzgebung oder durch Bestimmungen, die mit andern Mächten vereinbart wurden, als Nachmachungen erklärt sind oder es noch werden sollten.

Art. 14. Die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche dazu dienen, auf mechanischem Wege musikalische Melodien, die Privateigentum sind, zu reproduziren, werden in Frankreich nicht als Nachbildung von musikalischen Werken angesehen.

Art. 15. Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen vorstehender Artikel hat die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände zur Folge, und es werden die Gerichte die gesetzlichen Strafen in gleicher Weise zur Anwendung bringen, wie wenn die Uebertretung ein französisches Werk oder Erzeugnis betroffen hätte.

Die Merkmale, durch welche eine Nachmachung bedingt ist, werden von den französischen Gerichten an der Hand der auf dem Gebiete der Republik in Kraft bestehenden Gesetzgebung festgestellt werden.

In der Schweiz anzuwendende Bestimmungen.

Art. 16. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14 und 15 werden ebenfalls für den Schutz des in Frankreich gehörig erworbenen Eigentums an literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen gegenrechtlich in der Schweiz Anwendung finden, jedoch unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 18.

Art. 17. Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Zivilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 16, sowie der nachfolgenden Artikel 18 bis 34 zu Gunsten der französischen Eigentümer literarischer und künstlerischer Werke oder ihrer Rechtsnachfolger in Anwendung bringen.

Man ist, jedoch mit Vorbehalt der im Art. 34 vereinbarten Garantien, damit einverstanden, dass diese Bestimmungen durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzt werden können, welche die schweizerischen Bundesbehörden, immerhin unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, in Bezug auf das literarische und künstlerische Eigentum erlassen mögen.

Art. 18. Um in der Schweiz allen literarischen und künstlerischen Werken, sowie den autorisirten Uebersetzungen den im Art. 1 vereinbarten Schutz zu garantiren, und den Urhebern oder Herausgebern dieser Werke behufs Verfolgung der Nachahmer den schweizerischen Gerichtsstand zu sichern, genügt es, in Abänderung der Bestimmungen der vorstehenden Artikel 3 und 6, dass die benannten Urheber oder Herausgeber nachweisen, dass ihnen in Frankreich das Eigentumsrecht zustehe. Dies geschieht dadurch, dass durch eine von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris legalisirte Bescheinigung des Bureau für Drucksachen (librairie) im Ministerium des Innern dargetan wird, dass das fragliche Werk in Frankreich den gesetzlichen Schutz gegen Nachbildung oder unerlaubte Reproduktion geniesse.

Art. 19. Den Urhebern von Büchern, Flugschriften, dramatischen Werken oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Illustrationen, Gemälden, Werken der Bildhauerei, Stichen, Lithographien, Photographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in Frankreich veröffentlicht werden, kommen in der Schweiz, zum Schutze ihrer Eigentumsrechte, die in den nachfolgenden Artikeln angeführten Garantien zu gut.

Art. 20. Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Frankreich zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, geniessen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke, sei es in der Originalsprache oder in Uebersetzung, den

nämlichen Schutz, welchen die Gesetze in Frankreich den schweizerischen Verfassern oder Komponisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren oder künftighin gewähren werden.

Das Recht der Autoren dramatischer Werke oder der Komponisten richtet sich nach den Grundsätzen, welche zwischen den beteiligten Parteien vereinbart werden.

Art. 21. Das in der Schweiz gemäss den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigentumsrecht an den im Art. 19 erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Verfasser auf Lebenszeit. Wenn dieser vor Ablauf des dreissigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an gerechnet, stirbt, so dauert dasselbe für den Rest dieses Zeitraums noch zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger fort.

Wenn die Veröffentlichung nicht bei Lebzeiten des Verfassers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während der sechs Jahre, welche auf den Tod des Verfassers folgen, das ausschliessliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreissig Jahre, von diesem Todesfalle an gerechnet. Die Dauer des Eigentumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist gemäss den Bestimmungen des Art. 6 auf zehn Jahre beschränkt.

Art. 22. Jede Ausgabe eines in die Kategorie des Art. 19 fallenden literarischen oder künstlerischen Werkes, welches den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zuwider gedruckt oder gestochen ist, soll als Nachdruck bestraft werden.

Art. 23. Wer auf schweizerischem Gebiete Gegenstände, von denen er weiss, dass sie Nachmachungen sind, gleichviel aus welchem Lande sie stammen, verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, verfällt in die auf den Nachdruck gesetzten Strafen.

Art. 24. Der Nachdrucker ist mit einer Busse von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken, der Verkäufer hinwieder mit einer solchen von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu bestrafen; überdies sind dieselben zur Schadenersatzleistung an den Eigentümer für den ihm verursachten Nachteil zu verfällen.

Die Konfiskation der Nachdruckausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Introduzenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Falle können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, dass derselben die nachgemachten Gegenstände — auf Abschlag der ihr zugesprochenen Schadenersatzsumme — zugestellt werden.

Art. 25. In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der konfiszirten Gegenstände dem Eigentümer — auf Abschlag der ihm gebührenden Schadenvergütung — zuzustellen; was es ihm darüber hinaus an Entschädigung trifft, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu bereinigen.

Art. 26. Der Eigentümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, mittelst Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme, ein detaillirtes Verzeichnis oder eine genaue Beschreibung derjenigen Erzeugnisse aufnehmen lassen, von denen er behauptet, dass sie, entgegen den Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, zu seinem Schaden nachgemacht worden seien.

Diese Verfügung ist auf einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung des literarischen oder künstlerischen Werkes beurkundenden Verbalprozesses zu erlassen. Erforderlichenfalls hat sie die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter vom Kläger eine zum voraus zu erlegende Kaution verlangen.

Dem Inhaber der inventarisirten oder konfiszirten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und eventuell der Bescheinigung über Kautionserlegung zuzustellen, Alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 27. Unterlässt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisirung oder Beschlagnahme von Rechtswegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Art. 28. Die Verfolgung der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des geschädigten Teiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 29. Die Klagen wegen Nachmachung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte desjenigen Bezirkes anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Zivilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 30. Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht kumulirt werden. Es hat demnach für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen einzig je die schwerste Strafe in Anwendung zu kommen.

Art. 31. Das Gericht kann den Anschlag des Urteils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder auszugsweise Einrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, alles auf Kosten des Verurteilten.

Art. 32. Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf vorangegangenen Jahren eine Verurteilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist.

Art. 33. Bei mildernden Umständen können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermässigen und selbst die Gefängnisstrafe in eine Geldbusse umwandeln, in keinem Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Art. 34. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 16. Mai 1882 in Kraft und bleibt vollziehbar bis zum 1. Februar 1892. Für den Fall, dass keiner der hohen vertragschliessenden Teile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht kundgegeben hat, von der Uebereinkunft zurückzutreten, bleibt diese von dem Tage ab, an welchem einer der vertragschliessenden Teile sie gekündigt hat, noch ein weiteres Jahr lang verbindlich.

Jedoch behält sich jeder der hohen vertragschliessenden Teile das Recht vor, falls in seinem Lande die Gesetzgebung derart geändert werden sollte, dass eine Revision wünschenswert erscheinen möchte, die gegenwärtige Uebereinkunft vor dem 1. Februar 1892 zu künden; die Wirkungen einer solchen Kündigung kommen aber erst 12 Monate nach dem Datum ihrer Bekanntmachung zur Geltung.

Art. 35. Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationsurkunden sind vor dem 12. Mai 1882 gleichzeitig mit denjenigen des unter dem heutigen Datum zwischen den beiden hohen vertragschliessenden Teilen abgeschlossenen Handelsvertrages in Paris auszuwechseln.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

I. Das Urheberrecht im Allgemeinen 1

II. Die Entwicklung des Urheberrechts in der Schweiz . . 13

III. Das Urheheberrecht nach dem Bundesgesetz v. 23. April 1883 27

§ 1. Natur des Urheberrechts 27

§ 2. Die Gegenstände des Urheberrechts 28

§ 3. Die subjektive Berechtigung 45

§ 4. Der Erwerb des Urheberrechts 60

§ 5. Die Dauer des Urheberrechts 63

§ 6. Der Verlust des Urheberrechts 68

§ 7. Die Verletzung des Urheberrechts 69

A. Nachdruck 71

B. Nachbildung 79

C. Unerlaubte Aufführung 83

§ 8. Die Geltendmachung des Urheberrechts 86

§ 9. Das Verhältnis zum alten Recht 95

IV. Die Entwicklung der Beziehungen der Schweiz zum Ausland 100

V. Das heutige internationale Recht 105

§ 10. Natur des internationalen Urheberrechts 108

§ 11. Objekte des internationalen Urheberrechts . . . 109

§ 12. Die internationale subjektive Berechtigung . . . 113

§ 13. Der Erwerb des internationalen Urheberrechts . . 114

§ 14. Die Dauer des internationalen Urheberrechts . . . 118

§ 15. Verletzung, Schutz und Geltendmachung des internationalen Urheberrechts 122

Anhang I. Bundesgesetz vom 23. April 1883 140

„ II. Vollziehungsverordnung 144

„ III. Berner Konvention 148

„ IV. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien . . 154

„ V. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem norddeutschen Bund 160

„ VI. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich . 167

Vogl

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rüfenacht, Hermann

Das litterarische und künstlerische Urheberrecht in der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die bestehenden Staatsverträge

Bern 1892

N.libr. 228 ns
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11659544-8